

Berliner Arbeitsnachweis.

Sammlung der Bestimmungen, welche sich auf den von
der Stadt Berlin unterstützten Arbeitsnachweis beziehen.

Herausgegeben

von der Gewerbe-Deputation des Magistrats,
Abteilung für Arbeitsnachweis.



Berliner Arbeitsnachweis.

Sammlung der Bestimmungen, welche sich auf den von
der Stadt Berlin unterstützten Arbeitsnachweis beziehen.

Herausgegeben

von der Gewerbe-Deputation des Magistrats,
Abteilung für Arbeitsnachweis.



ISBN 978-3-662-39112-9

DOI 10.1007/978-3-662-40095-1

ISBN 978-3-662-40095-1 (eBook)

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	5
Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung, betreffend Bewilligung erhöhter Mittel für Arbeitsnachweiszwecke	6
Protokoll des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung zur Vorberatung dieser Vorlage	9
Revidiertes Statut des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin	15
Statut und Reglement des paritätischen Facharbeitsnachweises	
für das Bäckergerwerbe von Berlin und Umgegend	25
für das Brauergewerbe zu Berlin und Umgegend	30
für das Buchbindergerwerbe und verwandte Gewerbe zu Berlin .	39
Buchdruckerabteilung:	
Merkblatt für die arbeitslosen Gehilfen	44
Auszug aus dem Deutschen Buchdruckertarif.	47
Statut, betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Gewerbe der Dachdecker und deren Hilfsarbeiter	59
Geschäftsordnung des Kuratoriums des paritätischen Facharbeitsnachweises für das Dachdecker- und Leitergerüstbaugewerbe zu Berlin	61
Statut, betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Glasergerwerbe und diesem verwandte Berufe von Großberlin .	63
Arbeitsvertrag für die Berliner Holzindustrie	66
Reglement des paritätischen Arbeitsnachweises für die Berliner Holzindustrie	68
Statut, betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für die Malerinnung zu Berlin	71
Statut, betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für die Maschinisten und Heizer zu Berlin und Umgegend	73
Reglement für den paritätischen Facharbeitsnachweis für die Maschinisten und Heizer zu Berlin und Umgegend.	76
Statut, betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Wäschereinigungs- und Blättgerwerbe zu Berlin	78
Geschäftsordnung des paritätischen Facharbeitsnachweises für Portiers-, Fahrstuhlführer und Heizer zu Großberlin.	80
Statut und Geschäftsordnung des paritätischen Facharbeitsnachweises für das Schlosser- und Bauanschlägergerwerbe zu Berlin	83
Geschäftsordnung des paritätischen Arbeitsnachweises für das Steinsehergerwerbe in Berlin und der Provinz Brandenburg	87
Statut und Geschäftsordnung des paritätischen Facharbeitsnachweises für das Studeatuegerwerbe zu Berlin	94

	Seite
Statut, betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Tapezierergewerbe zu Berlin	98
Statut, betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für Arbeiter und Arbeiterinnen der Wäsche fabrication zu Berlin	100
Statut und Geschäftsordnung für den Facharbeitsnachweis des Schneidergewerbes zu Berlin und Umgebung	102
Sitzungen des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise	106
Nichtpunkte für die Verwaltung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise	108
Sitzungen für die Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung in Großberlin	112
Sitzungen des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise	114

Arbeitsnachweis.

Die Stadt Berlin hat bisher einen Arbeitsnachweis nicht selbst unterhalten. Sie unterstützt aber seit dem Jahre 1891 den hiesigen Zentralverein für Arbeitsnachweis durch jährliche in steter Steigung begriffene Zuschüsse. Durch die von dem Verein mit königlicher Genehmigung am 7. Mai 1913 beschlossene Statutenänderung ist die Stadt Berlin ständiges Mitglied des Vereins mit einem Stimmrecht, welches ihr stets die Mehrheit sichert und noch weitergehende Rechte einräumt.

Dadurch ist der Stadt die Entscheidung über die Verwaltung der Vereinseinrichtungen eingeräumt, so daß sie an allen Maßnahmen des Arbeitsnachweises nunmehr unmittelbar beteiligt ist.

Die Ausübung dieser Rechte und die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche sich auf den Arbeitsnachweis beziehen, ist nach dem Ortsstatut vom $\frac{4}{17}$. November 1913 einer aus Mitgliedern

des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzten ständigen Verwaltungsdeputation übertragen worden.

Die Stadtgemeinde ist auch als Mitglied bei dem Verbands Märkischer Arbeitsnachweise beteiligt, welcher die Förderung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises in der Provinz Brandenburg bezweckt. Sie unterstützt ferner eine Reihe von Vereinen, welche sich ausschließlich oder neben andern Aufgaben mit der Stellenvermittlung beschäftigen, z. B. den Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener, den Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend, den Verein für die Berliner Arbeitsnachweise, den Verein Hoffnungsthal. Die Verbindung mit dem Verband deutscher Arbeitsnachweise wird durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis hergestellt. Auch hat die Stadt an den Tagungen dieses Verbandes durch einen Vertreter teilgenommen. In dem neugegründeten Verbands preussischer Arbeitsnachweise ist Berlin nicht selbständig vertreten.

Vorlage (S.-Nr. 2497/2860 V. B. I. 12) — zur Beschlußfassung —, betreffend die Bewilligung erhöhter Mittel für Arbeitsnachweiszwecke.

Wir beantragen zu beschließen:

Die Versammlung ist damit einverstanden, daß in den Etat 1913 für Zwecke des Arbeitsnachweises einzustellen sind:

1. die bisher für den Zentralverein für Arbeitsnachweis bewilligten 69 000 M.,
2. die zum Teil für die erste Einrichtung des Gebäudes zu verwendende Mietsgarantie in Höhe von 25 000 M.,
3. neu beantragte 50 000 M.,

insgesamt 144 000 M., und zwar unter der Bedingung, daß der Verein sich den Festsetzungen unterwirft, die vom Magistrat getroffen werden, um der Stadtgemeinde den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Vereins zu sichern.

Begründung.

Die Beiträge der Gemeinde an den Verein sind seit 1891 wie folgt gewachsen:

1891—1894 je	3 000 M.	
1895—1897 „	5 000 „	
1898—1901 „	8 000 „	
1902	19 000 „	
1903	20 000 „	
1904	30 000 „	
1905—1906 je	40 000 „	
1907—1909 „	45 000 „	
1910	59 000 „	
1911	69 000 „	
1912	{ 65 000 „ (hiervon 10 000 M. 20 400 „ der Mietsgarantie	

von 25 000 M., welche jetzt in voller Höhe beansprucht wird.)

Hieraus ergibt sich, daß die Stadt dem Verein in stets steigendem Maße Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Gegenwärtig sind diese auf einer Höhe angelangt, welche die einfache Hingabe der Gesamtsumme nicht mehr als zulässig erscheinen läßt. Es wird vielmehr notwendig sein, daß die Stadt

sich die Frage vorlegt, in welcher Art sie selbst an der Gestaltung des Arbeitsnachweises sich beteiligen und die Verwendung der dafür erforderlichen Summe in die Hand nehmen will.

Berlin kann auf die Dauer einer Aufgabe nicht fern bleiben welche von anderen Gemeinden des In- und Auslandes bereits seit langem zum Gegenstande weitgehender unmittelbarer Einwirkung gemacht worden ist. Wenn die Stadt sich selbst der Frage des Arbeitsnachweises annimmt, so wird sie in der Lage sein, in diesen nach und nach eine größere Reihe von Beschäftigungsarten einzubeziehen oder die bereits einbezogenen in wirksamerer Weise zu erweitern, als es dem Verein selbst möglich wäre.

Der Vorsitzende des Zentralvereins hat ohnedies erklärt, daß an eine gedeihliche Entwicklung des Nachweises nicht zu denken sei, wenn er nicht auf eine erheblich umfassendere finanzielle Grundlage gestellt werde. Insbesondere fehle ihm die Möglichkeit, eine kräftige Aktion auf dem Gebiete der Organisation der Facharbeitsnachweise, des Dienstbotennachweises und anderer Geschäftszweige zu entfalten. Auch sei er außerstande, seine Beamten angemessen zu besolden und für die Zukunft sicherzustellen. Der Verein, welcher die jetzigen Zustände als völlig unhaltbar bezeichnet, beantragt deshalb, ihm eine jährliche Beihilfe von 150 000 M. zu gewähren.

Die Stadt wird sich der Notwendigkeit nicht entziehen können, annähernd diese Aufwendungen vorzunehmen. Sie muß aber die Gelegenheit benutzen, um sich sowohl bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wie angesichts der Höhe der städtischen Beihilfe nunmehr den gebührenden unmittelbaren Einfluß auf die Verwendung der Mittel und damit die Gestaltung des Arbeitsnachweises zu sichern. Als Mindestanforderungen außer den bisherigen, auf die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Nachweises sowie die Höchstgebühr von 20 Pf. für die Arbeitsuchenden gerichteten Bedingungen werden in dieser Beziehung zu bezeichnen sein: Beaufsichtigung des Nachweises durch die Stadtgemeinde und eine mit Stimmrecht verbundene Beteiligung der Stadt an der Leitung und Vertretung des Nachweises, sowie das Recht, ein bestimmtes Vorgehen zu verlangen oder zu untersagen. Das Stimmrecht muß nach Maßgabe der Beiträge geregelt sein, also der Stadt den ausschlaggebenden Einfluß verschaffen. Es muß jedoch vorbehalten bleiben, auch darüber hinaus eine weitere Annäherung an die städtische Verwaltung herbeizuführen. Über die Einzelheiten wird mit dem Verein, der

zu Zugeständnissen bereit ist, eine nähere Verständigung zu treffen sein. Damit jedoch hierbei die vorstehenden Leitgedanken durchgeführt werden, muß uns mindestens die Befugnis vorbehalten bleiben, die bewilligten Mittel, und zwar sowohl die bisherigen wie die neubewilligten, nach unserem Ermessen dem Verein zufließen zu lassen, wenn wir uns überzeugen, daß der Stadt der in den obigen Ausführungen bezeichnete Einfluß gesichert wird, und daß die Verwendung der neuzubewilligenden Mittel nach Maßgabe der von der Stadt zu beachtenden Richtlinien erfolgt.

I. Als Aufgaben, welche in nächster Zukunft ins Auge zu fassen sein werden, sind folgende zu nennen:

1. die Erweiterung des Dienstbotennachweises,
2. ein Nachweis im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe,
3. ein Nachweis in der Herrenkonfektion,
4. ein Nachweis für Erwerbsbeschränkte,
5. ein verbesserter Nachweis für Jugendliche.

Um diese Aufgaben mit dem erforderlichen Nachdruck betreiben zu können, bedarf es einer weiteren Summe von 50 000 M., indem überschläglich im Laufe der ersten Jahre gebraucht werden:

für den Dienstbotennachweis	10 000 M.
„ den Gastwirtschaftsnachweis	2 000 „
„ die Konfektion	6 000 „
„ Erwerbsbeschränkte	10 000 „
„ Jugendliche	6 000 „
„ die Anbahnung weiterer Facharbeitsnachweise	5 000 „
„ Vermehrung des Personals der Allgemeinen Abteilung	6 000 „
„ die Beseitigung des ständigen Defizits	5 000 „

Eine Festlegung auf diese einzelnen Aufgaben soll durch die vorstehenden Beispiele nicht bewirkt werden, vielmehr handelt es sich darum, der ganzen Institution einen kräftigen neuen Impuls zu geben, welcher, wie oben dargelegt, von der Gemeinde ausgehen muß. Das Rechnungsjahr 1913 wird bei Zugrundelegung der mit den neuen Mitteln zu sammelnden Erfahrungen Gelegenheit bieten, das Arbeitsprogramm fest zu umgrenzen. Die über 50 000 M. hinausgehende Forderung des Vereins halten wir zurzeit nicht für begründet.

II. Die Garantiesumme von 25 000 M. haben wir, obwohl das Gebäude erst im Laufe des Rechnungsjahres 1913 fertig wird, auf Antrag des Vereins in voller Höhe eingestellt, da die erste Einrichtung des Gebäudes erhebliche Kosten verursacht, und wir diese dem Verein, dem die Mittel dazu fehlen, soweit ersetzen wollen, als er uns die Notwendigkeit im einzelnen nachweist und die Garantiesumme als solche nicht in Anspruch genommen wird.

III. Die im vergangenen Jahr eingestellten 6400 M. für die Schenkungssteuer fallen weg.

Berlin, den 23. Januar 1913.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.

S.-Nr. 160 St. V. I/13.

Protokoll des Ausschusses zur Vorberatung der Vorlage betreffend Bewilligung erhöhter Mittel für Arbeitsnachweiszwecke.

(Druckf. 98; Besch. vom 30. 1. 1913; Prot. 21.)

Verhandelt Berlin, den 18. Februar 1913.

Anwesend:

Stadtverordneter Brunzlow, Vorsitzender,
" Goldschmidt, Vorsitzenderstellvertreter,
" Baum,
" Brückner,
" Brh,
" Dupont,
" Einwaldt,
" Flügel,
" Glöcke,
" Koblenzer,
" Lohmann,
" Rosenow,
" Illstein.

Anwesend seitens des Magistrats:

Oberbürgermeister Wermuth,
Magistratsrat Wöbling.

Nicht anwesend:

Stadtverordneter Buzke, entschuldigt,
" Thieme, "

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und streift kurz die Gründe, die zur Einsetzung des Ausschusses geführt haben.

Dann tritt man sogleich in die allgemeine Debatte ein.

Es wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

Wenn die Vorlage auch noch nicht die im allgemeinen Interesse erwünschte Verstädtlichung des Arbeitsnachweises bedeute, so sei sie doch als ein größerer Schritt zu diesem Endziele zu begrüßen. Unzweifelhaft erkenne der Magistrat in seinen Ausführungen an, daß die Stadtgemeinde berufen und verpflichtet sei, sich des Arbeitsnachweises in tatkräftiger Weise anzunehmen.

Weiter sei es dann recht und billig, daß die Stadt, wenn sie erhöhte Mittel für Arbeitsnachweiszwecke hergeben solle, auch entsprechenden Einfluß in der Verwaltung des Nachweises finden müsse. Es gehe aber aus der Vorlage noch nicht klar hervor, wie der Magistrat sich das der Stadt zu sichernde Beaufsichtigungsrecht und die Beteiligung der Stadt an der Leitung des Nachweises im einzelnen denke. Es sei wohl nicht zu umgehen, daß man auch gewählten Vertretern der Stadtverordnetenversammlung in angemessener Anzahl die Beteiligung an der Beaufsichtigung und Leitung sowohl des Zentralvereins als auch der besonderen Facharbeitsnachweise sichern müsse. Es werden dann bestimmte Vorschläge über die Zusammensetzung dieser Körperschaften gemacht.

Sodann kommt man auf die Gebühr zu sprechen, die bei einem großen Teil der Facharbeitsnachweise noch von den unorganisierten Arbeitsuchenden erhoben wird. Wenn die Gebühr auch nur 20 Pf. betrage, so bedeute sie für die Arbeitslosen, die sich schon so meist in mißlicher Lage befänden, doch oft eine Härte. Es sei wohl ernstlich zu erwägen, ob man diese Gebühr nicht in Zukunft wegfällen lassen müsse. Auch deshalb sei wohl der Wegfall der Gebühren notwendig, weil man bestrebt sein müsse, die Parität in bezug auf Organisierte und Unorganisierte durchzuführen. Selbstverständlich müßten bei Aufhebung der Gebühren andere Mittel bereitgestellt werden, schließlich werde die Stadt wieder eingreifen müssen. Bei der Bedeutung der Sache könne es aber auf die Mehraufwendungen nicht ankommen.

Ferner wird von einem Ausschußmitgliede das Verlangen geäußert, daß die Stadtgemeinde darauf hinwirken solle, daß bei der Verwaltung der Arbeitsnachweise aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit den Arbeiterorganisationen aller politischen Richtungen die Beteiligung ermöglicht werde.

Weiter sei es vielleicht angebracht, zu den weiteren Ausschuß-
verhandlungen den Landesrat Dr. Freund, den Vorsitzenden des
Zentralvereins für Arbeitsnachweise, hinzuzuziehen. Dessen praktische
Erfahrungen dürften für die weiteren Beratungen von großem
Nutzen sein.

Sodann kommt man zu der Frage, warum der Magistrat
gerade einzelne bestimmte Branchen für die neuerrichtenden
Fachnachweise herausgegriffen habe, warum z. B. gerade die Herren-
konfektion; warum habe er nicht alle Zweige der Konfektion ein-
bezogen! Gerade für die vielen weiblichen Konfektionsarbeiter
sei ein gutgeleiteter Arbeitsnachweis von großer Notwendigkeit.

Schließlich kommt aus der Mitte des Ausschusses noch die An-
regung, der Magistrat möchte eine Denkschrift über den Arbeits-
nachweis ausarbeiten lassen und der Stadtverordnetenversammlung
als Fingerzeig und Information vorlegen, wie man auf dem Wege
zur Schaffung eines möglichst zweckdienlichen Arbeitsnachweises
weiter vorgehen müsse.

Zu diesen Ausführungen erklärt der Herr Oberbürgermeister:
Der Magistrat erkenne an, welche wichtige im Interesse der All-
gemeinheit liegende Aufgabe der Stadtgemeinde mit der Förderung
des Arbeitsnachweises gestellt sei. Bisher hätte die Stadt sich darauf
beschränkt, von Jahr zu Jahr erhöhte Geldmittel herzugeben. Jetzt
hätten diese Mittel eine solche Höhe erreicht, daß die Stadt nicht
länger zuschauen, sondern selbst eingreifen müsse. Der Nachweis
müsse unter Mitwirkung der Stadt allmählich ausgebaut werden.
Zunächst sei es das wichtigste, daß die Stadt den ihr gebührenden
Einfluß auf die Leitung und Verwaltung des Nachweises gewinne.
Wie sich dies im einzelnen gestalten werde, könne jetzt noch nicht
festgelegt werden. Das müsse den späteren Vereinbarungen mit
dem Zentralverein vorbehalten bleiben. Es sei selbstverständlich,
daß auch der Einfluß der Versammlung in angemessener und üblicher
Weise dabei gesichert sein werde.

Die Gebühr von 20 Pf., die ja im übrigen nur eine Höchst-
gebühr darstelle, jetzt ohne weiteres aufzuheben, sei man wohl
nicht berechtigt. Auch dieser Punkt müsse Gegenstand der späteren
Verhandlungen im Zentralverein sein.

Die Hinzuziehung des Landesrates Dr. Freund sei jetzt wohl
nicht angebracht, weil dieser der Vertreter der anderen Vertrags-
seite sei, und es wohl nicht opportun erscheine, ihn schon jetzt in die

Vorberatung blicken zu lassen. Im übrigen habe der Magistrat im allgemeinen schon mit Dr. Freund Fühlung genommen.

Was die Frage betreffe, daß der Magistrat in seiner Vorlage nur einige bestimmte Branchen für neue Facharbeitsnachweise herausgegriffen habe, so liege das daran, daß man bei dieser Gelegenheit nur schrittweise vorgehen könne. Gerade die fraglichen Gewerbe hätten bei den vorausgegangenen Verhandlungen ihre besondere Bereitwilligkeit ausgedrückt, sich jetzt dem Zentralverein anzuschließen.

Die aus dem Ausschusse gewünschte Denkschrift sei der Magistrat gern bereit der Versammlung vorzulegen, doch sei jetzt wohl noch nicht der richtige Zeitpunkt dafür. Man müsse vielmehr warten, bis man in der gemeinsamen Arbeit mit dem Zentralverein die nötigen praktischen Erfahrungen gesammelt habe.

Den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters wird allgemein zugestimmt. Der Ausschuß spricht noch den Wunsch aus, daß die in der heutigen Beratung vorgebrachten Gesichtspunkte, insbesondere eine angemessene Vertretung der Versammlung bei Leitung und Beaufsichtigung des Nachweises, ferner möglichste Hinwirkung auf Aufhebung der Gebühr von 20 Pf. und schließlich die strenge Durchführung der Parität in den einzelnen Nachweisen Leitfäden für den Magistrat bei seinen Vereinbarungen mit dem Zentralverein sein mögen.

Der Herr Oberbürgermeister erklärt hierzu, daß er die vorgebrachten Wünsche nach Möglichkeit vertreten werde. Nach Abschluß der Verhandlungen werde der Versammlung Nachricht über das Ergebnis zugehen.

Zum Schluß wird noch die Frage angeschnitten, was der Arbeitsnachweis wohl für Mittel erfordern würde, wenn ihn die Stadt ganz in ihre Verwaltung nehmen müßte. Man ist sich darüber einig, daß die Stadt, auch wenn sie das Mehrfache der jetzigen Aufwendungen leisten müßte, doch vor dieser Ausgabe nicht zurückschrecken dürfte. Die allgemeine Bedeutung des gutgeleiteten Arbeitsnachweises bestehe nicht nur darin, den Arbeitslosen eine Stelle zu verschaffen, sondern von der größeren Wichtigkeit sei, auch jedesmal den geeigneten Arbeiter an die richtige Stelle zu setzen. Dies sei bei den heutigen Berliner Verhältnissen oft sehr schwer.

Man schreitet nunmehr zur Abstimmung. Die Magistratsvorlage wird in unveränderter Form einstimmig angenommen.

Der Ausschuß schlägt der Versammlung demgemäß folgende Beschlußfassung vor:

Die Versammlung ist damit einverstanden, daß in den Etat 1913 für Zwecke des Arbeitsnachweises einzustellen sind:

1. die bisher für den Zentralverein für Arbeitsnachweis bewilligten 69 000 M.,
2. die zum Teil für die erste Einrichtung des Gebäudes zu verwendende Mietsgarantie in Höhe von 25 000 M.,
3. neu beantragte 50 000 M.,

insgesamt 144 000 M., und zwar unter der Bedingung, daß der Verein sich den Festsetzungen unterwirft, die vom Magistrat getroffen werden, um der Stadtgemeinde den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Vereins zu sichern.

Die Drucklegung des Protokolls wird beschlossen, der unterzeichnete Vorsitzende zum Berichterstatter gewählt.

B. w. o.

J.-Nr. 160 A. V. I 13. Brunsöw.

Protokoll.

Die Versammlung ist damit einverstanden, daß in den Etat 1913 für Zwecke des Arbeitsnachweises einzustellen sind:

1. die bisher für den Zentralverein für Arbeitsnachweis bewilligten 69 000 M.,
2. die zum Teil für die erste Einrichtung des Gebäudes zu verwendende Mietsgarantie in Höhe von 25 000 M.,
3. neu beantragte 50 000 M.,

insgesamt 144 000 M., und zwar unter der Bedingung, daß der Verein sich den Festsetzungen unterwirft, die vom Magistrat getroffen werden, um der Stadtgemeinde den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Vereins zu sichern. (Druckf. 98 und 245.)

Der Beschluß entspricht dem Antrage des zur Vorberatung der betreffenden Magistratsvorlage eingesetzten Ausschusses, der vor erfolgter Beschlußfassung Bericht erstattet hat.

Berlin, den 27. 2. 1913.

J.-Nr. 2497/2860 V. B. I. 12.

**Ortsstatut betreffend die Errichtung einer Abteilung der Gewerbe-
deputation für Arbeitsnachweis.**

1. Der Gewerbe-Deputation des Magistrats wird eine Abteilung für Arbeitsnachweis mit den Rechten einer Verwaltungs-Deputation gemäß § 59 der Städteordnung angegliedert.
2. Die Abteilung besteht aus 2 der Gewerbe-Deputation angehörenden Magistratsmitgliedern, 4 Stadtverordneten mit gleicher Zugehörigkeit und 4 Bürgerdeputierten, und zwar zwei gewerblichen Arbeitgebern und zwei gewerblichen Arbeitern.
3. Die Stadtverordneten wählen für die Dauer von je 3 Jahren 3 ihrer Vertreter in der Deputationsabteilung in den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis und ferner 3 Ersatzmänner aus ihrer Mitte.

Berlin, den 4. November 1913.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Wermuth.

Maas.

1634 V. B. I/13.

Bestätigt

Potsdam, den 17. November 1913.

Der Oberpräsident,

i. B.

Graf von Koedern.

O. P. 22 410.

Bezüglich der Ausübung des städtischen Stimmrechts im Vorstande des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ist folgender Gemeindebeschluss vom 16./17. Oktober 1913 gefasst worden.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die Ausübung des städtischen Stimmrechts nach den Beschlüssen der Abteilung für Arbeitsnachweis durch ein in jedem einzelnen Falle zu bestimmendes Mitglied erfolgt, welches gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ist. (Drucksache 874 und 917 von 1913.)

Revidiertes Statut des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin.

§ 1.

Der im Jahre 1883 begründete, bisher nach Maßgabe des Statuts vom 15. April 1883 geleitete und verwaltete „Zentralverein für Arbeitsnachweis“ in Berlin, welcher

- a) Arbeitgebern Arbeitsuchende und Arbeitsuchenden Arbeitgeber nachzuweisen,
- b) Herbergen einzurichten und sonstige Einrichtungen zum Wohle der arbeitenden Klassen zu treffen

bezweckt und seinen Sitz in Berlin hat, nimmt zufolge Beschlusses der Generalversammlung vom 15. Mai 1895 nachstehendes Statut als neue Grundverfassung an.

§ 2.

Um die in § 1 bezeichneten Zwecke zu erreichen, unterhält der Verein zurzeit

Arbeitsnachweise.

Für den Geschäftsbetrieb der Arbeitsnachweise können Vorschriften vom Vorstande (§ 5) erlassen werden.

§ 3.

Die Mittel, welche dem Verein zur Durchführung seiner Aufgabe zur Verfügung stehen, sind:

- a) das in den Arbeitsnachweisen befindliche Inventarium einschließlich des Wertes der in den gemieteten Stadtbahnbögen aufgeführten Baulichkeiten im Gesamtwerte von 5000 M.,
- b) das sich gegenwärtig auf 41 343,18 M. belaufende Kapitalvermögen, für dessen Anlegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS. S. 439) maßgebend ist,
- c) die Beiträge der Mitglieder,
- d) der Beitrag der Stadtgemeinde Berlin,
- e) die für die Arbeitsvermittlung zu erhebenden Einschreibegebühren.

§ 4.

Mitglied des Vereins und somit stimmberechtigt für die Generalversammlung (vgl. §§ 9—11) wird jeder, der für die Vereinszwecke eine einmalige Zahlung von dreihundert Mark zur Vereinskasse

leistet oder sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrages von mindestens vier Mark verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche, dem Vorstande des Vereins einzureichende Kündigung, welche 3 Monate vor dem Jahresschluß, also spätestens am 1. Oktober zum 1. Januar des nächsten Jahres erfolgen muß.

§ 5*).

Der Verein wird durch einen mindestens aus 15 und höchstens aus 30 Personen bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein auch in solchen Fällen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Stellvertretungsbefugnis.

Die betreffenden Personen werden von der Generalversammlung (vgl. § 12) aus der Zahl der großjährigen Mitglieder (§ 4) erwählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

1. einen Vorsitzenden,
2. einen Schatzmeister,
3. einen Schriftführer

sowie für jeden derselben einen oder mehrere Stellvertreter.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und Schatzmeister oder deren Stellvertretern zu vollziehen. Zur Empfangnahme von Geldern für den Verein und Quittungsleistung ist der Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder für sich allein, oder deren Stellvertreter befugt.

Der Nachweis, daß der Vorstand bzw. der Vorsitzende und Schatzmeister innerhalb ihrer statutenmäßigen Befugnisse handeln, ist Behörden und dritten Personen gegenüber nicht erforderlich. Durch diese Bestimmung wird das staatliche Aufsichtsrecht über den Verein nicht berührt.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Polizeipräsidenten von Berlin, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

Zur Beaufsichtigung und Mitwirkung bei der Verwaltung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen können Kuratoren bestellt

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 2. April 1898.

werden. Das Nähere über die Bestellung und die Art der Zusammensetzung dieser Kuratorien, ihre Befugnisse und ihr Verhältnis zum Vorstande wird durch vom Vorstande zu erlassende Vorschriften festgesetzt.

§ 6*).

Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann binnen 14 Tagen, wenn 10 Mitglieder des Vorstandes darauf schriftlich antragen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer von ihm selbst festzustellenden Geschäftsordnung.

§ 7*).

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter mit inbegriffen, die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen, und vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 8.

Der Schatzmeister führt und verwahrt die Vereinskasse. Seitens des Schatzmeisters ist in jeder Vorstandssitzung eine Übersicht des Vermögensstandes vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9.

Zum Geschäftskreise der Generalversammlung gehört:

- a) die Wahl des Vorstandes (vgl. §§ 12—14),
- b) die Feststellung des nächstjährigen Etats,
- c) die Abnahme der vom Schatzmeister aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr und die Entlastung des Vorstandes,

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 2. April 1898.

- d) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichtes,
- e) jede Abänderung des Statuts,
- f) die etwaige Auflösung des Vereins.

In der Generalversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, welches mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört hat und sich auf Erfordern des Vorsitzenden durch die Mitgliedskarte ausweisen kann.

§ 10.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladungen zu derselben.

Die Berufung einer Generalversammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen einer Frist von längstens 4 Wochen, wenn 50 Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstande einen dahin begründeten Antrag stellen.

Die Einladung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens 14 Tage vor dem Termine zu bewirkende Bekanntmachung in der „Vossischen Zeitung“ bewirkt, den Tag der Bekanntmachung und den Tag der Generalversammlung nicht mitgerechnet.

Sollte die genannte Zeitung aufhören zu erscheinen oder den Bekanntmachungen des Vereins unzugänglich werden, so tritt an deren Stelle ein vom Vorstand auszuwählendes Blatt.

§ 11*).

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 9 Vereinsmitgliedern erforderlich.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende neue Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 2. April 1898.

Über die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Zuruf usw.) entscheidet das Ermessen der Versammlung.

Über die Beschlüsse in jeder Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Vereinsmitgliedern durch Unterschrift zu vollziehen.

§ 12.

Gegenwärtig und bis zum Schluß des laufenden Jahres (vgl. § 9a) fungieren als Mitglieder des Vorstandes folgende Personen:

Dr. Freund, Vorsitzender der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin, Vorsitzender, Werkmeister, Rentner, stellvertretender Vorsitzender, Dr. Deite, Fabrikbesitzer, Evert, Kgl. Regierungsrat, Gericke, Stadtverordneter, Haeger, Fabrikbesitzer, D. Hamel, Kaufmann, Dr. Hirschberg, Direktorassistent am statistischen Amt der Stadt Berlin, Kalisch, Stadtverordneter, Kochhann, Stadtrat, Mitglied der Ältesten der Kaufmannschaft, E. Landau, Kgl. spanischer Generalkonsul, Bankier, Langenbacher, Obermeister der Klempnerinnung, Stadtverordneter, D. Lüben, Fabrikant, Stadtverordneter, Emil Minlos, Rudolf Mosse, Verleger des „Berliner Tageblatt“, Mugdan, Stadtrat, Dr. Nathan, Redakteur der „Nation“, D. Pintsch, Fabrikbesitzer, Schlosky, Direktor der städtischen Straßenreinigung, Dr. Schmoller, ordentl. Professor an der Universität, Mitglied des Staatsrats, Schrader, Spindler, Kgl. Kommerzienrat, Julius Valentin, Dr. Weigert, Stadtrat, Mitglied der Ältesten der Kaufmannschaft, W. Weisbach, Wohlgenuth, Baumeister, Stadtverordneter, Dr. Zacher, Kaiserl. Geheimer Regierungsrat und ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes.

An deren Stelle ist in der gegen den Schluß des laufenden Jahres (vgl. § 9) anzuberaumenden Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen, und zwar auf die Dauer von drei Kalenderjahren, nach deren Ablauf in gleicher Weise eine Neuwahl erfolgt. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 13 *).

Für die Wahl des Vorstandes gelten, falls dieselbe nicht durch Zuruf erfolgt, folgende Vorschriften:

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 2. April 1898.

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort die nach § 11 Abs. 3 erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben war. Sollten diese Mitglieder mehr als zwei gewesen sein, so müssen sie sämtlich zur engeren Wahl gestellt und muß mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt.

§ 14.

Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner dreijährigen Amtsdauer aus dem Vorstande, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl nach Maßgabe der §§ 12 und 13 zu veranlassen.

Tritt die Notwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorstandes die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht dringend notwendig macht, so ist der Vorstand befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, daß aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und sich einstweilen im Wege der einfachen Wahl zu ergänzen.

§ 15.

Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutenänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

Berlin, den 27. September 1895.

Der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin.

Dr. Freund, Vorsitzender.

Beglaubigte Abschrift.

Auf den Bericht vom 5. Dezember d. Js. will Ich dem „Zentralverein für Arbeitsnachweis“ in Berlin auf Grund des zurückfolgenden

Statuts vom 27. September 1895 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Kiel, den 16. Dezember 1895.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Minister des Innern

ggez. Frhr. v. Berlepsch. Schönstedt.

An

die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Justiz.
Für richtige Abschrift

L. S.

gez. Pflug,
Geheimer Kanzleisekretär.

Nachtrag zum revidierten Statut des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin vom 27. September 1895.

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Verein wird durch einen mindestens aus 24 und höchstens aus 36 Personen bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein auch in allen Fällen, welche nach dem Gesetz eine Spezialvollmacht erfordern — geeignetenfalls mit Stellvertretungsbefugnis.

Die betreffenden Personen werden, mit Ausnahme von 8 Personen, von der Generalversammlung (§ 12) aus der Zahl der großjährigen Mitglieder (§ 4) erwählt. Acht Personen, und zwar je 4 Arbeitgeber und 4 Arbeitnehmer, werden von den dem Ausschusse des Gewerbegerichts zu Berlin für Gutachten und Anträge angehörigen Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Personen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 zu Beisitzern des Gewerbegerichts in Berlin gewählt werden können. Für die 4 Arbeitgeber und 4 Arbeitnehmer werden je 4 Ersatzmänner gewählt, welche an die Stelle der während der Wahlperiode Ausscheidenden treten. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die erstmals Gewählten fungieren bis zu Ende des Jahres 1901. Kommt eine Wahl nicht zustande, so erfolgt die Ernennung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nebst Ersatzmännern durch den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 6 Abs. 2: statt 10 Mitglieder 12 Mitglieder.

§ 7 Abs. 1: statt 5 Mitglieder 12 Mitglieder.

§ 7 Abs. 3: die Worte „und vom Schriftführer aufzubewahren“
fallen weg.

§ 11 Abs. 1: statt 9 Vereinsmitglieder 12 Vereinsmitglieder.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Für die Wahl der durch
die Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
(§ 5 Abs. 2) usw.

Vorstehender Nachtrag ist in der Generalversammlung des Zentral-
vereins für Arbeitsnachweis vom 27. März 1898 beschlossen worden.

Berlin, den 2. April 1898.

Der Vorstand
des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.
Dr. Freund.

Beglaubigte Abschrift.

Auf den Bericht vom 29. August d. J. will Ich den in Aus-
fertigung zurückfolgenden Nachtrag vom 2. April d. J. zu dem
wiederbeigefügten revidierten Statute des Zentralvereins für Arbeits-
nachweis in Berlin vom 27. September 1895 bezüglich der Absätze
1 und 2 des § 5 landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 12. September 1898.

gez. Wilhelm R.

Für den Justizminister und den Minister des Innern
gez. Bosse.

An
den Justizminister und den Minister des Innern.

L. S. Für richtige Abschrift
gez. Rohhammer,
Geheimer Kanzleisekretär.

Der vorstehende Nachtrag vom 2. April d. J. zu dem revidierten
Statute des „Zentralvereins für Arbeitsnachweis“ in Berlin vom
27. September 1895 wird bezüglich der Änderungen zu § 6 Absatz 2,
§ 7 Absatz 1, und 3, § 11 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 hierdurch von
mir genehmigt.

Potsdam, den 5. Oktober 1898.

L. S. Der Oberpräsident, Staatsminister.
gez. von Achenbach.

Statutenänderungen, beschlossen vom Zentralverein für Arbeitsnachweis am 7. Mai 1913.

§ 4 hinter (§§ 9—11) folgt: „ist die Stadt Berlin und wird jede Person, auch eine juristische, sowie Vertreter von Vereinen, die ...“

§ 5 Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 2. April 1898 erhalten folgende Fassung:

Abf. 1.

„Der Verein wird durch einen aus 30 Personen bestehenden Vorstand geleitet“ (folgt Abs. 1 Satz 2 wie bisher).

Abf. 2.

„Von den Vorstandsmitgliedern werden 14 von der Generalversammlung aus der Zahl der großjährigen Mitglieder (§ 4), 3 von dem Magistrat zu Berlin, 3 von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Stadtverordneten, 10, und zwar je 5 Arbeitgeber und 5 Arbeiter von dem Ausschuss des Gewerbegerichts zu Berlin für Gutachten und Anträge gewählt. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die erstmals Gewählten üben ihr Amt bis Ende 1915 aus. Kommt eine Wahl der Arbeitgeber und Arbeiter nicht zustande, so erfolgt die Ernennung durch den Vorstand des Zentralvereins. Für jedes Vorstandsmitglied — abgesehen von den von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern — wird ein Ersatzmann gewählt, welcher an die Stelle des betreffenden, während der Wahlperiode ausscheidenden Mitgliedes oder im Falle dessen Behinderung tritt. Über das Vorliegen der Behinderung bei den Vertretern des Magistrats entscheidet der Magistrat.“

§ 6 in der Fassung vom 27. 9. 1895 und 2. 4. 1898:

Abf. 2.

„Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere binnen 14 Tagen, wenn der Magistrat zu Berlin oder 12 Vorstandsmitglieder darauf schriftlich antragen.“

Neuer Abf. 3.

„Der Magistrat kann verlangen, daß bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und zur Beschlußfassung gebracht werden.“

(Folgen alte Abf. 3 und 4.)

§ 7 neuer Absatz zwischen Abf. 3 und 4:

„Die Stadt Berlin hat stets eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Magistrat kann zu seiner Information zwecks Ausübung des Stimmrechts von der Geschäftsführung des Vereins, seinen Akten und Büchern Kenntnis nehmen.“

§ 9 Abs. 2:

„In der Generalversammlung hat die Stadtgemeinde Berlin stets eine Stimme mehr als die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.“ (Wie bisher.)

§ 10 Abs. 2:

„Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen längstens 4 Wochen, wenn die Stadt Berlin oder 50 Vereinsmitglieder es schriftlich beim Vorstande beantragen.“ (Folgen die alten Absätze 3 und 4.)

„Der Magistrat kann verlangen, daß bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt und zur Abstimmung gebracht werden.“

§ 11:

„Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 12 Vereinsmitgliedern erforderlich.“

§ 14:

„Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner dreijährigen Amtsdauer aus dem Vorstande aus, und ist ein Ersatzmann nicht vorhanden, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl gemäß §§ 5, 12, 13 zu veranlassen.“

§ 15:

„Wenn der Verein sich auflöst oder seine Tätigkeit einstellt, so kann die Stadt Berlin in alle seine Rechte, insbesondere in das Mietrecht gegenüber der Landesversicherungsanstalt Berlin gegen bloße Übernahme der Verpflichtung des Vereins eintreten.“

§ 15 erhält die Nummer 16.

Statut betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Bäckerei-Gewerbe in Berlin und Umgegend.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für das Bäckereigewerbe in Berlin und Umgegend wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie mindestens je 1 Ersatzmann und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Ersatzmänner werden von der Schlichtungskommission gewählt.

Wählbar zum Vertreter der Arbeitgeber sind nur Personen, welche das Bäckereigewerbe innerhalb des Stadtbezirks Berlin und Umgegend selbständig betreiben; wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer sind nur solche dem Bäckereigewerbe angehörige Personen, welche im Stadtbezirk Berlin oder im Umkreise von ca. 15 Kilometer beschäftigt sind.

Kommt eine Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber nicht zustande, so können diese Vertreter durch den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ernannt werden.

Der Vorsitzende des Kuratoriums sowie sein Stellvertreter werden von den dem Kuratorium angehörigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der Zahl der dem Vorstande des Zentralvereins für Arbeitsnachweis angehörigen Mitglieder gewählt; es darf der Vorsitzende weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein.

Bei zeitweiliger gleichzeitiger Behinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird ein Vertreter durch den Vorsitzenden des Zentralvereins für Arbeitsnachweis aus der Zahl der Vorstandsmitglieder des Zentralvereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden betraut.

Die Wahlperiode für sämtliche Mitglieder des Kuratoriums einschließlich der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.

Die Ersatzmänner treten an die Stelle der während der Dauer der Wahlperiode ausscheidenden sowie der zeitweise behinderten Vertreter.

§ 3.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. — Stimmengleichheit wird der Ablehnung gleich erachtet. — Der Vorsitzende hat nur beratende Stimme.

Bei Abstimmungen muß stets die gleiche Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen. — Sind hiebei von einer Kategorie mehr Mitglieder vorhanden als von der anderen, so haben sich die jüngsten Mitglieder der ersteren Kategorie der Abstimmung zu enthalten.

Die Ersatzmänner sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ist befugt, den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf einberufen. Auf den Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums muß innerhalb 8 Tagen von dem Vorsitzenden eine Sitzung einberufen werden.

§ 4.

1. Dem Kuratorium steht die Aufsicht über den gesamten Betrieb des Arbeitsnachweises zu; dasselbe hat zu diesem Zwecke regelmäßige Revisionen des Betriebes durch die Mitglieder und Ersatzmänner des Kuratoriums einzurichten.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entscheidung kann auch durch den Vorsitzenden nach Anhörung je eines Mitgliedes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kuratoriums erfolgen.

3. Das Kuratorium berät über alle den Arbeitsnachweis berührenden Angelegenheiten; insbesondere setzt das Kuratorium die Norm für die Einrichtungen und die Art des Geschäftsbetriebes des Arbeitsnachweises fest.

4. Das Kuratorium wählt die Beamten des Arbeitsnachweises und setzt ihre Anstellungsbedingungen fest.

5. Das Kuratorium ist verpflichtet, dem Zentralverein für Arbeitsnachweis für Zwecke der Statistik die notwendigen Angaben, insbesondere über die erfolgten Arbeitsangebote, Arbeitsnachfragen und Arbeitsvermittlungen zu machen. Die allgemeinen Grundsätze für die statistischen Aufnahmen werden vom Vorstande des Zentralvereins für Arbeitsnachweis festgesetzt.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweisesbetriebes werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis getragen und einem besonders zu vereinbarenden Zuschuß der angeschlossenen Arbeitgebervereine. — Von den Arbeitssuchenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben.

§ 6.

Abänderungen des Statuts beschließt das Kuratorium mit $\frac{2}{3}$ Majorität der anwesenden Mitglieder; die Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis und der Schlichtungskommission steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 29. Juni 1904 beschlossen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis am 6. Juli 1904 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Der Vorsitzende.

Dr. Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

Le Biseur.

Mit dem Original gleichlautend.

Berlin, den 4. Juli 1904.

Milisch.

Oberstadtssekretär.

Reglement des paritätischen Facharbeitsnachweises für das Bäckergewerbe von Berlin und Umgegend.

§ 1.

Der Arbeitsnachweis ist täglich (einschließlich der Sonn- und Feiertage) nachmittags von 3 bis abends 10 Uhr geöffnet.

§ 2.

Die Einschreibengebühr für Arbeitsuchende beträgt 20 Pf. Die dafür erteilte Bescheinigung wird innerhalb 3 Monate, falls keine Arbeit bis dahin nachgewiesen ist, kostenlos erneuert.

§ 3.

Um die Ausgabe der Stellen an in Arbeit Stehende möglichst zu verhindern, findet die Eintragung nur gegen Vorzeigung der Invalidentkarte statt. Zugleich wird eine Kontrolle der Arbeitsuchenden in der Weise geführt, daß die Inhaber der Nummern der ersten 30 eingeschriebenen Arbeitsuchenden sich täglich zur Kontrolle zu melden haben. Die nicht Anwesenden erhalten einen Vermerk. Beim dritten Vermerk wird der Name des Eingeschriebenen gestrichen.

§ 4.

Erkrankte und verreiste Arbeitslose werden ohne Kontrolle weitergeführt. Letztere haben sich von ihrem Aufenthaltsort schriftlich zu melden und werden nur 14 Tage als arbeitslos betrachtet.

§ 5.

„Eingelaufene Stellen“ werden unter möglichst genauer Angabe der Forderungen des Arbeitgebers und des Stadtteils, in dem die Arbeitsstelle liegt, bekannt gegeben. Der Arbeitgeber hat das Recht, sich die benötigten Arbeitskräfte zur Zeit der Vermittlung auf dem Nachweis auszuwählen. Der Arbeitnehmer kann die ihm angebotenen Stellen ausschlagen, ohne dadurch in der Liste der Arbeitsuchenden zurückgesetzt zu werden. Nimmt ein Arbeitnehmer die ihm angebotene Stelle an, so hat derselbe mindestens einen Tag die ihm aufgetragene Arbeit auszuführen; ebenso ist der Arbeitgeber verpflichtet, den ihm zugesandten Arbeiter einen Tag zu beschäftigen oder zu entschädigen. Der Beamte ist

verpflichtet, möglichst den am längsten Feiernden und zurzeit Anwesenden die vorliegende Arbeit zuzusprechen.

§ 6.

Arbeitnehmer, welche mindestens dreimal einen Tag oder einmal drei Tage Aushilfsarbeiten ausführen, müssen sich einen neuen Meldechein lösen, ohne in der Liste zurückgesetzt zu werden.

§ 7.

Wer Adressen abfängt, wer verschweigt, daß er im Bäckerberuf arbeitet, währenddem er als arbeitslos eingeschrieben ist, wer ferner durch sein Verschulden Stellen in grober Weise vernachlässigt, so daß eine Schädigung des Arbeitsnachweises eintritt, kann von der Führung in der Liste des Arbeitsnachweises sowie aus dem den Arbeitslosen zur Verfügung gestellten Raum bis zur Dauer von einem Jahre ausgeschlossen werden.

§ 8.

Das Nachfragen der Arbeiter nach Arbeit bei den Arbeitgebern ist nicht gestattet. Die dem Tarif angeschlossenen Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Bedarf an Arbeitskräften nur durch Vermittlung des Nachweises zu decken und die etwa anfragenden Arbeitnehmer abzuweisen bzw. auf den Arbeitsnachweis aufmerksam zu machen.

§ 9.

Bei Streiks und Sperren erleidet der Nachweis keine Unterbrechung.

§ 10.

Annoncen zur Heranschaffung fremder Arbeitskräfte sind nur mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig, wenn keine Arbeitslosen im Nachweis verzeichnet stehen.

§ 11.

Durch den Nachweis können auch Hausdiener und sonstige Hilfskräfte vermittelt werden.

§ 12.

Der Aufenthalt im Arbeitsnachweisraum ist nur den eingeschriebenen Personen gestattet.

§ 13.

Bei allen Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen wird nach § 7 des Reglements verfahren.

Berlin, den 5. Juli 1904.

Das Kuratorium des paritätischen Facharbeitsnachweises für das
Bäckereigewerbe in Berlin und Umgegend.

Der Vorsitzende:

Le Bifeur, Gewerberichter.

Für die Arbeitgeber:

Johann Fischer
Theodor Gehner
Adolf Ahmus.

Für die Arbeitnehmer:

Franz Schneider
Karl Heßhold
Otto Richter.

Mit dem Originale gleichlautend.

Berlin, den 6. Juli 1904.

Milisch,
Oberstadtssekretär.

**Statut und Reglement des paritätischen Arbeitsnachweises für
das Braugewerbe zu Berlin und Umgegend vom 18. Juni 1913.**

Vertrag.

Zwischen dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend zu Berlin einerseits und den unterzeichneten Organisationen der im Braugewerbe Groß-Berlins beschäftigten Arbeitnehmer andererseits ist bezüglich der Grundlagen und der Ausführungsbestimmungen über einen paritätischen Arbeitsnachweis, dessen Funktionen am 1. Juli d. J. beginnen, der aus den nachstehenden Satzungen und dem Reglement ersichtliche Vertrag heute abgeschlossen worden.

Berlin, den 18. Juni 1913.

Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend.

Max Finke.

E. Jaeger.

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen, Zahlstelle Berlin.

J. A.: Ludwig Sodapp.

Deutscher Transportarbeiterverband, Bezirk Groß-Berlin.

U. Werner.

Verband der Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter,
Filiale Berlin.

J. U.: Ludwig Klapschus.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen
Deutschlands, Geschäftsstelle Groß-Berlin, sowie für die Handwerker.

Rudolf Schlichting.

Bierbrauer-Gesellen-Verein Berlin.

J. U.: G. Will.

**Statut des paritätischen Arbeitsnachweises für das Braugewerbe zu
Berlin und Umgegend.**

§ 1.

Die dem paritätischen Arbeitsnachweis für das Braugewerbe zu Berlin und Umgegend angeschlossenen Betriebe (Brauerei- und Mälzereibetriebe aller Art) sind verpflichtet, die zur Einstellung benötigten Arbeitnehmer von diesem nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zu beziehen.

§ 2.

1. Der Arbeitsnachweis untersteht einem Kuratorium, welches aus je 6 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein von den Vertretern der Arbeitgeber aus dem Kuratorium zu wählender erster Vorsitzender, der im Behinderungsfalle durch einen von den Vertretern der Arbeitnehmer aus dem Kuratorium zu wählenden zweiten Vorsitzenden vertreten wird. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende ladet zu den Sitzungen ein. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, müssen ihre Ersatzmänner sobald als möglich benachrichtigen.

2. Die Wahlperiode der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmänner sowie des Obmanns und dessen Stellvertreter ist zwei Jahre und rechnet vom Tage des Wahllattes bis zum Tage des nächsten Wahllattes.

3. Von den Mitgliedern der Arbeitgeber werden 5 Vertreter von dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend und einer von den übrigen dem Arbeitsnachweis angeschlossenen Betrieben gewählt. Die Mitglieder der Arbeitnehmer werden von

den dem Arbeitsnachweis angeschlossenen Organisationen gewählt. Die Hälfte der gewählten Arbeitnehmervertreter muß in den dem Arbeitsnachweis angeschlossenen Betrieben beschäftigt sein. Die Wahlen finden in der Regel im Monat Januar — erstmalig alsbald — statt. Das Ersuchen hierzu ergeht an die beteiligten Organisationen bzw. Einzelbetriebe von dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Das Wahlergebnis ist diesem unverzüglich mitzuteilen.

4. Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmänner zu wählen.

5. Die Ersatzmänner treten an die Stelle der während der Dauer der Wahlperiode ausscheidenden sowie der zeitweise verhinderten Vertreter. Kuratoriumsmitglieder, die während der Dauer der Wahlperiode die Wahlfähigkeit verlieren, scheiden aus dem Kuratorium aus. Die Wahlfähigkeit geht u. a. auch verloren durch Aufgabe oder Veränderung der beruflichen Tätigkeit bzw. durch Aufgabe oder Veränderung der Organisationsvertretung.

§ 3.

1. Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

3. Wie beim Bäckereigewerbe.

4. Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums muß innerhalb einer Woche von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter eine Sitzung einberufen werden.

§ 4.

1. Wie im Bäckereigewerbe.

2. Das Kuratorium ist berechtigt, zur Regelung des Verkehrs im Arbeitsnachweisraum eine Hausordnung zu erlassen.

3. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie über sonstige aus Statut und Reglement entstehende Streitigkeiten und Zweifelsfragen.

§ 5.

Das Kuratorium setzt die Anstellungsbedingungen für die Beamten fest, wovon einer von den Arbeitgebern und einer von den Arbeitnehmern zu wählen ist.

§ 6.

1. Die Kosten des Arbeitsnachweises werden von den dem Arbeitsnachweis angeschlossenen Arbeitgebern und den Arbeitnehmerorganisationen getragen. Der Kostenanteil der Arbeitgeber beträgt $\frac{5}{9}$, der Kostenanteil der Arbeitnehmerorganisationen beträgt $\frac{4}{9}$. Die Kostenbeiträge werden vom Kuratorium auf Grund eines für jedes Kalenderjahr aufzustellenden Voranschlages eingezogen. Etwasige Überschüsse sind im kommenden Kalenderjahr zu verrechnen. Die für die Kostenerhebung erforderlichen Bestimmungen werden durch das Kuratorium getroffen.

2. Von den Arbeitssuchenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben, welche zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises mitverwendet werden.

§ 7.

Änderungen des Statuts und des Reglements beschließt das Kuratorium, sie bedürfen der Zustimmung der zu den Kosten des Arbeitsnachweises beitragenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zu diesem Zweck sind getrennte Versammlungen von dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

§ 8.

Den dem Arbeitsnachweis angeschlossenen Arbeitgeberorganisationen oder einzelnen Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerorganisationen steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

§ 9.

In Fällen, wo eine Entscheidung des Kuratoriums nicht zustande kommt, soll auf Ansuchen der jeweilige erste Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter zum Obmann eingesetzt werden und diesem für den strittigen Fall auch das Stimmrecht bei der Entscheidung zustehen. Derart herbeigeführte Abstimmungen sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich.

Berlin, den 18. Juni 1913.

Reglement des paritätischen Arbeitsnachweises für das Braugewerbe zu Berlin und Umgegend.

§ 1.

1. Der Arbeitsnachweis ist wochentags geöffnet von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 2 Uhr.

2. Die Arbeitsausgabe erfolgt von 10 bis ½ Uhr, nur bis zu diesem Zeitpunkt angemeldete Vakanzten werden noch am gleichen Tage erledigt.

3. Die Dienststunden nachmittags von 2 bis 4 Uhr sind zur Erledigung von Bureauarbeiten und Entgegennahme der Bestellung von Arbeitskräften vorgesehen.

§ 2.

1. Arbeitnehmer, welche in einem zum Arbeitsnachweis gehörigen Betriebe Beschäftigung suchen, werden gegen eine Gebühr von 20 Pf. in die Listen des Arbeitsnachweises eingeschrieben.

2. Brauer und Böttcher können nur in einer Kategorie zur Eintragung gelangen. Alle übrigen Arbeitnehmer können sich in mehreren Kategorien eintragen lassen, sofern sie ihre Qualifikation für die betreffende Kategorie nachweisen können; dieselben haben jedoch bei der Meldung anzugeben, für welche einzelne Kategorie sie als „Bize“ Anspruch haben wollen.

§ 3.

1. Zur Eintragung gelangen nur Arbeitnehmer, welche arbeitslos oder welche in einem dem Arbeitsnachweis angeschlossenen Betriebe beschäftigt und gekündigt worden sind. (Kündigungsfrist eine Woche.)

2. Gekündigte Arbeitnehmer haben die erforderlichen Papiere in der zweiten Woche nach ihrer Eintragung vorzulegen.

3. Arbeitnehmer, welche sich in die Listen des Arbeitsnachweises eintragen lassen und hierbei verschweigen, daß sie zurzeit noch in ihrem Berufe beschäftigt sind, können bis zur Dauer von drei Monaten vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen werden. Stattegehabte ordnungsmäßige Kündigung (eine Woche) soll schon eingetretener Arbeitslosigkeit gleich erachtet werden.

4. Bei der Anmeldung im Arbeitsnachweis hat ein jeder Arbeitnehmer seine Wohnung anzugeben und bei etwaigem Wechsel die neue Wohnung sofort anzuzeigen.

5. Bei Verfassung der Eintragung durch den Leiter des Arbeitsnachweises findet die Entscheidung nach Prüfung des Sachverhalts durch ein Mitglied des Kuratoriums durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums statt. Bis zur endgültigen Entscheidung ist dem betreffenden Arbeitnehmer die bei der Meldung an der Reihe befindliche Nummer zu reservieren.

6. Eingetragen in die Listen des Arbeitsnachweises werden ferner nur Personen, welche in Berlin und Umgegend wohnen.

§ 4.

1. Arbeitnehmer, welche für bestimmte Arten von Beschäftigung eingetragen werden wollen, haben den Nachweis ihrer Befähigung hierzu zu erbringen.

2. Es werden folgende Kategorien mit selbständiger Nummernfolge eingeteilt:

1. Brauer, 2. Böttcher, 3. Brauereihandwerker, 4. Handwerker, 5. Maschinenpersonal, 6. Brauereiarbeiter, 7. Flaschenkellerarbeiter, 8. Fahrpersonal, 9. Stallpersonal, 10. ungelernete Arbeiter, 11. Lastkutschleute. (Vgl. § 6, Absatz 2 b.)

3. Zur Eintragung in eine der vorstehenden Kategorien sind als Legitimation notwendig:

Ein Lehrzeugnis oder Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen, aus welchen hervorgeht, daß die Einzutragenden befähigt sind, die Arbeiten ihres Berufes oder der entsprechenden Kategorie zu leisten; ferner das Zeugnis oder Arbeitsbescheinigung der letzten Arbeitsstelle.

4. Bei ungelerten Arbeitnehmern muß sich dieser Nachweis auf mindestens vier Wochen erstrecken.

§ 5.

1. Die in die Listen eingetragenen Arbeitnehmer erhalten eine Karte, auf welcher der Tag der Meldung vermerkt ist. Diese Karte dient gleichzeitig als Kontrollkarte und muß mindestens innerhalb einer Kalenderwoche einmal dem Leiter des Arbeitsnachweises zur Abstempelung vorgelegt werden. Die Unterlassung der regelmäßigen Vorlegung der Kontrollkarte hat die Streichung in den Listen zur Folge.

2. In den Listen des Arbeitsnachweises werden ferner gestrichen: Brauer, welche in einer Brauerei oder Mälzerei, und sonstige Arbeitnehmer, welche in einer ihrer Berufsart entsprechenden Weise dauernde Beschäftigung gefunden haben. Als dauernde Beschäftigung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den betreffenden Arbeitnehmer nur zu vorübergehender Beschäftigung (Wize) verlangt oder angestellt hat und die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung zwei Wochen nicht überschreitet.

3. Die Bizestellen sind sämtlichen in dem Arbeitsnachweis eingetragenen derart anzubieten, daß einem Arbeitnehmer, welcher bereits eine Bizestelle durch den Arbeitsnachweis erhalten hat, eine zweite Bizestelle erst wieder anzubieten ist, nachdem sämtlichen im Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern derselben Gruppe eine Bizestelle angeboten ist. Arbeitnehmern, welche nicht mindestens ununterbrochen vier Wochen im Arbeitsnachweis eingetragen sind, steht ein Anspruch auf Anbieten einer Bizestelle nicht zu.

4. Die Bestimmungen über die „Bize“-Beschäftigung finden auf die Kategorie der Wöttcher keine Anwendung. Bezüglich dieser wird vielmehr zwischen den Vertragschließenden vereinbart, daß alle Einstellungen, welche zu einer längeren Arbeitsdauer als eine Woche führen, als „fest“ anzusehen sind.

§ 6.

1. Bei Bedarf von Arbeitskräften werden die eingeschriebenen Arbeitnehmer nach der Reihenfolge der Eintragungen und der eingegangenen Nachfrage den Betrieben zugesandt.

2. a) Den Arbeitgebern steht das Recht der Ablehnung von Arbeitnehmern zu. Andererseits sind die Arbeitnehmer berechtigt, unbeschadet der in § 6 Ziffer 3 getroffenen Bestimmungen die ihnen zugewiesene Stelle abzulehnen, ohne ihr Rangrecht in der Reihenfolge zu verlieren.

2. b) Eine Verpflichtung, die Lasthauffeure vom Arbeitsnachweis zu beziehen, besteht für die Brauereien nicht, jedoch werden sich die Brauereien auch bei Bedarf von Lasthauffeuren nach Möglichkeit des Arbeitsnachweises bedienen.

3. Arbeitnehmer, welche die Annahme „fester“ Arbeitsstellen dauernd verweigern, werden in den Listen des Arbeitsnachweises gestrichen.

4. Ein zur aushilfsweisen Beschäftigung eingestellter Arbeitnehmer (Bize) darf in dem Betriebe, in welchem er als „Bize“ beschäftigt ist, nur dann zu dauernder Beschäftigung eingestellt werden, wenn seine Nummer bei Abruf der „festen“ Stelle an der Reihe ist.

5. Jede Brauerei hat das Recht, im Laufe eines Kalenderjahres ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eine Anzahl von Arbeitnehmern einzustellen. Diese Anzahl wird nach dem Personal-

bestande des unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahres berechnet und beträgt:

- a) bei Brauereien, welche weniger als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf je fünf Arbeitnehmer einen Arbeitnehmer;
- b) bei Brauereien, welche zwanzig bis fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, auf die ersten zwanzig Arbeitnehmer vier Arbeitnehmer und für jede folgenden zehn Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer;
- c) bei Brauereien, welche fünfzig bis hundert Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten fünfzig Arbeitnehmer sieben Arbeitnehmer und für jeden folgende siebenzehn Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer;
- d) bei Brauereien, welche hundert bis zweihundertfünfzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten hundert Arbeitnehmer zehn Arbeitnehmer und für jede folgenden fünfundzwanzig Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer;
- e) bei Brauereien, welche mehr als zweihundertfünfzig Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die ersten zweihundertfünfzig Arbeitnehmer sechzehn Arbeitnehmer und für jede folgenden vierzig Arbeitnehmer je einen Arbeitnehmer.

6. Falls eine Brauerei sich einer Überschreitung der vorstehenden Bestimmungen schuldig macht, so hat sie für jeden von ihr ohne Benutzung des Arbeitsnachweises zu viel eingestellten Arbeitnehmer eine Conventionalstrafe von fünfzig Mark zu zahlen.

7. Tagelöhner, welche nur zu vorübergehender Beschäftigung, wie zum Eisenbringen und Schneeschaufeln verlangt werden, können ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt werden.

§ 7.

Jeder Arbeitnehmer, welcher in den Fällen des § 6 Ziffer 5 ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eingestellt wird, hat an den letzteren eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für Brauergesellen 10 M., für die übrigen Arbeitnehmer 5 M. Von der Zahlung der Gebühr sind diejenigen Arbeitnehmer befreit, welche krankheitshalber oder wegen militärischer Übung ihre Stellung aufgeben mußten.

Die auf Grund vorstehender Bestimmung eingehenden Beträge werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises mitverwendet.

§ 8.

Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung bzw. die Tätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen darf kein Grund zur Nichteinstellung sein.

§ 9.

1. Als Legitimation einer nachgewiesenen Stelle dient dem Arbeitgeber gegenüber eine Karte, welche bei Einstellung vom Arbeitgeber, bei Nichteinstellung oder Ablehnung der Stelle vom Arbeitnehmer zurückzusenden ist.

2. Hat sich der Arbeitjuchende im Betriebe vorgestellt, so ist bei Nichteinstellung die Karte mit dem Betriebsstempel zu versehen.

3. Arbeitnehmer, welche sich innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung (ausgeschlossen Sonn- und Feiertage), bei der ihnen vom Arbeitsnachweis zugewiesenen Arbeitsstelle nicht gemeldet haben, werden in den Listen des Arbeitsnachweises gestrichen. Dasselbe geschieht, wenn die einem Arbeitnehmer übergebene Arbeitsvermittlungskarte bei Nichtantritt der Stellung nicht innerhalb 24 Stunden (ausgeschlossen Sonn- und Feiertage) vom Zeitpunkt der Übergabe an gerechnet, wieder beim Arbeitsnachweis eingegangen, und diese Verzögerung durch Verschulden des zum Arbeitsantritt aufgeforderten Arbeitnehmers entstanden ist.

§ 10.

1. Arbeitnehmer, welche wegen Betriebseinschränkung entlassen sind oder bei welchen die Entlassung durch Verhandlung der Arbeitnehmerorganisationen mit den Arbeitgebern bzw. durch Spruch des Einigungsamtes aufgehoben ist, können innerhalb der dem Ausscheidungsstage folgenden vier Monate, diejenigen, welche Fachschulen besuchen, nach Absolvierung derselben von ihrem früheren Arbeitgeber ohne Benutzung des Arbeitsnachweises wieder eingestellt werden.

2. Wenn für einen zu besetzenden Posten geeignete Bewerber nicht vorhanden sind, oder falls auf Verlangen eines Betriebes sich innerhalb 24 Stunden nach der ersten Aufforderung die ver-

langte Anzahl von Bewerbern nicht gemeldet hat, ist der Betrieb innerhalb dreier Tage zur Einstellung von Arbeitnehmern ohne Benützung des Arbeitsnachweises berechtigt.

§ 11.

1. Brauern und Böttchern, welche anderweitig, d. h. nicht in ihrem Beruf in Arbeit stehen, wird die Kontrollmeldung am Montag abend zwischen 8 bis 9 Uhr gestattet. Fällt der Montag auf einen Feiertag, so findet die Kontrollmeldung an dem darauffolgenden Wochentag statt.

2. Während der Dauer der Krankheit eines im Arbeitsnachweis eingeschriebenen Arbeitnehmers findet eine Abstempelung der Kontrollkarte nicht statt. Die Wiederherstellung der eventuell gestrichenen Nummer erfolgt, nachdem der Nachweis der Krankheit glaubhaft geführt ist.

§ 12.

Arbeitnehmer, welche wegen Krankheit oder militärischer Übungen dem Arbeitsnachweis vorübergehend fernbleiben müssen, sind bei ihrer Rückkehr Vizestellen anzubieten, falls ihre Nummer während ihrer Abwesenheit an der Reihe war.

§ 13.

Die Einstellung von Arbeitnehmern aus Filialen kann nur dann ohne Arbeitsnachweis erfolgen, wenn die betreffenden Arbeitnehmer vom Hauptbetriebe den Filialen überwiesen worden waren. Ausnahmen sind zulässig bei Arbeitnehmern, die mindestens drei Jahre ununterbrochen bei dem betr. Arbeitgeber beschäftigt sind.

Berlin, den 18. Juni 1913.

Statut betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Buchbindergewerbe und verwandte Gewerbe zu Berlin.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für das Buchbindergewerbe und verwandte Gewerbe zu Berlin wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus je 6 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je 6 Ersatzmännern und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Der Berliner Buchbinder-Zinnung, dem Verbands Berliner Buchbindereibesitzer, der Vereinigung von Buchbindereibesitzern des Geschäftsbücherfaches, der Vereinigung Berliner Kartonfabrikanten, der Vereinigung Berliner Chromolithographischer Anstalten und dem Verein der Berliner Buchdruckereibesitzer steht die Wahl je eines Vertreters und je eines Ersatzmannes zu. — Die Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner werden von dem Deutschen Buchbinderverbände (Zahlstelle Berlin) gewählt.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur Personen, welche das Buchbindergewerbe und verwandte Gewerbe (Abs. 1) innerhalb des Stadtbezirks Berlin und der Umgegend selbständig betreiben; wählbar zu Vertretern der Arbeitnehmer sind nur solche dem Buchbindergewerbe oder verwandten Gewerben (Abs. 1) angehörige Personen, welche im Stadtbezirk Berlin oder im Umkreise von ca. 15 Kilometer beschäftigt sind.

(Abs. 3—7 wie im Statut des Arbeitsnachweises für das Bäckereigewerbe.)

Die Vertreter der Arbeitnehmer erhalten als Entschädigung für ihre und ihrer Ersatzmänner bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst eine Pauschalsumme von jährlich dreißig Mark, zahlbar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

§ 3.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(Abs. 2 und 3 wie im Statut des Arbeitsnachweises für das Bäckereigewerbe.)

Die Ersatzmänner sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums eingeladen und können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen; eine Entschädigung (§ 2 letzter Absatz) wird hierfür nicht geleistet.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ist befugt, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf einberufen. Auf den Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums muß innerhalb 8 Tagen von dem Vorsitzenden eine Sitzung einberufen werden.

§ 4.

(Wie im Statut des Arbeitsnachweises für das Bäckereigewerbe.)

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweises werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung von Zuschüssen seitens der im § 2 Abs. 1 genannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen getragen. — Von den Arbeitfuchenden wird eine einmalige Einschreibeböhr von 20 Pf. erhoben. Für die Mitglieder der im § 2 Abs. 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen erfolgt die Einschreibung unentgeltlich auf Grund der Vorzeigung des Mitgliedsbuches des Verbandes.

§ 6.

(Wie im Statut des Arbeitsnachweises für das Bäckereigewerbe.)

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis sowie den im § 2 Abs. 1 genannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen steht das Recht zu, jeder Zeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 17. März 1903 beschlossen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis am 17. März 1903 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Der Vorsitzende.

Dr. Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

J. B.

Dr. Gerth.

Reglement für den paritätischen Arbeitsnachweis des Buchbinder- gewerbes und verwandter Berufe zu Berlin.

§ 1.

Der Arbeitsnachweis ist geöffnet von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 1 Uhr. Sonntags geschlossen.

§ 2.

Die Einschreibengebühr für Arbeitsuchende beträgt 20 Pf. und gilt die erteilte Bescheinigung für drei Monate. Fällt der Ablauf des Scheines auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt dieser Schein noch für den folgenden Wochentag. Die Mitglieder des „Deutschen Buchbinderverbandes“ sind gegen Vorzeigung ihres Mitgliedsbuches von dieser Gebühr befreit. In dieses Buch wird ein Vermerk vom Sprechmeister gemacht.

§ 3.

Um die Ausgabe der Stellen an in Arbeit stehende möglichst zu verhindern, findet die Eintragung nur gegen Vorzeigung der Invalidenkarte statt. Zugleich wird eine Kontrolle der Arbeitsuchenden in der Weise geführt, daß die Namen der Eingeschriebenen verlesen werden, und die Nichtanwesenden einen Vermerk erhalten. Beim dritten Vermerk wird der Eingeschriebene gestrichen.

§ 4.

An mehreren Tagen stundenweise Arbeitende werden als in Arbeit stehend betrachtet. Dasselbe gilt bei Nacharbeit. Erkrankte und verreiste Arbeitslose werden ohne Kontrolle weitergeführt. Letztere haben sich von ihrem Aufenthaltsort schriftlich zu melden und werden nur 14 Tage als arbeitslos betrachtet.

§ 5.

Eingelaufene Stellen werden unter möglichst genauer Angabe der Forderungen des Arbeitgebers und des Stadtteils, in dem die Arbeitsstelle liegt, bekannt gegeben. Bei besonderen Anforderungen steht den Arbeitsvermittlern das Recht zu, die ihrer Meinung nach Bestgeeigneten zu berücksichtigen.

§ 6.

Die Ausgabe der Stellen findet nach der Reihenfolge der Eintragung statt. Zur Legitimation beim Arbeitsantritt werden Arbeits-

Karten ausgegeben. Dieselben sind ausgefüllt und mit dem Stempel bzw. der Unterschrift des Arbeitgebers binnen 24 Stunden, mit Ausnahme des Sonntags, an den Arbeitsnachweis zurückzustellen. Geschieht dies nicht, so wird der Name des Arbeitslosen gestrichen. Dasselbe erfolgt bei Annahme einer Beschäftigung, die nicht als Aus-
hilfe gilt und ohne stichhaltigen Grund wieder verlassen wird, sowie bei Aushilfe von über 2 Tagen.

§ 7.

Aushilfestellen gelten nur 2 Tage, und muß am dritten Tage der Schein vom Arbeitgeber unterzeichnet zurückgebracht werden. Dieselben werden der Reihe nach nur an ein und denselben als arbeitslos eingeschriebenen einmal innerhalb vier Wochen ausgegeben, sofern andere darauf reflektieren. Der Betreffende erhält einen Ersatzschein, bleibt aber im Besitz der alten Nummer.

§ 8.

Wer Adressen abfängt, und wer verschweigt, daß er arbeitet, währenddem er arbeitslos eingeschrieben ist, wer ferner durch sein Verschulden Stellen in grober Weise vernachlässigt, so daß eine Schädigung des Arbeitsnachweises eintritt, wird von der Führung im Arbeitsnachweis sowie aus dem den Arbeitslosen zur Verfügung stehenden Raum bis zu einem Jahre ausgeschlossen.

§ 9.

Wer eine nachgewiesene Stellung nach verabredetem Antritt derselben aus nicht stichhaltigen Gründen nicht besetzt, wird aus der Arbeitsnachweisliste gestrichen und als letzter geführt. Dasselbe trifft auch denjenigen, der eine Anweisung auf eine Stelle übernimmt, jedoch seiner Pflicht, bei dem ihm zugewiesenen Arbeitgeber vor-
stellig zu werden, nicht nachkommt.

§ 10.

Den Arbeitnehmern ist das „Umschauen“ nicht gestattet.

§ 11.

Die Arbeitgeber, soweit sie den vertragsschließenden Organisationen angehören, verpflichten sich, Arbeitskräfte nur durch diesen Nachweis anzustellen.

§ 12.

Der Aufenthalt im Arbeitsnachweisraum ist nur den eingeschriebenen Personen gestattet.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original wörtlich überein.

Berlin, den 31. März 1903.

gez. Milijch.
Oberstadtssekretär,
als Schriftführer.

Buchdruckerabteilung.

Merksblatt für die arbeitslosen Gehilfen.

1.

Die Eintragung in die Arbeitslosenliste erfolgt am ersten Tage der Arbeitslosigkeit und nicht bereits während der Kündigungsfrist.

2.

Jeder Arbeitslose erhält bei seiner Anmeldung auf dem Arbeitsnachweise eine Meldekarte ausgehändigt, aus der zu ersehen ist, an welcher Stelle der Arbeitslosenliste, die fortlaufende Nummern führt, die Eintragung erfolgt ist.

3.

Die Vermittlung erfolgt nach der Reihenfolge der Eintragung. Wer von den eingetragenen Arbeitslosen für die folgende Woche zur Vermittlung an die Reihe ist, wird durch einen entsprechenden Anschlag am Sonnabend jeder Woche bekannt gegeben. Nur diese Kollegen sind berechtigt, sich auf dem Arbeitsnachweise aufzuhalten. Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, für Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen, damit einer Überfüllung des Aufenthaltsraumes vorgebeugt wird.

4.

Gegen 12 Uhr am Vormittag jedes Tages werden die zum Aufenthalt verpflichteten Kollegen vom Verwalter nach ihrer Eintragsnummer aufgerufen. Wer bei diesem Aufruf

zweimal in der Woche fehlt oder sich zur Vermittlung nicht zur Verfügung hält, wird aus der Vermittlungsliste gestrichen. Die Wiedereintragung erfolgt dann an letzter Stelle.

5.

Jeder Arbeitslose hat während der Dauer seiner Arbeitslosigkeit alle 14 Tage von neuem die Anmeldung beim Nachweise unter Vorzeigung seiner Meldkarte zu bewirken; unterläßt er dies, erfolgt Streichung aus der Liste der Arbeitslosen.

6.

Jeder beim Arbeitsnachweise Angemeldete ist verpflichtet, die ihm vom Verwalter angewiesene Arbeit, auch wenn es sich um eine Aushilfsarbeit am Aufenthaltsorte handelt, zu den tarifmäßigen Lohnsätzen anzunehmen, ausgenommen, wenn diese seinen Fähigkeiten offenbar nicht entspricht. Zur Arbeitsannahme nach außerhalb kann ein Gehilfe, sofern er Familienernährer ist, nicht gezwungen werden.

7.

Hat eine vom Nachweise zugewiesene Arbeit nur sechs Tage und darunter gedauert, so bleibt der Betreffende im Besitz seiner bisherigen Meldenummer; hat eine Arbeit länger als eine, jedoch nicht über drei bis vier Wochen gedauert, so rückt der sich wieder Meldende in die Mitte der eingetragenen Arbeitslosen, vorausgesetzt, daß in beiden Fällen die Stellung nicht freiwillig aufgegeben oder die Entlassung nicht aus grober Pflichtverletzung erfolgt ist. Hierüber hat sich der betreffende Gehilfe durch das vorgeschriebene, ihm schon beim Antritt der Stellung auszuhändigende Formular auszuweisen.

8.

Derjenige Gehilfe, der sich innerhalb einer Woche nach dem Arbeitsaustritt krank meldet, wird in der Liste gestrichen, und rechnet die Arbeitslosigkeit erst wieder vom Tage der Gesundschreibung. War ein Gehilfe nur eine Woche krank, so erhält er seine Nummer wieder; war er bis zu vier Wochen krank, so kommt er in die Mitte der eingetragenen Arbeitslosen; war er über vier Wochen krank, so hat er keinen Anspruch auf eine Vergünstigung und erhält die laufende Nummer der Meldkarten.

9.

Über die Bestimmungen unter Ziffer 7 und 8 noch hinausgehende Vergünstigungen können nur nach eingehender Prüfung und nur im Ausnahmefalle durch die Kreisvertreter gewährt werden.

10.

Kollegen, welche anderweitig als vom Arbeitsnachweise Arbeit erhalten, haben dies sofort schriftlich oder mündlich dem Verwalter unter Rückreichung ihrer Meldekarte anzuzeigen; andernfalls haben sie zu gewärtigen, daß sie bei wieder eintretender Arbeitslosigkeit nicht zur Eintragung kommen.

11.

Solche Kollegen, die nachweislich wegen Unbrauchbarkeit wiederholt zur Entlassung gekommen sind, können von einer Vermittlung durch den Arbeitsnachweis ausgeschlossen werden. Hierunter sind nicht solche Gehilfen zu verstehen, die vielleicht wegen hohen Alters oder wegen sonstiger körperlicher Gebrechen den tariflichen Anforderungen nicht mehr genügen können. Für diese hat der Tarifausschuß die Zulassung von tariflichen Ausnahmelöhnen zugelassen, über die auf Antrag der betreffenden Gehilfen in erster Linie die Kreisvertreter zu befinden haben.

12.

Den Anweisungen des Verwalters ist in jedem Falle zu entsprechen. Wer begründeten Anlaß hat, über denselben Beschwerde zu führen, muß diese beim Kreisvertreter geltend machen.

13.

Der Verkehr auf dem Arbeitsnachweise soll sich in kollegialer und gesitteter Form vollziehen. Beharrlich Zuwiderhandelnde haben auf Verlangen des Verwalters sich zu entfernen.

14.

Das Verleihen der vorrätigen Journale und Zeitungen erfolgt am Schalter nur unter Hinterlegung der Meldekarte. Die geliehenen Sachen sind sauber zu halten. Ein Weitergeben derselben an andere Kollegen oder ein Mitnehmen derselben außerhalb des Arbeitsnachweises ist nicht gestattet.

15.

Im Interesse aller Kollegen und in Rücksicht auf die immerhin beschränkten Raumberhältnisse ist das Rauchen auf dem Arbeitsnachweise verboten. Die gegenseitige Rücksichtnahme wird die Durchführung dieses Verbotes garantieren; im andern Falle wäre der Verwalter verpflichtet, die Beachtung dieser Bestimmung zu fordern.

16.

Die Befolgung vorstehender Bestimmungen wird von jedem Gehilfen erwartet und werden wiederholte Verstöße dagegen der Organisationsleitung gemeldet.

Berlin, Februar 1913.

Die Verwaltung des Arbeitsnachweises.

**Auszug aus dem Deutschen Buchdrucker tarif. Gültig vom 1. 1. 1912
bis 31. 12. 1916.**

§ 92.

1. An allen größeren Druckorten, insbesondere da, wo ein Schiedsgericht besteht, ist ein nach Angabe des Tarifamtes zu verwaltender und dem betr. Kreisamt unterstellter Arbeitsnachweis zu errichten. Für die Verwaltung des Arbeitsnachweises sind bis auf weiteres die Bestimmungen im zweiten Anhang maßgebend. Die Deckung der Kosten der Arbeitsnachweise wird durch das zuständige Kreisamt geregelt; jedoch soll von der Erhebung besonderer Nachweisgebühren tunlichst Abstand genommen werden.

2. Die Arbeitsnachweise dienen der Beschaffung tarifzugehöriger Arbeitskräfte für tarifzugehörige Prinzipale. Die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises oder die Vermittlung von Gehilfen darf nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit derselben zu einer Organisation oder Klasse abhängig gemacht werden.

3. Die Benutzung anderer Arbeitsnachweise als die von der Tariforganisation installierten Arbeitsnachweise ist für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft unzulässig.

4. Die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises erfolgt durch einen von der Prinzipalität und Gehilfenschaft am Sitze des Arbeitsnachweises gewählten Verwalter.

5. Die Aufsicht über die Arbeitsnachweise ist einem Prinzipal und einem Gehilfen am Sitze des Arbeitsnachweises gemeinsam zu

übertragen. Ist am Orte des Nachweises gleichzeitig ein Schiedsgericht, so können im Einverständnis mit den Kreisvertretern die Vorsitzenden desselben die Aufsicht führen. Die aufsichtführenden Personen sind dem Tarifamt namhaft zu machen.

Bestimmungen über die Arbeitsnachweise.

(Siehe Abt. VIII § 92.)

Organisatorische Bestimmungen.

§ 1.

1. Jedem Arbeitsnachweis ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, dessen Begrenzung auf Vorschlag der Kreisämter dem Tarifamte überlassen ist. Über diesen Bezirk hinausreichende Vermittlungen von Arbeitslosen dürfen nur auf Veranlassung der Zentralstelle des Kreises erfolgen.

2. Der Arbeitsnachweis am Vororte des Tarifkreises oder nach Bestimmung des Tarifamtes der Arbeitsnachweis eines anderen Druckortes des betreffenden Tarifkreises ist als Zentralstelle für die ihm zugeteilten Arbeitsnachweise anzusehen. Offene Stellen und Konditionslose sind seitens der Verwalter der einzelnen Arbeitsnachweise des Kreises rechtzeitig der Kreiszentralstelle mitzuteilen, die Angebot und Nachfrage in ihrem Bezirk zu regeln hat.

§ 2.

Der Arbeitsnachweis hat nur an Mitglieder der Tarifgemeinschaft Arbeitskräfte und nur tarifzugehörigen Gehilfen Stellung nachzuweisen. (Siehe auch Abt. VII, § 82d, Ziffer 1—3.)

§ 3.

Die Arbeitsnachweise erhalten einheitliche Bücher durch das Tarifamt. In diese Bücher erfolgt die Eintragung der Stellensuchenden sowie die Nachweisung von Arbeitsgelegenheit nach laufender Nummer und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 11—22.

§ 4.

Zur Arbeitsvermittlung bzw. Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit haben sich die Arbeitsnachweise nur der ihnen vom Tarifamt überwiesenen Arbeitskarte zu bedienen. Derjenige Prinzipal, der den zugewiesenen Gehilfen einstellt, ist verpflichtet, dem Gehilfen die Arbeitskarte abzunehmen, und der Gehilfe ist verpflichtet, auch

ohne besondere Aufforderung, diese Karte dem Prinzipal oder seinem Vertreter zu übergeben. Die Rücksendung der Karte an den Arbeitsnachweis hat der Prinzipal zu bewirken.

§ 5.

1. Bei tariflichen Differenzen muß auf gemeinsame Anweisung der beiden Kreisvertreter oder des Tarifamtes die Vermittlung für die betreffenden Prinzipale oder Gehilfen eingestellt werden, und zwar bis zum ordnungsmäßigen Austrag des Streitfalles. Hierüber muß dem Arbeitsnachweis ungefäumt durch die beiden Kreisvertreter oder das Tarifamt Mitteilung gemacht werden.

2. Solche Gehilfen, welche bei Streitigkeiten wegen Ein- und Durchführung des Tarifs, solange dieselben vom Tarifamt nicht als beendet erklärt sind, in den betreffenden Druckereien in Arbeit treten, dürfen auf die vom Tarifamt zu bestimmende Dauer, und zwar mindestens während eines Jahres, in die Listen der Arbeitsnachweise behufs Arbeitsvermittlung nicht aufgenommen werden.

§ 6.

1. Die Aufsicht über ordnungsgemäße Verwaltung der Arbeitsnachweise, soweit dieselben sich an den Kreisvororten befinden, liegt den Kreisvertretern ob. Für die Arbeitsnachweise an anderen Orten ernennt das Kreisamt die aufsichtführenden Personen.

2. Die Mitglieder des Tarifamtes sind jederzeit zur Aufsicht berechtigt.

§ 7.

Streitigkeiten, welche infolge Vermittlung bei den einzelnen Arbeitsnachweisen zwischen Prinzipalen und Gehilfen ausbrechen, unterliegen nach Anhörung der Kreisvertreter der Entscheidung des Tarifamtes. Die Entscheidung des Tarifamtes ist endgültig.

§ 8.

1. Beschwerden gegen die Verwaltung eines Arbeitsnachweises am Sitze eines Kreisamtes sind prinzipalseitig an den Prinzipals-, gehilfenseitig an den Gehilfen-Vorsitzenden zu richten. Handelt es sich um die Verwaltung des Arbeitsnachweises einer Druckstadt, die nicht Sitz eines Kreisamtes ist, so ist die Beschwerde seitens der betreffenden Parteien zunächst an den mit der Aufsicht des Arbeitsnachweises betrauten Prinzipal bzw. Gehilfen am Orte zu

richten, alsdann an die Vorsitzenden des Kreisamtes. Über die Beschwerdefache zu entscheiden, ist das Recht der beiden mit der Aufsicht Betrauten bzw. in zweiter Instanz der beiden Vorsitzenden des Kreisamtes. Können auch diese über den Entscheid sich nicht einigen, dann entscheidet das Tarifamt endgültig.

2. Dem Tarifamte ist von allen eingelaufenen Beschwerden durch die Kreisämter Kenntnis zu geben.

§ 9.

Die Kostendeckung der Arbeitsnachweise regeln die Kreisämter, ein jedes für seinen Kreis. Die Benutzung der Arbeitsnachweise erfolgt bis auf weiteres kostenlos.

Das Tarifamt als Zentrale unter den Arbeitsnachweisen.

§ 10.

1. Die Verwalter sämtlicher Arbeitsnachweise sind im Besitz von Meldekarten, die allwöchentlich am Sonnabend an das Tarifamt und an die Kreiszentralstelle zur Post zu geben sind. Aus diesen Meldekarten müssen etwaige offene Stellen sowie die Zahl der auf dem betreffenden Nachweise vorhandenen Setzer und Drucker zu ersehen sein.

2. Den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage der einzelnen Arbeitsnachweise übernimmt nach diesen wöchentlichen Meldungen auf dem schnellsten Wege das Tarifamt, sofern die Kreiszentralstelle nicht bereits hierzu imstande war.

3. Über den Stand der Arbeitslosenziffer und die Zahl der vermittelten Arbeitslosen erstattet das Tarifamt fortgesetzte Vierteljahrsberichte in den amtlichen Organen der Tarifgemeinschaft.

Vermittlung von Arbeitslosen in offene Stellen.

§ 11.

Die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit geschieht nur durch den nächstgelegenen Arbeitsnachweis.

§ 12.

Bei der Vermittlung von Arbeitskräften ist nach der Reihe der erfolgten Anmeldung zu verfahren. Ein Abweichen hiervon ist dem Verwalter nur gestattet, wenn es sich um Zuweisung von Arbeitskräften für Spezialarbeiten handelt, und wenn der nach der

Liste zunächst Unterzubringende den gestellten Anforderungen nachweislich nicht gerecht werden kann. Die Zuweisung bereits früher beschäftigter und auf dem Arbeitsnachweis eingetragener Gehilfen hat auf Verlangen der Firmen durch den Nachweis zu erfolgen. Zu diesem Zwecke ist es den betreffenden Prinzipalen unter Einverständnis der Kreisvertreter gestattet, Einsicht in die Liste der Arbeitsnachweise zu nehmen.

§ 13.

Gehilfen, welche anderweitig als vom Arbeitsnachweis Kondition erhalten, haben dies sofort schriftlich oder mündlich dem Verwalter unter Rückreichung ihrer Meldebefarte anzuzeigen, andernfalls haben sie zu gewärtigen, daß sie bei wieder eintretender Arbeitslosigkeit nicht zur Eintragung kommen.

§ 14.

Zureisende Gehilfen werden nach erfolgter Anmeldung beim Arbeitsnachweise unter den gleichen Bedingungen vermittelt wie die übrigen Arbeitslosen (siehe aber § 17).

§ 15.

1. Jeder beim Arbeitsnachweis Angemeldete ist verpflichtet, die ihm vom Verwalter angewiesene Kondition, auch wenn es sich am Aufenthaltsorte um eine Aushilfskondition handelt, zu den tarifmäßigen Lohnsätzen anzunehmen, ausgenommen wenn diese seinen Fähigkeiten offenbar nicht entspricht. Zur Konditionsannahme nach außerhalb kann ein Gehilfe, sofern er Familienernährer ist, nicht gezwungen werden. Der Prinzipal dagegen ist verpflichtet, die ihm vom Arbeitsnachweis zugewiesenen Gehilfen, soweit es sich um eine Aushilfskondition handelt, einzustellen, vorausgesetzt, daß der zugewiesene Gehilfe über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt, und daß nicht sonst triftige Gründe einer Einstellung entgegenstehen.

2. Bei Konditionsangeboten von Firmen derjenigen Orte, an denen ein Arbeitsnachweis nicht besteht, ist seitens der Firmen die ungefähre Dauer der Kondition anzugeben; dauert die letztere nur bis zu vier Wochen, so ist der betreffende Prinzipal verpflichtet, die Hin- und Rückfahrt III. Klasse zu entschädigen; der Betrag für die Hin- und Rückfahrt ist dem Arbeitsnachweise vor Überweisung des Gehilfen zuzustellen. Dauert die Kondition länger als vier und bis

zu acht Wochen, dann ist dem Gehilfen nur die Hinfahrt zu entschädigen. Verläßt ein Gehilfe in der Zwischenzeit die Kondition freiwillig, dann ist er auf Verlangen des Prinzipals verpflichtet, das empfangene Reisegeld zurückzubezahlen, oder auf den Empfang des zur Rückreise bestimmten Fahrgeldes zu verzichten.

§ 16.

1. Hat eine Kondition nur 6 Tage und darunter gedauert, so bleibt der Betreffende im Besitz seiner bisherigen Meldenummer; hat eine Kondition länger als eine, jedoch nicht über drei Wochen gedauert, so rückt der sich wieder Meldende in die Mitte der eingetragenen Arbeitslosen, vorausgesetzt, daß in beiden Fällen die Stellung nicht freiwillig aufgegeben oder die Entlassung aus grober Pflichtverletzung erfolgt ist. Hierüber hat sich der betreffende Gehilfe durch das vorgeschriebene Formular auszuweisen.

2. Derjenige Gehilfe, der sich innerhalb einer Woche vom Arbeitsaustritt an gerechnet krank meldet, wird in der Liste der Arbeitslosen gestrichen, und rechnet die Arbeitslosigkeit erst wieder vom Tage der Gesundheitschreibung. War ein Gehilfe nur eine Woche krank, so erhält er seine Nummer wieder zurück; war er bis zu vier Wochen krank, so kommt er in die Mitte der eingetragenen Arbeitslosen; war er über vier Wochen krank, so hat er keinen Anspruch auf Vergünstigung und erhält die laufende Nummer der Meldekarten.

3. Bei unterlassener Anmeldung und bei solchen sich Meldenden, die ihre letzte Kondition ohne Vermittlung des Arbeitsnachweises erhielten, fallen diese Vergünstigungen fort.

4. Diejenigen auf dem Arbeitsnachweis eingetragenen Gehilfen, die während ihrer Konditionslosigkeit zu einer kurzen militärischen Übung eingezogen werden, sollen nach Beendigung derselben in die Liste des Arbeitsnachweises wieder an ihren früher eingenommenen Platz gestellt werden; d. h. also, war der Betreffende der zehnte in der Reihe der zu Vermittelnden, so wird er auch nach beendigter Übung wieder als zehnter Arbeitsloser eingetragen.

§ 17.

Auf die Reise gehende Gehilfen erhalten vom zuständigen Arbeitsnachweis eine Reisekarte, mit welcher sie sich bei jedem Arbeitsnachweis ausweisen und dort ihre Eintragung bewirken lassen können; für die Reihenfolge der Eintragung ist der Tag des

Beginns der Arbeitslosigkeit maßgebend. Die Reisekarte bleibt in Verwahrung des aufgesuchten Nachweises. Hat die Kondition nur bis zwölf Tage gedauert, und will der Inhaber der Karte wieder abreisen, so ist ihm die Karte unverändert wieder auszuhändigen; hat die Kondition länger als zwölf Tage gedauert, so ist bei der Abreise eine neue Karte auszustellen und der Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit anzugeben. (Im übrigen siehe §§ 16—18.)

§ 18.

Solche Gehilfen, die nachweislich wegen Unbrauchbarkeit wiederholt zur Entlassung gekommen sind, können von einer Vermittlung durch den Arbeitsnachweis ausgeschlossen werden. Hierunter sind nicht solche Gehilfen zu verstehen, die wegen hohen Alters oder wegen sonstiger körperlicher Gebrechen den tariflichen Anforderungen nicht mehr genügen können; für diese sind tarifliche Ausnahme-Löhne zugelassen, über die auf Antrag der betreffenden Gehilfen in erster Linie die Kreisvertreter zu befinden haben.

Unterbringung gemäßregelter Gehilfen.

§ 19.

1. Außer der Reihe, und zwar in erster Linie, werden untergebracht diejenigen Gehilfen, welche infolge von Maßregelung arbeitslos wurden, und zwar zunächst durch die Arbeitsnachweise des zuständigen Tarifkreises. Die Vormerkung derselben bei den Arbeitsnachweisen erfolgt nur durch gemeinsame Anweisung der Kreisvertreter oder durch das Tarifamt. Eine solche Vergünstigung dürfen auch die Schiedsgerichte auf ergangenen Klageantrag zusprechen; hierzu bedarf es der Zustimmung der beiden Kreisvertreter, die dann die Vormerkung selbst bewirken.

2. Dauert die Vermittlung oder selbst erlangte Kondition ohne Verschulden des Gehilfen unter vier Wochen, so rückt derselbe noch einmal an die erste Stelle der Arbeitslosenziffer; bei wiederholter Meldung erfolgt die Eintragung nur nach laufender Nummer.

3. Solche vorgenannten Arbeitslosen, die gewillt sind, vom Orte abzureisen, erhalten eine Ausweisarte, mit welcher sie sich bei jedem Arbeitsnachweis ausweisen und die Rechte des vorstehenden Absatzes beanspruchen können.

4. Die Ausweisarte ist dem sich damit Ausweisenden abzuverlangen und bleibt in Verwahrung des Nachweises. Der Inhaber

der Karte hat aber Anspruch auf Herausgabe derselben, wenn die Kondition unter vier Wochen gedauert hat, oder wenn er abreisen und sich bei einem anderen Arbeitsnachweise vormerken lassen will. Darüber, daß er die vermittelte Kondition vor Ablauf von vier Wochen nicht freiwillig aufgegeben, hat sich der Gemäßregelte auszuweisen. (Siehe auch § 16.)

5. Dauert die Kondition länger als vier Wochen, dann hat der Verwalter des Nachweises die betreffenden Karten zu sammeln und vierteljährlich an das Tarifamt zurückzusenden.

6. Meldet sich der Inhaber einer solchen Karte nicht innerhalb vier Wochen (vom Tage der Ausfertigung an) bei einem der Nachweise, so gilt die Karte als verfallen.

Anmeldung beim Arbeitsnachweise.

§ 20.

1. Jeder Gehilfe ist im eigensten Interesse verpflichtet, sich bei eingetretener Arbeitslosigkeit sofort bei dem Verwalter zu melden, welcher die Eintragung in das Arbeitslosenbuch nach der Reihenfolge der Meldungen zu bewirken und dem sich Meldenden eine Meldekarte auszuhändigen hat. Letztere ist bei erfolgter Vermittlung dem Arbeitslosen abzunehmen und ist von letzterem an den Verwalter einzusenden, sobald der Antritt einer Stellung ohne Vermittlung des Nachweises erfolgt ist.

Sowohl bei mündlicher als bei schriftlicher Anmeldung ist der Nachweis zu erbringen, daß die letzte Stellung eine tarifzugehörige war. (Siehe auch § 2.)

2. Die Eintragung erfolgt am ersten Tage der Konditionslosigkeit, und nicht bereits während der Kündigungsfrist.

3. Die Anmeldung des Arbeitslosen darf nur bei einem Arbeitsnachweis erfolgen, und zwar in seinem Konditionsort bzw. bei demjenigen Arbeitsnachweis, der seinem letzten Konditionsorte zunächst gelegen ist.

4. Zureisende Gehilfen haben sich bei ihrer ersten Anmeldung durch die Reisekrate auszuweisen, die durch die Verwalter der passierten Arbeitsnachweise abgestempelt sein muß.

§ 21.

Jeder Arbeitslose hat spätestens innerhalb 14 Tagen der Dauer seiner Arbeitslosigkeit von neuem die Anmeldung beim Nachweis

unter Vorzeigung seiner Meldekarte zu bewirken; unterläßt er dies, erfolgt Streichung aus der Liste der Arbeitslosen. Nicht am Sitze eines nachweislich Wohnende haben bei dieser Anmeldung nur die Nummer ihrer Meldekarte anzugeben.

§ 22.

Prinzipale und Gehilfen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sind auf gemeinsame Anweisung der beiden Kreisvertreter oder des Tarifamtes von der Benutzung des Arbeitsnachweises bis auf weiteres auszuschließen.

§ 23.

Das Tarifamt ist jederzeit berechtigt, eine Änderung der „Bestimmungen für die Arbeitsnachweise“ herbeizuführen und dieselbe nach vorheriger Bekanntgabe in den amtlichen Organen (§ 94 des Tarifs) in Kraft zu setzen.

Die Arbeitsnachweise und deren Zuständigkeitsbezirke.

Kreis I.

Hannover: Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg, Osnabrück;
Kreis Hanteln; die Fürstentümer Pyrmont und beide Lippe.
Braunschweig: Herzogtum Braunschweig.
Bremen: Stadt und das Staatsgebiet Bremen, die Regierungsbezirke Aurich und Stade (außer den Elbinseln) der Provinz Hannover und das Großherzogtum Oldenburg (außer den Fürstentümern Birkenfeld und Lüneburg).
Göttingen: Der südliche Teil des Regierungsbezirks Hildesheim.
Hildesheim: Der nördliche Teil des Regierungsbezirks Hildesheim.

Kreis II.

Cöln a. Rh.: Kreise Cöln-Rhein (Stadt und Land), Bergheim, Bonn (Stadt und Land), Guskirchen, Rheinbach, Gummersbach, Müllheim-Rhein (Stadt und Land).
Aachen: Bergrath, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Herzogenrath, Jülich, Linnich, Malmedy, Montjoie, Prüm, St. Vith, Schleiden, Stolberg, Würselen, Zulpich.
Barmen: Kreise Barmen, Elberfeld und Schwelm.

- Bielefeld: Kreise Minden, Lübbecke und Herford, Bielefeld (Stadt und Land), Halle i. W. und Wiedenbrück, Paderborn, Biren, Hörter und Warburg.
- Dortmund: Kreise Bochum (Stadt und Land), Dortmund (Stadt und Land), Hörde, Soest und Lippstadt.
- Duisburg: Kreise Duisburg (Stadt), Rees, Mörz, Mülheim-Ruhr, Ruhrort und Oberhausen.
- Düsseldorf: Kreise Düsseldorf (Stadt und Land), Grevenbroich, Mettmann, Neuß.
- Essen: Kreise Essen (Stadt und Land), Gelsenkirchen (Stadt und Land).
- Hagen: Kreise Arnberg, Brilon, Meschede und Hamm (Stadt und Land), Wittgenstein, Siegen, Olpe und Altena, Hagen (Stadt und Land), Iserlohn und Hattingen.
- Koblenz: Kreise Koblenz (Stadt und Land), Kreuznach, Meisenheim, St. Goar, Simmern, Zell, Kochem, Ahenau, Mayen, Alrweiler, Neuwied.
- Krefeld: Kreise Geldern, Kleve, Krefeld (Stadt und Land), M.-Gladbach (Stadt und Land) und Kempen.
- Münster: Kreise Münster (Stadt und Land), Warendorf und Beckum, Lüdinghausen, Recklinghausen, Borken und Coesfeld, Ahhaus, Steinfurt und Tecklenburg.
- Remscheid: Bergisches Land mit Kreisen Lennep, Remscheid, Solingen, Wermelskirchen, Wipperfürth sowie Gummersbach.
- Saarbrücken: Fürstentum Birkenfeld sowie Kreise Trier (Stadt und Land), Wittburg, Saarlouis, Saarbrücken, Saarburg, Merzig, Ottweiler, St. Wendel, Bergkassel, Wittlich, Prüm und Daun.
- Siegen i. W.: Kreise Siegfried, Waldbrühl und Altenkirchen (Westerwald).

Kreis III.

- Frankfurt a. M.: Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., Ober-Taunuskreis, die Kreise Höchst a. M., Wisingen; Stadt- und Landkreis Hanau, die Kreise Gelnhausen, Schlüchtern, Gersfeld und Hünfeld; Kreis Offenbach a. M.
- Darmstadt: Provinz Starkenburg.
- Gießen: Provinz Oberhessen, Weglar, Dillkreis, Fulda, Marburg, Biedenkopf, Laasphe, Frankenberg, Kirchhain.

Kassel: Stadt- und Landkreis Kassel, die Kreise Schwwege, Friglar, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Melungen, Rotenburg, Wigenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain; das Fürstentum Waldeck.

Mainz: Provinz Rheinhessen.

Wiesbaden: Stadt- und Landkreis Wiesbaden, Untertaunuskreis, Rheingaukreis, Unter- und Oberlahnkreis, die Kreise St. Goarshausen, Limburg, Westerburg, Ober- und Unterwesterwald.

Kreis IV.

Stuttgart: Württemberg.

Freiburg i. B.: Stadt Freiburg und Baden südlich bis Karlsruhe.

Kaiserlautern: Die Rheinpfalz.

Karlsruhe: Stadt Karlsruhe und Baden nördlich davon.

Konstanz: Donaueschingen, Engen, Friedrichshafen, Konstanz, Leutkirch, Markdorf, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Ravensburg, Salem, Saulgau, Singen, Spaichingen, Stockach, Tettnang, Tuttlingen, Überlingen, Willingen, Waldshut, Waldsee.

Kreis IVa.

Straßburg i. Els.: Unterelsaß.

Meß: Lothringen.

Mülhausen i. Els.: Oberelsaß.

Kreis V.

München: Kreis Oberbayern.

Augsburg: Kreis Schwaben.

Nürnberg: Kreise Mittel- und Oberfranken.

Regensburg: Oberpfalz und Niederbayern.

Würzburg: Kreis Unterfranken.

Kreis VI.

Halle a. S.: Regierungsbezirk Merseburg außer Stadt Naumburg a. S.

Halle a. S.: Regierungsbezirk Merseburg außer Stadt Naumburg a. S. und außer den Städten südlich der Unstrut.

Altenburg: Herzogtum Sachsen-Altenburg und die Fürstentümer Reuß.

Coburg: Coburg und Sachsen-Meiningen.

Dessau: Herzogtum Anhalt.

Erfurt: Stadt Erfurt und östlicher Teil des Regierungsbezirks Erfurt, Schwarzburg-Sondershausen (südlicher und nördlicher Teil).

Gotha: Sachsen-Gotha, Eisenach, Regierungsbezirk Erfurt nördlich des Herzogtums Gotha.

Jena: Sachsen-Weimar ohne Eisenach und Allstedt, Schwarzburg-Rudolstadt, Kreis Saalfeld.

Magdeburg: Regierungsbezirk Magdeburg.

Raumburg a. S.: Stadt Raumburg, Regierungsbezirk Merseburg südlich der Unstrut, Grafschaft Camburg und Allstedt.

Kreis VII.

Leipzig: Kreishauptmannschaft Leipzig.

Chemnitz: Kreishauptmannschaft Chemnitz und Zwickau.

Dresden: Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden.

Kreis VIII.

Berlin: Stadt Berlin und die innerhalb 10 km von der Weichbildgrenze Berlins liegenden Orte.

Kreis IX.

Breslau: Provinz Schlesien.

Kreis X.

Hamburg: Stadt und das Staatsgebiet Hamburg, sowie Altona, Ahrensburg, Blankenese, Langenfelde, Lauenburg, Pinneberg, Rellingen, Schiffbek, Schwarzenbek, Stellingen, Uetersen, Wandsbeck, Wedel und die übrigen dazwischenliegenden Orte.

Flensburg: Gebiet Schleswig.

Riel: Gebiet Holstein (mit Ausnahme der Orte, die Hamburg zugeteilt sind).

Lübeck: Stadt und Fürstentum Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Kreis XI.

Stettin: Provinz Pommern.

Brandenburg a. H.: Nördlicher Teil des Regierungsbezirks Potsdam.

Frankfurt a. O.: Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Potsdam: Regierungsbezirk Potsdam (Kreis Teltow mit Ausnahme der zum Tarifkreis VIII gehörenden Orte, Kreis Beeskow-Storfow mit Ausnahme der zum Tarifkreis VIII gehörenden Orte, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Stadtkreis Potsdam, Kreis Zauch-Belzig).

Kreis XII.

Posen: Provinz Posen.

Danzig: Provinz Westpreußen.

Königsberg i. Pr.: Provinz Ostpreußen.

Statut betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Gewerbe der Dachdecker und deren Hilfsarbeiter zu Berlin und Umgegend.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für das Dachdeckergerwerbe zu Berlin und Umgegend wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je 4 Ersatzmännern und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Zu Vertretern der Arbeitgeber und deren Ersatzmännern werden von der Dachdeckerinnung zwei, von der Freien Vereinigung der Dachdeckermeister und von dem Arbeitgeberverband des Dachdeckergerwerbes zu Berlin und Umgegend je eine Person ernannt. — Zu Vertretern der Arbeitnehmer und deren Ersatzmännern werden von dem Verband der Dachdecker Deutschlands, Filiale Berlin, zwei, dem Zentralverband Christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Ortsverwaltung Berlin (Dachdecker), und dem Gesellenausschuß der Innung je eine Person ernannt.

Wählbar zum Vertreter der Arbeitgeber sind nur Personen, welche das Dachdeckergerwerbe innerhalb des Stadtbezirks Berlin und Umgegend selbständig betreiben; wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer sind nur solche dem Dachdeckergerwerbe angehörige Personen, welche im Stadtbezirk Berlin oder im Umkreise von ca. 30 Kilometern beschäftigt sind.

Abfaz 3—7 wie im Statut des Arbeitsnachweises für das Bäckereigerwerbe.

§ 3.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Absatz 2 und 3 und 5 wie im Statut des Arbeitsnachweises für das Bäckereigewerbe.

Die Ersatzmänner sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und können den Sitzungen mit beratender Stimme beizwohnen: eine Entschädigung (§ 2 letzter Absatz) wird hierfür nicht geleistet.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf einberufen. Auf den Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums muß möglichst innerhalb 8 Tagen von dem Vorsitzenden eine Sitzung einberufen werden.

§ 4.

1, 3, 5 wie im Bäckereigewerbe.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entscheidung kann auch durch den Vorsitzenden nach Anhörung je eines Mitgliedes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kuratoriums erfolgen. Wichtigere Fälle sind vor das Kuratorium zu bringen.

4. Die Vermittlung wird durch die Beamten des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ausgeführt.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweisbetriebes werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung eines Zuschusses seitens der im § 2 genannten Arbeitgebervereinigungen getragen. — Von den Arbeitnehmenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben; doch kann für die Mitglieder der im § 2 genannten Vereinigungen die Einschreibung unentgeltlich erfolgen, wenn die letzteren die auf ihre Mitglieder fallende Gebühr monatlich erstatten.

§ 6.

Abänderungen des Statuts beschließt das Kuratorium mit $\frac{3}{4}$ Majorität der anwesenden Mitglieder; die Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis sowie den im § 2 angeführten Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 27. Juli 1903 beschlossen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins am 19. August 1903 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Dr. Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende, J. B.:

gez. Dr. Schalhorn.

Vorstehendes Statut ist nach den Beschlüssen des Kuratoriums vom 15. Dezember 1909 berichtigt.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Milisch,

Ober-Stadtssekretär.

Geschäftsordnung des Kuratoriums des paritätischen Facharbeitsnachweises für das Dachdecker- und Leitergerüstbaugetverbe zu Berlin.

§ 1.

Jeder arbeitslose Dachdecker und Leitergerüstbauer hat sich im Arbeitsnachweis, Gormannstraße 13, im Sommer in der Zeit von 7 bis 9 Uhr, im Winter von 8 bis 10 Uhr zu melden und erhält dort einen nummerierten Meldeschein, welcher 13 Wochen lang Gültigkeit behält.

§ 2.

Die Inhaber der ersten 10 eingeschriebenen Nummern haben sich jeden Tag in derselben Zeit vormittags einzufinden, die anderen Eingeschriebenen mindestens jeden dritten Tag. Ihr jedesmaliges Erscheinen haben sie am Schalter durch Tagesstempel auf dem Meldeschein vermerken zu lassen.

§ 3.

In der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar brauchen sich die ersten 10 nur mindestens jeden dritten Tag, die übrigen jeden siebenten Tag, also in der Woche einmal, um dieselbe Zeit wie oben angegeben handschriftlich zu melden.

§ 4.

Die Arbeitsverteilung geschieht täglich vormittags von 8 bis 9 an die zurzeit anwesenden und am längsten eingeschriebenen Arbeitslosen. Briefliche Benachrichtigung erfolgt nicht.

§ 5.

Hat ein Arbeitsloser die ausgeschriebene Stelle angetreten, dann ist der Nachweis mittels eines vom Nachweis gestellten Formulars davon zu benachrichtigen, um die Streichung aus der Liste der Arbeitslosen vorzunehmen.

§ 6.

Der Arbeitgeber hat das Recht, selbst oder durch einen Geschäftsvertreter sich die benötigten Arbeitskräfte zur Zeit der Vermittlung auf dem Nachweis aus den ersten 10 auszuwählen. Bei grundloser Zurückweisung von bestellten Arbeitskräften ist der Arbeitgeber verpflichtet, Schadenersatz in Höhe eines Tagelohnes zu leisten.

§ 7.

Der Arbeitnehmer kann ihm angebotene Stellen ausschlagen; also niemand kann gezwungen werden, eine Arbeit anzunehmen zu müssen, ohne daß er zurückgesetzt wird. Übernimmt der Arbeitnehmer eine Stelle auf dem Nachweis und tritt diese nachher nicht an, so ist er in der Liste zu streichen und erhält die letzte Nummer.

§ 8.

Der Beamte ist verpflichtet, dem am längsten Feiernden und zurzeit Anwesenden vorliegende Arbeit zuzusprechen, und zwar unter Berücksichtigung der Befähigung (Dachdecker, Schieferdecker usw.).

§ 9.

Die Arbeitgeber übernehmen die Verpflichtung, ihren Bedarf an Kräften nur durch Vermittlung des Nachweises einzustellen, indem durch öffentlichen Anschlag in jedem Betrieb etwa anfragende und arbeitssuchende Gehilfen abzuweisen sind.

§ 10.

Das private Vermitteln der Arbeitgeber untereinander durch Fernsprecher usw. und das sogenannte Verborgnen von Arbeit-

nehmern ist unstatthaft, solange im Arbeitsnachweis Bewerber vorhanden sind.

§ 11.

Bei Streiks und Sperren erleidet der Nachweis keine Unterbrechung.

§ 12.

Annoncen zur Heranschaffung fremder Arbeitnehmer sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums zulässig, wenn kein Arbeitslofer im Nachweis mehr verzeichnet steht.

§ 13.

Durch den Arbeitsnachweis können schon im Beruf geübte Hilfskräfte, sogenannte Handlanger, vermittelt werden.

§ 14.

Der paritätische Arbeitsnachweis im Dachdebergewerbebetrieb tritt mit dem 15. August 1903 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1903.

Das Kuratorium.

gez. i. B.:

Dr. Schalhörn.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original wörtlich überein, nachdem dasselbe nach den Beschlüssen vom 6. Oktober 1903, 16. September 1904 und 15. Dezember 1905 korrigiert worden.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Milisch,

Ober-Stadtsekretär.

Statut betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Glasergewerbe und diesem verwandte Berufe von Groß-Berlin.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für das Glasergewerbe und diesem verwandte Berufe von Groß-Berlin wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht zunächst aus je 6 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeits-

nachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Dem Verbands der Glasereien und verwandter Gewerbe von Berlin und den Vororten, sowie eventl. den Innungen steht die Wahl der 6 Arbeitgebervertreter zu. Von den 6 Vertretern der Arbeitnehmer werden vier von dem Zentralverbande der Glaser und verwandten Berufsgenossen Deutschlands und zwei von der freien Vereinigung der Bleiglasler gewählt. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur Personen, welche das Glasergewerbe innerhalb von Groß-Berlin selbständig betreiben; wählbar zu Vertretern der Arbeitnehmer sind nur Mitglieder der Ortsgruppe Berlin des Zentralverbandes der Glaser und verwandten Berufsgenossen Deutschlands und der freien Vereinigung der Bleiglasler. Kommt eine Wahl der Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer seitens einer der in Absatz 1 genannten Vereinigungen nicht zustande, so können diese Vertreter durch den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ernannt werden.

Absatz 2 wie 4 und 5 im Bäckereigewerbe.

Die Wahlperiode für sämtliche Mitglieder des Kuratoriums einschließlich der Vorsitzenden beträgt 2 Jahre (Dauer des Lohn- tarifs).

Die Vertreter der Arbeitnehmer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums den Betrag von je 2 M.

§ 3.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Absatz 2 wie 2 und 3 im Bäckereigewerbe.

Absatz 3 wie 5 im Bäckereigewerbe.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf einberufen. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Kuratoriums muß in kürzester Frist von dem Vorsitzenden eine Sitzung einberufen werden.

§ 4.

1. und 5. wie 1. und 5. im Bäckereigewerbe.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die

Entscheidung unwichtiger Angelegenheiten kann auch durch den Vorsitzenden nach Anhörung je 1 Mitgliedes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kuratoriums erfolgen.

3. Das Kuratorium berät über alle den Arbeitsnachweis betreffenden Angelegenheiten; insbesondere setzt das Kuratorium die Norm für die Einrichtungen und die Art des Geschäftsbetriebes des Arbeitsnachweises fest.

4. Das Kuratorium wählt den Beamten zur Führung des Arbeitsnachweises und setzt dessen Anstellungsbestimmungen fest.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweisbetriebes werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung eines Zuschusses seitens der dem Nachweis angeschlossenen Arbeitgebervereinigungen getragen.

Von den Arbeitsuchenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben, doch kann für die Mitglieder der im § 2 genannten Vereinigungen der Arbeitnehmer die Einschreibung unentgeltlich erfolgen, wenn die letztere die auf ihre Mitglieder fallende Gebühr monatlich erstattet.

§ 6.

§ 6 wie § 6 im Bäckereigewerbe.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis und den in § 2 genannten Vereinigungen steht das Recht zu, nach Ablauf von zwei Jahren (Dauer des Lohntarifs) nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung vom 1. September bzw. 25. Oktober 1904 beschloffen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis am 29. Oktober 1904 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Der Vorsitzende.

Dr. Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

Le Biseur.

Arbeitsvertrag für die Berliner Holzindustrie.

Gültig vom 16. Februar 1913 bis zum 15. Februar 1917.

Vertrag.

Zwischen dem Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe, vertreten durch seinen Vorstand, sowie den demselben als Mitglieder angehörenden Arbeitgeberverbänden, vertreten durch ihre Vorstände, nämlich:

- a) die Freie Vereinigung der Holzindustriellen zu Berlin, einschließlich der Unterabteilungen: Holztreppe- und Treppengeländerfabrikanten, Stockfabrikanten, Rahmentfabrikanten,
- b) der Zentralverband der Bautischlermeister Berlins und Umgegend,
- c) der Verein der Fabrikanten von Ladeneinrichtungen und Kontormöbeln,
- d) der Verein der Fräseireibesitzer und verwandten Gewerbe zu Berlin und Vororten,
- e) der Verein Berliner Modelltischlermeister,
- f) der Verein der Tischlermeister Reform,
- g) die Tischlerinnung Berlin,
- h) die Tischlerinnung Neukölln,
- i) die Tischlerinnung Charlottenburg,
- k) die Tischlerinnung Steglitz,
- l) der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe, Bezirksverband Weißensee

und

dem Deutschen Holzarbeiterverband, vertreten durch den Zentralvorstand in Berlin und die Ortsverwaltungen in Berlin, Steglitz und Groß Lichterfelde,

dem Gewerbeverein der Holzarbeiter (G. V.), vertreten durch seinen Zentralvorstand in Berlin und die Verwaltungen der Ortsvereine Berlin und Neukölln,

dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, vertreten durch seinen Zentralvorstand in Köln und die Ortsverwaltung Berlin

ist für die beiderseitigen Mitglieder dieser Vertrag abgeschlossen worden.

Arbeitsnachweis.

54. Von den vertragschließenden Parteien wird ein paritätischer Arbeitsnachweis unterhalten, auf dessen Benutzung in den beiderseitigen Publikationsorganen wöchentlich hinzuweisen ist.

55. Die Arbeitsvermittlung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Reglements, daß diesem Verträge als Anhang beigelegt ist.

56. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Einhaltung dieses Reglements einzusetzen und Verstöße gegen dasselbe oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen.

57. Andere Arbeitsnachweise dürfen nicht benutzt werden.

58. Zur Überwachung der Geschäftsführung des Arbeitsnachweises wird ein Kuratorium gebildet, welches von der Schlichtungskommission gewählt wird. Beschwerden über die Geschäftsführung sind an das Kuratorium zu richten.

59. Maßregelungen, Arbeitseinstellungen oder sonstige Differenzen dürfen aus Anlaß der Arbeitsvermittlung vor der Entscheidung der Schlichtungskommission von keiner Seite veranlaßt werden.

Schlichtungskommission.

60. Zur Beilegung von Streitigkeiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, wird eine Schlichtungskommission gebildet.

61. Diese Schlichtungskommission besteht aus 14 Mitgliedern und 14 Stellvertretern, welche je zur Hälfte von den Arbeitgebern bzw. von den Arbeitnehmern gewählt werden.

62. Beide Parteien wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter. Die Kommission gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

63. Die Obmänner sind berechtigt, nach vorangegangener Verständigung Sitzungen der Kommission einzuberufen. Die Mitglieder derselben oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Aufgaben der Schlichtungskommission.

64. Regelung und Entscheidung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen.

65. Verhandlungen zum Zwecke der Herbeiführung eines Einverständnisses über die Art und Weise der Arbeitsvermittlung.

66. Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Parteien bei allen Streitigkeiten von prinzipieller Bedeutung.

67—73 pp.

74. Für die Durchführung der Beschlüsse der Schlichtungskommission und Entscheidungen des Einigungsamtes haben die beiderseitigen Organisationen Sorge zu tragen.

Vertragsdauer.

75. Dieser Vertrag hat Gültigkeit vom 16. Februar 1913 bis zum 15. Februar 1917. Wird er nicht von einer der beiden Parteien mit Zustimmung ihres Zentralvorstandes drei Monate vorher, also erstmals am 15. November 1916 bis abends 6 Uhr gekündigt, so läuft er stillschweigend jeweils ein weiteres Jahr.

Reglement des paritätischen Arbeitsnachweises für die Berliner Holzindustrie, Gormannstr. 13 und Rückerstr. 9.

1. Der Arbeitsnachweis vermittelt Arbeiter für die Betriebe der Holzindustrie in Berlin und Umgegend, soweit dieselben den zwischen dem Arbeitgeberchutzverband für das deutsche Holzgewerbe und dem Deutschen Holzarbeiterverband, Gewerksverein der Holzarbeiter und Zentralverband Christlicher Holzarbeiter abgeschlossenen Tarifvertrag anerkennen und einhalten.

2. Die Arbeitsvermittlung erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Die durch Einrichtung und Unterhaltung des Nachweislokals sowie durch die Vermittlung selbst entstehenden Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

3. Die Arbeitsvermittlung findet statt für:

Bautischler von 1—3 Uhr nachmittags	} Gormannstr. 13, Tel.: Amt Norden, 3691 und 3692.
Tischler aller Branchen (außer Bautischler) von 8—1 Uhr vormittags	
Drechsler	} von 8—10 Uhr vormittags } Rückerstr. 9, Tel.: Amt Norden, 9764.
Modelltischler	
Stellmacher	
Stockerarbeiter	

Maschinenarbeiter . . . von 10—12 Uhr vormittags	} Rückerstr. 9, Tel.: Amt Norden, 9764.
Einseher von 10—12 Uhr vormittags	
Kistenmacher . . . von 1½—3½ Uhr nachmittags	
Möbelpolierer . . . von 8—11 Uhr vormittags	

4. Die Arbeitgeber des Vertragsgebietes für die Berliner Holzindustrie sind verpflichtet, alle vakanten Stellen an den Nachweis zu melden.

5. Die beschäftigungslosen Holzarbeiter aller Branchen des Holzgewerbes haben sich auf dem Nachweis als Arbeitslose persönlich eintragen zu lassen und sich täglich während der Vermittlungszeit zur Kontrolle zu melden.

6. Die Eintragung in die Liste des Arbeitsnachweises darf erst erfolgen, nachdem der Arbeitsuchende seine letzte Arbeitsstelle verlassen hat; ebenso dürfen nur solche Arbeiter vermittelt und eingestellt werden, welche im Arbeitsnachweis eingetragen sind und den Vorschriften bezüglich der täglichen Meldung entsprechen haben.

7. Die Arbeitsvermittler sind verpflichtet, die Meldelisten fortlaufend zu führen und alle Nachfragen und Angebote in ordnungsmäßiger Weise laufend zu erledigen. Bei Mangel an geeigneten Arbeitskräften haben die Arbeitsvermittler solche eventuell von auswärtigen Arbeitsnachweisen oder durch Inserate heranzuziehen. Ist dagegen ein starker Andrang von Arbeitsuchenden vorhanden, so sollen die am Orte oder in der Branche eingearbeiteten Arbeitskräfte bei der Vermittlung bevorzugt werden.

8. Die Arbeitsvermittler sind gehalten, die gemeldeten Stellen bestmöglichst mit geeigneten Kräften zu besetzen. Sie haben vor der Zuweisung eines Arbeiters diesen eingehend zu befragen, ob er für die zu besetzende Arbeitsstelle auch genügend qualifiziert ist; auf Verlangen hat sich der Arbeitsuchende darüber auszuweisen, daß er in ähnlichen Werkstätten schon gearbeitet hat und die verlangte Befähigung besitzt.

9. Bei der Zuweisung der offenen Stellen an die eingetragenen Arbeitsuchenden soll auf die Dauer ihre Arbeitslosigkeit Rücksicht genommen werden. Eignet sich jedoch ein Arbeitsuchender nicht für die offene Stelle, so kann er keinen Anspruch auf die Zuweisung dieser Stelle erheben, auch wenn er früher als der ihm vorgezogene Arbeiter in die Arbeitsnachweisliste eingetragen ist. Der vermittelte Arbeiter erhält vom Arbeitsnachweis eine Ausweis-

Karte, die ihn zum Antritt der zugewiesenen Stelle berechtigt und eventuell verpflichtet.

10. Erscheint dem Arbeitgeber der ihm vermittelte Arbeiter nicht geeignet und lehnt er die Einstellung ab, so hat er dies dem Arbeitsnachweis mitzuteilen und weitere nähere Angaben über eine andere Zuweisung zu machen. Ebenso hat der Arbeitsuchende die Pflicht, nach erfolgter Ablehnung sich sofort im Arbeitsnachweis wieder zu melden.

11. Kann eine gemeldete Arbeitsstelle nicht durch den Arbeitsnachweis besetzt werden, so steht es dem Arbeitgeber frei, sich aus den Reihen der eingetragenen Arbeitsuchenden selbst einen geeigneten Mann zu besorgen. War der in solcher Weise eingestellte Arbeiter im Arbeitsnachweis eingetragen und die Stelle vom Arbeitgeber auch im Arbeitsnachweis rechtzeitig gemeldet, so darf dem eingestellten Arbeiter die Ausweis Karte für den Antritt der Stelle nicht vorenthalten werden. Zur Abholung der Einstellungskarte ist der Aufgang der Arbeitgeber zu benutzen.

12. Wenn ein vom Nachweis vermittelter Arbeiter die nachgewiesene Stelle annimmt, diese aber, ohne dem Arbeitgeber hiervon Mitteilung zu machen, nicht antritt, wird er je nach der Lage des Falles drei bis acht Tage zurückgestellt. Im Wiederholungsfalle muß er sich von neuem einschreiben lassen.

13. Wer durch den Nachweis in ein Arbeitsverhältnis vermittelt wird, welches in den ersten sechs Tagen aus berechtigten Gründen wieder gelöst wird, kommt in der Nachweisliste nicht an die letzte Stelle, sondern er wird hinter seiner alten Nummer um so viel Stellen zurückversetzt, als neue während seiner Arbeitsdauer eingetragen wurden; jedoch ist dies nur zweimal hintereinander zulässig. Die Rückgabe der Erfahnummer erfolgt zu Beginn der für die Branche festgesetzten Vermittlungszeit.

14. Erkrankt ein Arbeitsloser, der bereits eine Woche und länger arbeitslos ist, so behält er seine Vermittlungsnummer bis zur Dauer eines Vierteljahres.

15. Arbeitsuchende, die sich drei Tage hintereinander nicht mehr im Nachweis gemeldet haben, verlieren ihre Vermittlungsnummer und müssen sich von neuem einschreiben lassen.

16. Werden für die einzelnen Vakanz bestimmte Arbeitslose von den Arbeitgebern verlangt, so soll diesen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Es gilt jedoch als Voraussetzung,

daß es sich nicht um zugereifte oder solche Leute handelt, welche erst in den letzten Tagen als arbeitslos eingetragen wurden und durch deren Zuweisung gleichwertige Arbeitslose mit Recht eine Benachteiligung erblicken können.

17. Arbeiter, welche ihr Arbeitsverhältnis wegen Krankheit unterbrechen mußten, zu militärischen Übungen eingezogen wurden oder wegen eines verzögerten Auftrages, nichtfertiger Zeichnung, Polierarbeit usw. auf kurze Zeit zum Aussetzen genötigt und in dieser Zeit nicht anderweitig beschäftigt waren, können ohne weiteres durch Vermittelung des Nachweises in ihre Stelle wieder eintreten. Bezüglich der Einstellung von Verwandten soll eine entsprechende Mitteilung an den Nachweis ausreichend sein.

18. Die vom Nachweis vermittelten Arbeiter haben sich sofort nach Annahme der Vermittlungskarte nach der zugewiesenen Arbeitsstelle durch den Ausgang für Arbeitgeber zu begeben.

19. Bei Streiks in Nichtvertragswerkstätten ruht die Arbeitsvermittlung. Bei Differenzen in Vertragsbetrieben hat sich der Nachweis jeder Einwirkung auf die Parteien zu enthalten, wenn nicht vom Kuratorium andere Anweisungen erfolgen.

20. Beschwerden über die Geschäftsführung im Arbeitsnachweis sind an das Kuratorium zu richten.

21. Änderungen dieses Reglements sowie etwaige, durch besondere Verhältnisse begründete Abweichungen können im Einverständnis der beiderseitigen Verbände vom Kuratorium beschlossen werden.

Das Kuratorium des paritätischen Arbeitsnachweises für die Berliner Holzindustrie.

Statut betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für die Malerinnung zu Berlin.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für die Malerinnung zu Berlin wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je 4 Ersatzmännern und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Die Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner werden von der Malerinnung gewählt. — Die Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner werden von dem Gesellenausschusse der Malerinnung gewählt.

Wählbar zum Vertreter der Arbeitgeber sind nur Personen, welche das Malergewerbe innerhalb des Stadtbezirks Berlin selbstständig betreiben; wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer sind nur solche dem Malergewerbe angehörige Personen, welche im Stadtbezirk Berlin oder im Umkreise von ca. 15 Kilometer beschäftigt sind.

Kommt eine Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber nicht zustande, so können diese Vertreter durch den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ernannt werden.

Abf. 4—7 wie Abf. 4—7 im Bäckereigewerbe.

Die Vertreter der Arbeitnehmer erhalten als Entschädigung für ihre und ihrer Ersatzmänner bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst eine Pauschalsumme von jährlich 50 M., zahlbar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

§ 3.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Abf. 2, 3 wie Abf. 2, 3 im Bäckereigewerbe.

Die Ersatzmänner sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und können den Sitzungen mit beratender Stimme beizwohnen; eine Entschädigung (§ 2 letzter Absatz) wird hierfür nicht geleistet.

Abf. 5, 6 wie Abf. 5, 6 im Bäckereigewerbe.

§ 4.

Abf. 1, 3, 5 wie Abf. 1, 3, 5 im Bäckereigewerbe.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entscheidung kann auch durch den Vorsitzenden nach Anhörung eines Mitgliedes des Kuratoriums erfolgen.

4. Das Kuratorium wählt die Beamten des Arbeitsnachweises und setzt ihre Anstellungsbedingungen fest. Der Leiter des Arbeits-

nachweises muß jedoch ein Malermeister sein; seine Wahl bedarf der Zustimmung der Malerinnung.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweisbetriebes werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung eines Zuschusses seitens der Malerinnung getragen. — Von den Arbeitsuchenden wird eine einmalige Einschreibengebühr von 20 Pf. erhoben; diese Gebühr soll, sobald es die Finanzlage des Vereins gestattet, zu einem Teile in einem besonderen Fonds zur Unterstützung bedürftiger Arbeitsloser des Malergewerbes fließen.

§ 6.

Abänderungen des Statuts beschließt das Kuratorium mit $\frac{3}{4}$ Majorität der anwesenden Mitglieder; die Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis, der Malerinnung sowie dem Gesellenauschuß der Malerinnung steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 6. November 1899 beschlossen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in seiner Sitzung am 14. November 1899 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Der Vorsitzende.

Dr. Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

Dr. Meyer.

**Statut betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für
Maschinisten und Heizer zu Berlin und Umgegend.**

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für die Maschinisten und Heizer zu Berlin und Umgegend

wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je 2 Ersatzmännern und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Zu Vertretern der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner werden von dem Zentralverein für Arbeitsnachweis, vertreten durch seinen Vorstand, drei Personen gewählt. — Zu Vertretern der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner werden von dem Verband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, Verwaltungsstelle Berlin und Umgegend, ebenfalls drei Personen ernannt.

Wählbar zum Vertreter der Arbeitgeber sind nur Personen, welche ein Gewerbe mit Dampftrieb innerhalb des Stadtbezirks Berlin und Umgegend selbständig betreiben; wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer sind nur solche dem Maschinisten- und Heizerstande angehörige Personen, welche im Stadtbezirk Berlin oder im Umkreise von ca. 30 Kilometer beschäftigt sind.

Abs. 3—7 wie Abs. 3—7 im Bäckereigewerbe.

Die Vertreter der Arbeitnehmer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums den Betrag von je 2 M.

§ 3.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Abs. 2, 3, 5 wie Abs. 2, 3, 5 im Bäckereigewerbe.

Die Ersatzmänner sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen; eine Entschädigung (§ 2 letzter Absatz) wird hierfür nicht geleistet.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf mindestens einmal jährlich einberufen. Auf den Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums muß innerhalb 8 Tagen von dem Vorsitzenden eine Sitzung einberufen werden.

§ 4.

Abs. 1, 3—5 wie Abs. 1, 3—5 im Bäckereigewerbe.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die

Entscheidung kann auch durch den Vorsitzenden nach Anhörung je eines Mitgliedes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kuratoriums erfolgen. Wichtigere Fälle sind vor das Kuratorium zu bringen.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweisbetriebes werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung eines Zuschusses seitens der dem Nachweis angeschlossenen Arbeitgebervereinigungen getragen. — Von den Arbeitfuchenden wird eine einmalige Einschreibegebühr von 20 Pf. erhoben; doch kann für die Mitglieder der im § 2 genannten Vereinigung die Einschreibung unentgeltlich erfolgen, wenn die letztere die auf ihre Mitglieder fallende Gebühr monatlich erstattet oder eine mit dem Kuratorium zu vereinbarende Pauschalsumme zahlt.

§ 6.

§ 6 wie § 6 im Bäckereigewerbe.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis sowie den Vereinigungen der Arbeitgeber und dem vorgenannten Arbeitnehmerverbande steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 24. Juni 1904 beschlossen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis am 24. Juni 1904 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Dr. Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

Wöbling.

Mit dem Original gleichlautend.

Berlin, den 4. Juli 1904.

Milisch.

Oberstadtssekretär.

Reglement für den paritätischen Arbeitsnachweis für Maschinisten und Heizer zu Berlin und Umgegend.

§ 1.

Der Arbeitsnachweis ist geöffnet von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 6 Uhr.

§ 2.

Die Einschreibgebühr für Arbeitsuchende beträgt 20 Pf. und gilt die erteilte Bescheinigung für 3 Monate. Fällt der Ablauf des Scheines auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt dieser Schein noch für den folgenden Wochentag. Die Mitglieder des Maschinisten- und Heizerverbandes, Zahlstelle Berlin, sind gegen Vorzeigung ihrer Mitgliedskarte von dieser Gebühr befreit. In diese Karte wird ein Vermerk vom Vermittler gemacht.

§ 3.

Um die Ausgabe der Stellen an in Arbeit stehende möglichst zu verhindern, findet die Eintragung nur gegen Vorzeigung der Invalidenkarte statt. Zugleich wird eine Kontrolle der Arbeitsuchenden in der Weise geführt, daß die Namen der Eingeschriebenen verlesen werden und die Nichtanwesenden einen Vermerk erhalten. Beim dritten Vermerk wird der Eingeschriebene gestrichen.

§ 4.

An mehreren Tagen stundenweise Arbeitende werden als in Arbeit stehend betrachtet. Dasselbe gilt bei Nachtarbeit. Erkrankte und verreiste Arbeitslose werden ohne Kontrolle weitergeführt. Letztere haben sich von ihrem Aufenthaltsort schriftlich zu melden und werden nur 14 Tage als arbeitslos betrachtet.

§ 5.

Eingelaufene Stellen werden unter möglichst genauer Angabe der Forderungen des Arbeitgebers und des Stadtteils, in dem die Arbeitsstelle liegt, bekannt gegeben. Bei besonderen Anforderungen steht den Arbeitsvermittlern das Recht zu, die ihrer Meinung nach Bestgeeigneten zu berücksichtigen.

§ 6.

Die Ausgabe der Stellen findet nach der Reihenfolge der Eintragung statt. Zur Legitimation beim Arbeitsantritt werden Arbeitskarten ausgegeben. Dieselben sind ausgefüllt und mit dem

Stempel bzw. der Unterschrift des Arbeitgebers binnen 24 Stunden, mit Ausnahme des Sonntags, an den Arbeitsnachweis zurückzustellen. Geschieht dies nicht, so wird der Name des Arbeitslosen gestrichen. Dasselbe erfolgt bei Annahme einer Beschäftigung, die nicht als Aushilfe gilt und ohne stichhaltigen Grund wieder verlassen wird sowie bei Aushilfe von über einer Woche.

§ 7.

Aushilfestellen gelten nur eine Woche, und muß am dritten Tage der Schein, vom Arbeitgeber unterzeichnet, zurückgebracht werden. Dieselben werden der Reihe nach nur an ein und denselben als arbeitslos Eingeschriebenen einmal innerhalb 4 Wochen ausgegeben, sofern andere darauf reflektieren. Der Betreffende erhält einen Erfaßschein, bleibt aber im Besitz der alten Nummer.

§ 8.

Wer Adressen abfängt, wer verschweigt, daß er arbeitet, während dem er arbeitslos eingeschrieben ist, wer ferner durch sein Verschulden Stellen in grober Weise vernachlässigt, so daß eine Schädigung des Arbeitsnachweises eintritt, wird von der Führung im Arbeitsnachweis sowie aus dem den Arbeitslosen zur Verfügung gestellten Raum bis zu einem Jahre ausgeschlossen.

§ 9.

Wer eine nachgewiesene Stellung nach verabredetem Antritt derselben aus nicht stichhaltigen Gründen nicht besetzt, wird aus der Arbeitsnachweisliste gestrichen und als letzter geführt. Dasselbe trifft auch denjenigen, der eine Anweisung auf eine Stelle übernimmt, jedoch seiner Pflicht, bei dem ihm zugewiesenen Arbeitgeber vorstellig zu werden, nicht nachkommt.

§ 10.

Den Arbeitnehmern ist „das Umschauen“ nicht gestattet.

§ 11.

Die Arbeitgeber, soweit sie einer vertragsschließenden Organisation angehören, verpflichten sich, Arbeitskräfte nur durch diesen Arbeitsnachweis anzustellen.

§ 12.

Der Aufenthalt im Arbeitsnachweisraum ist nur den eingeschriebenen Personen gestattet.

Die Arbeiterinnen haben sich paterre in der Abteilung Frauen aufzuhalten.

Berlin, den 24. Juni 1904.

gez. Wöbling.
Vorsitzender.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original wörtlich überein.

Berlin, den 2. Juli 1904.

Milisch.
Oberstadtssekretär.

Statut betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Wäschereinigungs- und Plättgewerbe zu Berlin.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für das Wäschereinigungs- und Plättgewerbe zu Berlin wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus höchstens je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie höchstens je drei Erfahrmännern und zwei Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Dem Verein der Wasch- und Plättanstaltsbesitzer Berlins und Umgegend, dem Verbands der Wasch- und Plättanstalten Berlins und Umgegend, dem Verbands der Dampfwäschereien Berlins und Umgegend steht die Wahl je eines Vertreters der Mitglieder und je eines Erfahrmannes zu. — Die Vertreter der Arbeitnehmer und deren Erfahrmänner werden von dem Verbands der Arbeiter und Arbeiterinnen der Wäsche- und Krawattenbranche gewählt.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur Personen, welche das Wäschereinigungs- und Plättgewerbe innerhalb des Stadtbezirks Berlin und der Umgegend selbständig betreiben; wählbar zu Vertretern der Arbeitnehmer sind nur solche dem Wäschereinigungs- und Plättgewerbe angehörige Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirk Berlin oder im Umkreise von ca. 15 Kilometer beschäftigt sind.

Kommt eine Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber seitens einer der im § 2 genannten Vereinigungen nicht zustande, so können diese Vertreter durch den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ernannt werden; andernfalls ruht die Vertretung für die betreffende Vereinigung.

Abs. 4—7 wie Abs. 4—7 im Bäckereigewerbe.

Die Vertreter der Arbeitnehmer erhalten als Entschädigung für ihre und ihrer Ersatzmänner bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst eine Pauschalsumme von jährlich 30 M., zahlbar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

§ 3.

Abs. 1—3, 5, 6 wie Abs. 1—3, 5, 6 im Bäckereigewerbe.

Die Ersatzmänner sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und können den Sitzungen mit beratender Stimmen beiwohnen; eine Entschädigung (§ 2 letzter Absatz) wird hierfür nicht geleistet.

§ 4.

Abs. 1, 3, 5 wie Abs. 1, 3, 5 im Bäckereigewerbe.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entscheidung kann auch durch den Vorsitzenden nach Anhörung eines Mitgliedes des Kuratoriums erfolgen.

4. Das Kuratorium wählt die Beamten des Arbeitsnachweises und setzt ihre Anstellungsbedingungen fest. Als Leiterin des Arbeitsnachweises fungiert bis auf weiteres die Leiterin der Abteilung für weibliche Personen des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweisesbetriebes werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung eines Zuschusses seitens der im § 2 Abs. 1 genannten Arbeitgebervereinigungen getragen. — Von den Arbeitssuchenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben; diese Gebühr soll, sobald es die Finanzlage des Vereins gestattet, zu einem Teile in einem besonderen Fonds zur Unterstützung bedürftiger Arbeitsloser des Wäschereinigungs- und Plättgewerbes fließen. Das Kuratorium kann beschließen, daß von denjenigen Arbeitgebern, welche nicht Mitglieder

einer der im § 2 genannten Vereinigungen sind, für die jedesmalige Benutzung des Arbeitsnachweises eine Gebühr erhoben wird.

§ 6.

Abänderungen des Statuts beschließt das Kuratorium mit $\frac{3}{4}$ Majorität der anwesenden Mitglieder; die Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis und den im § 2 genannten Vereinigungen steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 12. März 1901 beschlossen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis am 22. März 1901 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Der Vorsitzende.

Dr Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

Dr Schalhorn.

**Geschäftsordnung des paritätischen Facharbeitsnachweises für
Portiers, Fahrstuhlführer und Heizer zu Groß-Berlin.**

§ 1.

Jeder arbeitslose oder gekündigte Portier, Fahrstuhlführer, Heizer hat sich werktäglich im Arbeitsnachweis Gormannstraße 13, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags zu melden und erhält dort einen numerierten Meldeschein, welcher 13 Wochen lang Gültigkeit behält, sofern sich der Arbeitssuchende den Bestimmungen des nachfolgenden § 2 unterwirft; er wird aber aus der Liste gestrichen, sobald er sich nicht nach diesen bezüglichlichen Bestimmungen richtet.

§ 2.

Die Inhaber der ersten 5 eingeschriebenen Bescheinigungen, welche durch Aushang bekannt gegeben werden, haben sich jeden Tag zur angegebenen Zeit einzufinden, die andern Eingeschriebenen mindestens jeden dritten Tag zur selben Zeit. Bei in Arbeit stehenden genügt es, wenn sich dieselben alle 8 Tage einmal vorstellen. Diesen Arbeitssuchenden wird bei ihrem jedesmaligen Erscheinen der Tagesstempel auf dem Meldeschein vermerkt.

§ 3.

Die Arbeitsverteilung geschieht werktäglich vormittags, wie angegeben, an die zurzeit anwesenden und am längsten eingeschriebenen Arbeitslosen. Briefliche Benachrichtigung erfolgt nur für in Arbeit stehende Portiers, jedoch haben diese eventuell die Kosten zu tragen.

§ 4.

Hat ein Arbeitsloser oder Gefündigter die ausgeschriebene Stelle angetreten bzw. angenommen, dann ist der Nachweis mittels eines von Nachweis gestellten frankierten Formulars davon zu benachrichtigen und die Streichung aus der Liste der Arbeitslosen vorzunehmen.

§ 5.

Der Arbeitgeber hat das Recht, selbst oder durch einen mit Vollmacht versehenen Geschäftsvertreter sich die benötigten Arbeitskräfte zur Stelle der Vermittlung auf dem Nachweis aus der Reihe der ersten 10 Eingeschriebenen auszuwählen.

Oberführer und Portiers oder Hauswarts können außer der Reihe vermittelt werden.

§ 5a.

Der Arbeitnehmer hat bei Einschreibung in den Arbeitsnachweis die Invalidentkarte bzw. den Nachweis, daß seine Stellung gekündigt ist, sowie sein Vereinsbuch vorzulegen. Ist derselbe länger als 4 Wochen mit Beitragsmarken rückständig, so hat er die Einschreibeggebühr selbst zu entrichten.

§ 6.

Der Beamte ist verpflichtet, vor Angabe der Arbeit von bestehenden Differenzen und gleichfalls von durch die Tarifkommission verhängten Sperren jedem Arbeitsuchenden Mitteilung zu machen.

Der Arbeitnehmer kann ihm angebotene Stellen ausschlagen, also niemand kann gezwungen werden, eine Arbeit anzunehmen, ohne daß derselbe dadurch zurückgesetzt wird. Desgleichen hat der Arbeitgeber das Recht, nicht genehme Arbeiter zurückzuweisen.

§ 7.

Im Falle der Arbeitgeber keine besondere Auswahl trifft, ist der Beamte verpflichtet, den am längsten Feienden und zurzeit Anwesenden die vorliegende Arbeit zuzusprechen.

§ 8.

Bei Aushilfsarbeiten, welche als solche schon vorher bezeichnet sind und nicht länger als 8 Tage dauern, behält der alte Meldeschein seine Gültigkeit.

§ 9.

Die Arbeitgeber übernehmen die Verpflichtung, ihren Bedarf an Kräften mit Ausnahme der Verwalter nur durch Vermittlung des Nachweises einzustellen, indem durch öffentlichen Anschlag in jedem Betriebe etwa anfragende und arbeitssuchende Portiers, Fahrstuhlführer und Heizer abzuweisen sind. In erster Linie werden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der vertragsschließenden Organisationen berücksichtigt. Auf Antrag des Kuratoriums müssen Portiers, Fahrstuhlführer und Heizer, welche den Arbeitsnachweis nicht passiert haben, wieder entlassen werden.

§ 10.

Das private Vermitteln der Arbeitgeber untereinander durch Fernsprecher usw. und das sogenannte Verborgnen von Arbeitnehmern ist unstatthaft und gleich einer Umgehung des Nachweises.

§ 11.

Bei Streiks und Sperren erleidet der Nachweis keine Unterbrechung.

§ 12.

Annoncieren zur Heranschaffung fremder Arbeitnehmer ist nur zulässig, wenn kein für die ausgeschriebene Stelle passender Arbeitsloser mehr im Nachweisverzeichnis steht.

§ 13.

Der paritätische Arbeitsnachweis für Portiers, Fahrstuhlführer und Heizer tritt mit vorstehenden Bestimmungen von heute ab in Kraft.

Berlin, den 11. März 1910.

Das Kuratorium.

Ausgefertigt:

Berlin, den 15. März 1910.

gez. Milisch.

Oberstadtssekretär.

Statut betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Schlosser- und Bauanschlägergewerbe zu Berlin.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für das Schlosser- und Bauanschlägergewerbe zu Berlin wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je 2 Ersatzmännern und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Die Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner können vom Zentralverein für Arbeitsnachweis ernannt werden. — Die Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner werden von dem Deutschen Metallarbeiterverband gewählt.

Wählbar zum Vertreter der Arbeitgeber sind nur Personen, welche das Schlossergewerbe innerhalb des Stadtbezirks Berlin oder im Umkreise von 7 Kilometer selbständig betreiben; wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer sind nur solche dem Schlossergewerbe angehörige Personen, welche im Stadtbezirk Berlin oder im Umkreise von 7 Kilometern beschäftigt sind.

Abf. 3—6 wie Abf. 4—7 im Bäckerergewerbe.

Die Vertreter der Arbeitnehmer erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Kuratoriums den Betrag von 1,50 M.

§ 3.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit wird der Ablehnung gleich erachtet. — Der Vorsitzende hat nur beratende Stimme.

Abs. 3, 5, 6 wie Abs. 3, 5, 6 im Bäckereigewerbe.

Die Ersatzmänner sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen; eine Entschädigung (§ 2 letzter Absatz) wird hierfür nicht geleistet.

§ 4.

Abs. 1, 3, 5 wie Abs. 1, 3, 5 im Bäckereigewerbe.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entscheidung kann in dringenden Fällen auch durch den Vorsitzenden nach Anhörung je eines Mitgliedes des Kuratoriums der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen und ist in der nächsten Sitzung des Kuratoriums die Zustimmung einzuholen.

4. Der Zentralverein für Arbeitsnachweis stellt den 1. Sprechmeister an, der ein Schlossermeister sein muß, der Deutsche Metallarbeiterverband den 2. Sprechmeister. Das Gehalt des 1. Sprechmeisters zahlt der Zentralverein, das des 2. Sprechmeisters der Deutsche Metallarbeiterverband.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweisbetriebes werden vom Zentralverein für Arbeitsnachweis getragen. — Von den Arbeitfuchenden wird eine einmalige Kontrollgebühr von 20 Pf. erhoben. Für die Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes erfolgt die Einschreibung unentgeltlich gegen Vorzeigung eines Ausweises des Verbandes, der die Kosten durch eine Pauschalsumme deckt. Die Vermittlung für die Arbeitgeber findet unentgeltlich statt.

§ 6.

§ 6 wie § 6 im Bäckereigewerbe.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis und dem Deutschen Metallarbeiterverband steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 27. August 1910 beschlossen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis am 1. September 1910 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Der Vorsitzende.

Dr. Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

J. W.: Dr. Gerth.

**Geschäftsordnung für den paritätischen Sacharbeitsnachweis des
Schlosser- und Bauanschlägergewerbes zu Berlin.**

§ 1.

Der Arbeitsnachweis ist geöffnet von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr.

§ 2.

Die Einschreibgebühr für Arbeitssuchende beträgt 20 Pf., und gilt die erteilte Bescheinigung für 3 Monate. Fällt der Ablauf des Scheines auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt dieser Schein noch für den folgenden Wochentag. Die Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Zahlstelle Berlin, sind gegen Vorzeigung ihres Mitgliedbuches von dieser Gebühr befreit.

§ 3.

Um die Ausgabe der Stellen an in Arbeit Stehende möglichst zu verhindern, findet die Eintragung nur gegen Vorzeigung der Invalidenkarte statt. Den Arbeitssuchenden wird bei ihrem erstmaligen Erscheinen der Tagesstempel auf der Rückseite des Melbescheins vermerkt. Wer an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Arbeitsnachweis nicht besucht, wird von der Liste gestrichen.

§ 4.

An mehreren Tagen stundenweise Arbeitende werden als in Arbeit stehend betrachtet. Dasselbe gilt bei Nachtarbeit. Erkrankte und verreisete Arbeitslose werden ohne Kontrolle weitergeführt. Letztere haben sich von ihrem Aufenthaltsort schriftlich zu melden und werden nur 14 Tage als arbeitslos betrachtet.

§ 5.

Eingelaufene Stellen werden unter möglichst genauer Angabe der Forderungen des Arbeitgebers und des Stadtteils, in dem die Arbeitsstelle liegt, bekanntgegeben. Bei besonderen Anforderungen steht den Arbeitsvermittlern das Recht zu, die ihrer Meinung nach Bestgeeigneten zu berücksichtigen.

§ 6.

Die Ausgabe der Stellen findet nach der Reihenfolge der Eintragung statt. Zur Legitimation beim Arbeitsantritt werden Arbeitskarten ausgegeben. Dieselben sind ausgefüllt und mit dem Stempel bzw. der Unterschrift des Arbeitgebers binnen 24 Stunden, mit Ausnahme des Sonntags, an den Arbeitsnachweis zurückzustellen. Geschieht dies nicht, so wird der Name des Arbeitslosen gestrichen. Dasselbe erfolgt bei Annahme einer Beschäftigung, die nicht als Aushilfe gilt und ohne stichhaltigen Grund wieder verlassen wird, sowie bei Aushilfe von über 2 Tagen.

§ 7.

Aushilfestellen gelten nur sechs Arbeitstage, und muß am siebenten Arbeitstage der Schein, vom Arbeitgeber unterzeichnet, zurückgebracht werden. Der Arbeitnehmer erhält einen Ersatzschein, bleibt aber im Besitz der alten Nummer.

§ 8.

Wer Adressen abfängt, wer verschweigt, daß er arbeitet, währenddem er arbeitslos eingeschrieben ist, wer ferner durch sein Verschulden Stellen in grober Weise vernachlässigt, so daß eine Schädigung des Arbeitsnachweises eintritt, wer sich ungebührlich benimmt und die Anordnungen des Sprechmeisters nicht befolgt, wird von der Führung im Arbeitsnachweis sowie aus dem den Arbeitslosen zur Verfügung gestellten Raum bis zu einem Jahre durch das Kuratorium ausgeschlossen.

§ 9.

Wer eine nachgewiesene Stellung nach verabredetem Antritt derselben aus nicht stichhaltigen Gründen nicht besetzt, wird aus der Arbeitsnachweisliste gestrichen und als Letzter geführt. Dasselbe trifft auch denjenigen, der eine Anweisung auf eine Stelle übernimmt, jedoch seiner Pflicht bei dem ihm zugewiesenen Arbeitgeber vorstellig zu werden, nicht nachkommt.

§ 10.

Bei Streiks und Sperren erleidet der Arbeitsnachweis keine Unterbrechung.

§ 11.

Die Arbeitgeber, soweit sie den vertragschließenden Organisationen angehören, verpflichten sich, Arbeitskräfte nur durch diesen Arbeitsnachweis anzustellen.

§ 12.

Der Aufenthalt im Arbeitsnachweisraum ist nur den eingeschriebenen Personen gestattet.

§ 13.

Durch den Arbeitsnachweis können im Beruf geübte Hilfsarbeiter vermittelt werden, desgleichen auch Lehrlinge.

Berlin, den 27. August 1910.

Das Kuratorium.

J. B.: Dr. Gertj.

Geschäftsordnung des paritätischen Arbeitsnachweises für das Steinseßgewerbe in Berlin und der Provinz Brandenburg.

Für die Steinseßer, Hammer, Steinhauer und Hilfsarbeiter wird für Berlin und die Provinz Brandenburg ein paritätischer Arbeitsnachweis unter folgenden Bestimmungen errichtet:

A. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1.

Arbeitnehmer, welche durch den Arbeitsnachweis Beschäftigung suchen wollen, haben sich in der Geschäftsstelle des Arbeitsnach-

weist persönlich zu melden. Telephonische Anfragen gelten nicht als Meldung.

§ 2.

Bei der Anmeldung im Arbeitsnachweis hat jeder Arbeitnehmer den Namen anzugeben.

Die Arbeitnehmer müssen für diese Eintragung in die Liste die Arbeitspapiere — Invaliditätskarte (Arbeitsbuch) und Krankentagbuch — vorlegen.

Bei Nichterfüllung obiger Bedingungen kann der Leiter des Nachweises die Eintragung verweigern.

Gegen die Verfassung der Eintragung findet Beschwerde an die Beschwerdekommision (§ 12 Ziff. 2) des Kuratoriums des Arbeitsnachweises statt.

Bis zur Entscheidung durch die Beschwerdekommision ist dem betreffenden Arbeitnehmer die bei der Meldung an der Reihe befindliche Nummer zu reservieren.

§ 3.

Der in der Liste eingetragene Arbeitnehmer erhält eine Karte, auf welcher der Tag der Meldung vermerkt ist. Diese Karte dient gleichzeitig als Kontrollkarte und muß, soweit nichts anderes bestimmt wird, mindestens an jedem dritten Tage den Leitern des Arbeitsnachweises vorgelegt werden, die den Tag der jedesmaligen Meldung abzustempeln haben.

Die Inhaber derjenigen Nummern, welche für die Benutzung von Arbeitsstellen an der Reihe sind, haben sich, bei Gefahr der Streichung im Falle der Zuwiderhandlung, täglich während der für die Vermittlungstätigkeit festgesetzten Stunden im Arbeitsnachweise aufzuhalten. Die Anzahl der hierfür in Betracht kommenden Arbeitnehmer richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Nachfrage nach Arbeitskräften und wird von den Leitern des Nachweises durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 4.

Die Unterlassung der regelmäßigen Vorlage der Kontrollkarte hat die Streichung in der Liste zur Folge.

Desgleichen findet eine Streichung derjenigen Arbeitnehmer statt, welche in einer ihrer Berufsart entsprechenden Weise Beschäftigung gefunden haben.

§ 5.

Arbeitgeber, welche durch den Arbeitsnachweis Arbeitnehmer einstellen wollen, haben dies der Geschäftsstelle des Arbeitsnachweises schriftlich oder telephonisch mitzuteilen.

Die Bestellungen werden in der Reihenfolge des Einganges von dem die Meldung empfangenden Beamten in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Die Arbeitnehmer werden den Arbeitgebern nach der Reihenfolge der eingegangenen Bestellungen und in der Reihe der Eintragungen der Arbeitjuchenden in den Listen des Arbeitsnachweises zugesandt.

Telephonische Bestellung ist vom Arbeitgeber durch Karte unverzüglich zu bestätigen. Trifft diese Karte nicht spätestens am Morgen nach dem Tage der erfolgten telephonischen Bestellung ein, so wird von dieser keine Notiz mehr genommen.

§ 6.

Die Arbeitgeber dürfen den von ihnen zugesandten Arbeitnehmern nicht mehr als 3 Folgen ablehnen, desgleichen darf der Arbeitnehmer nicht mehr als 3 ihm zugewiesene Stellen ablehnen. Beide verlieren sonst ihr Rangrecht in der Reihenfolge der Abfertigung.

Arbeitnehmer, welche sich innerhalb der ersten eineinhalb Vermittlungsstunden des nächsten Tages unter Vorlegung der vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter auf der Zuweisungskarte einzutragenden Bemerkes „nicht eingestellt“ auf dem Arbeitsnachweis wieder melden, behalten ihr derzeitiges Rangrecht in der Reihenfolge.

§ 7.

Von der Einstellung eines durch den Arbeitsnachweis zugewiesenen oder überhaupt beim Arbeitsnachweis eingeschriebenen Arbeitnehmers ist der Nachweis durch den Arbeitgeber mittels Karte sofort zu benachrichtigen, damit die Streichung aus den Listen des Arbeitsnachweises erfolgen kann. Es ist deshalb seitens der Arbeitgeber an alle ohne Vermittlung des Arbeitsnachweises eingestellte Arbeitnehmer die Frage zu richten, ob sie beim Arbeitsnachweis eingeschrieben sind.

§ 8.

Der Arbeitsnachweis untersteht einem Kuratorium, welches aus der gleichen Anzahl Mitglieder von Arbeitgeber- und Arbeit-

nehmerseite besteht. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Obmann bzw. dessen Stellvertreter, welche von dem Kuratorium mit Stimmenmehrheit auf je 2 Jahre gewählt werden und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen.

§ 9.

Für die Arbeitgeber steht der Steinseker-Zwangsinnung zu Berlin die Wahl von 2 Mitgliedern, den Steinsekerinnungen zu Steglitz, Potsdam und Oberswalde die Wahl von je 1 Mitglieder des Kuratoriums zu, vorausgesetzt, daß die betreffende Korporation in den durch diese Geschäftsordnung gebildeten Vertrag eingetreten ist.

Für die Arbeitnehmer wählt die Tariforganisation unter Hinzuziehung der Gesellenausschüsse der angeschlossenen Innungen eine der Zahl der Arbeitgebermitglieder gleiche Anzahl von Vertretern.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Bereits gewählte Mitglieder des Kuratoriums scheiden bei Eintritt der beiden Fälle sofort aus dem Kuratorium aus, soweit dieses sich nicht einstimmig dagegen ausspricht.

Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist zu seiner Vertretung im Behinderungsfalle je ein Ersatzmann aus derselben Kategorie zu wählen. Die Wahlperiode der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmänner läuft 2 Jahre, beginnend mit dem der Wahlversammlung folgenden 1. August.

§ 10.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, sofern alle Mitglieder vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter eingeladen und wenigstens 2 Mitglieder bzw. Ersatzmänner von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie der Obmann oder dessen Stellvertreter erschienen sind. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, sind verpflichtet, ihre Ersatzmänner zu benachrichtigen. Mitglieder, welche dreimal hintereinander ohne erheblichen Grund fehlen, verlieren Sitz und Stimme im Kuratorium.

Das Kuratorium beschließt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mit der Maßgabe, daß stets ebensoviel Arbeit-

geber wie Arbeitnehmer an der Abstimmung teilnehmen müssen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Obmann und dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, der Vorsitzende des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ist befugt, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 11.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf oder auf Antrag von Mitgliedern einberufen. Anträge auf Einberufung sind an den Obmann zu richten. Der Zusammenritt soll möglichst innerhalb 5 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 12.

1. Dem Kuratorium steht die Aufsicht über den gesamten Betrieb des Arbeitsnachweises zu; es hat zu diesem Zwecke regelmäßig Revisionen des Betriebes durch die Mitglieder und Ersatzmänner des Kuratoriums einzurichten.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit dieselben die Handhabung der Arbeitsvermittlung betreffen. Bei weniger wichtigen Fällen kann die Entscheidung auch durch den Obmann nach Anhörung je eines Mitgliedes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kuratoriums erfolgen.

3. Das Kuratorium berät über alle den Arbeitsnachweis berührenden Angelegenheiten; insbesondere bestimmt es die zur Vermittlungstätigkeit erforderlichen Einrichtungen sowie die Art des Geschäftsbetriebes des Arbeitsnachweises.

4. Das Kuratorium ist zur Nachprüfung und Herausgabe der von dem Arbeitsnachweis geführten Statistik über die Zahl der Arbeitjuchenden, der offenen Stellen, über die erfolgten Arbeitsvermittlungen, freihändigen Einstellungen usw. befugt.

5. Das Kuratorium wählt die Beamten des Arbeitsnachweises und setzt ihre Anstellungsbedingungen fest.

§ 13.

Alle den Arbeitsnachweis betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Aufforderungen zur Abhaltung von Wahlversammlungen erfolgen durch Rundschreiben an die angeschlossenen

Korporationen, welche sie zur Kenntnis ihrer Mitglieder zu bringen haben.

§ 14.

Die Kosten des Arbeitsnachweises werden von den angeschlossenen Arbeitgeberkorporationen und der Tariforganisation der Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen.

Die den Arbeitgeberkorporationen nicht angehörenden Arbeitgeber haben für jede Arbeitskraft den Betrag von 30 Pf., die der Tariforganisation nicht angeschlossenen Arbeitnehmer den Betrag von 20 Pf. bei der Einschreibung an die Kasse des Arbeitsnachweises zu zahlen, welche quartaliter an den Steinsetzer-Bildungsfonds abzuführen sind.

§ 15.

Bei Streiks und Aussperrungen ruht die Tätigkeit des Arbeitsnachweises für die daran beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer solange, bis die für die Schlichtung von Differenzen vorgesehenen Instanzen angerufen sind und eine Entscheidung gefällt haben. Für diejenige Partei welche sich der Entscheidung dieser Instanz nicht unterwirft, bleibt der Arbeitsnachweis auch fernertin gesperrt.

§ 16.

Jede dem Arbeitsnachweis angeschlossene Korporation kann denselben unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

Das Weiterbestehen des Arbeitsnachweises wird dadurch nicht berührt, daß eine oder die andere Arbeitgeberkorporation die Kündigung ausspricht.

§ 17.

Abänderungen des Statuts beschließt das Kuratorium mit Dreiviertelmajorität der anwesenden Mitglieder. Das abgeänderte Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

B. Bestimmungen für die Nebenstellen.

§ 18.

In den Orten, wo das Kuratorium es für erforderlich hält, werden Arbeitsnachweisnebenstellen errichtet.

Für diese gelten, sofern nicht nachstehend ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, die für die Hauptstelle gegebenen Anordnungen.

§ 19.

Den in den Außenbezirken des Tarifbezirks wohnhaften Arbeitnehmern der in § 1 bezeichneten Art steht es frei, sich in der Arbeitsnachweisnebenstelle ihres Wohnbezirkes eintragen zu lassen. Dieselben haben außer den in § 2 vorgesehenen Angaben noch anzugeben, ob sie evtl. bereit sind, außerhalb ihres engeren Wohnbezirkes Arbeit anzunehmen.

Meldungen der letzteren Art sind telephonisch und durch schriftlichen Bericht an die Hauptstelle weiterzugeben.

Jeder Arbeitnehmer darf sich nur an einer Stelle eintragen lassen, bzw. hat derselbe, sofern er sich an einer anderen Stelle eintragen lassen will, an der neuen Meldestelle anzugeben, daß er anderswo eingetragen ist; es wird seine Streichung dann von der neuen Meldestelle veranlaßt.

§ 20.

Die in § 4 vorgesehene Frist für den Antritt der nachgewiesenen Beschäftigung wird entsprechend den in Betracht kommenden Entfernungen geändert. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind von der Leitung der Nebenstellen zu treffen.

§ 21.

Die Arbeitgeber in den Außenbezirken sind verpflichtet, ihren Bedarf an Arbeitskräften in der Nebenstelle ihres Wohnbezirkes zu melden. Diese hat, wenn hier der Bedarf nicht gedeckt werden kann, die Hauptstelle oder die zunächst gelegene Nebenstelle heranzuziehen.

§ 22.

Die Arbeitsnachweisnebenstellen sind möglichst den bestehenden städtischen oder Gemeinde-Arbeitsnachweisen anzugliedern.

Den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Außenbezirke steht für die Leitung das Vorschlagsrecht zu. Die nötigen Kontrollmaßnahmen werden vom Kuratorium getroffen.

§ 23.

Die Leiter der Arbeitsnachweisnebenstellen haben am Schluß jedes Monats eine Übersicht über die Zahl der im Laufe des Monats

eingeschriebenen Arbeitsuchenden, der offenen Stellen und der Vermittlungen an die Hauptstelle einzusenden. Die hierfür benötigten Formulare werden von der Hauptstelle geliefert.

Statut betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Stuckateurgewerbe zu Berlin.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für das Stuckateurgewerbe zu Berlin wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je 2 Ersatzmännern und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Die Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner werden von der Freien Vereinigung der Inhaber von Bildhauer- und Stuckgeschäften Berlins und Umgegend gewählt. — Die Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner werden von dem Zentralverband der Stuckateure Deutschlands, Filiale Berlin, und der freien Gehilfenvereinigung der Stuckateure Berlins durch Proportionalwahl (Listenwahl) gewählt.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur Personen, welche das Bildhauer- und Stuckateurgewerbe innerhalb des Stadtbezirks Berlin und Vororte selbständig betreiben; wählbar zu Vertretern der Arbeitnehmer sind nur solche dem Stuckateurgewerbe angehörige Personen, welche im Stadtbezirk Berlin und Vororte beschäftigt sind.

Absatz 3—7 wie Abf. 3—7 im Bäckereigewerbe.

Die Vertreter der Arbeitnehmer erhalten für jede Teilnahme an der Sitzung des Kuratoriums 2 M.

§ 3.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Absatz 2, 3, 5, 6 wie Abf. 2, 3, 5, 6 im Bäckereigewerbe.

Die Ersatzmänner sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen; eine Entschädigung (§ 2 letzter Absatz) wird hierfür nicht geleistet.

§ 4.

Absatz 1—3, 5 wie Abs. 1—3, 5 im Bäckereigewerbe.

4. Die Vermittlung wird durch die Beamten des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ausgeführt.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweises werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung eines Zuschusses seitens der Freien Vereinigung der Inhaber von Bildhauer- und Stuckgeschäften Berlins und Umgegend und dem Zentralverband der Stuckateure Deutschlands, Filiale Berlin, getragen. — Von den Arbeitssuchenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben. Für die Mitglieder des Zentralverbandes erfolgt die Einschreibung unentgeltlich gegen Vorzeigung einer Legitimation des Verbandes.

§ 6.

Abänderungen des Statuts beschließt das Kuratorium mit $\frac{3}{4}$ Majorität der anwesenden Mitglieder; die Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis sowie den im § 2 angeführten Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 12. Februar 1904 beschloffen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in seiner Sitzung am 7. März 1904 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

gez. Dr. Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

gez. Wöbbling.

Geschäftsordnung des paritätischen Facharbeitsnachweises für das Stukkateurgewerbe zu Berlin.

1. Jeder arbeitslose Stukkateur hat sich im Arbeitsnachweis, Rüdckerstr. 9, in der Zeit von 8—10 Uhr unter Vorzeigung seiner Invalidenkarte zu melden und erhält dort einen numerierten Meldebchein, welcher solange Gültigkeit behält, als sich der Arbeitsuchende den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 unterwirft; er wird aber aus der Liste gestrichen, sobald er sich nicht nach diesen Satzungen richtet.

2. Die Inhaber der ersten 10 eingeschriebenen Bescheinigungen, welche durch Aushang am Schalter bekannt gegeben werden, haben sich jeden Tag von 8—10 Uhr vormittags einzufinden. Die andern Eingeschriebenen mindestens jeden dritten Tag von 8—10 Uhr vormittags.

3. Diesen Arbeitsuchenden wird bei ihrem jedesmaligen Erscheinen nach 8—10 Uhr der Tagesstempel auf dem Meldebchein vermerkt. Der Meldebchein ist nicht übertragbar und darf nur persönlich durch den Inhaber zur Kontrollmeldung vorgelegt werden. Etwas gewöhnliche Ausnahmen sind möglichst vorher dem Obmann der Arbeitnehmermitglieder anzuzeigen, mindestens aber überhaupt nur durch letzteren von Fall zu Fall zulässig.

4. In der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar brauchen sich die ersten 10 nur mindestens jeden dritten Tag, die übrigen jeden siebenten Werktag um dieselbe Zeit, wie oben angegeben, zu melden.

5. Die Arbeitsverteilung geschieht täglich vormittags von 8—10 Uhr an die zurzeit anwesenden und am längsten eingeschriebenen Arbeitslosen. Briefliche Benachrichtigung erfolgt nicht.

6. Hat ein Arbeitsloser die ausgeschriebene Stelle angetreten, dann ist der Nachweis mittels eines von ihm gestellten Formulars davon zu benachrichtigen, um die Streichung aus der Liste der Arbeitslosen vorzunehmen.

7. Der Arbeitgeber hat das Recht, selbst oder durch einen Geschäftsvertreter sich die benötigten Arbeitskräfte zur Zeit der Vermittlung (8—10 Uhr vormittags) auf dem Nachweis auszuwählen. Er ist verpflichtet, den zuerst eingeschriebenen Arbeitsuchenden einzustellen, sofern nicht stichhaltige Gründe für die Ablehnung vorliegen. Falls er aber mehrere Arbeitskräfte braucht, so muß er die Hälfte unter den ersten 10 Eingeschriebenen auswählen, im übrigen ist er in der Auswahl frei.

8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine dem Nachweis gemeldete Stelle den Tag über bis mittags 1 Uhr offen zu halten, an welchem die Bekanntgabe unter den Arbeitslosen möglich war. Weist er dennoch, durch eigenartige Umstände veranlaßt, den sich durch Ausweis Meldenden ab, so ist wenigstens das Fahrgeld zur Hin- und Rückfahrt zu entschädigen, welches der Arbeitslose nach Recht und Billigkeit gebrauchte.

9. Der Arbeitnehmer kann ihm angebotene Stellen ausschlagen, also niemand kann gezwungen werden, eine Arbeit annehmen zu müssen, ohne daß derselbe dadurch zurückgesetzt wird.

10. Der Beamte ist verpflichtet, den am längsten Feiernden und zurzeit Anwesenden die vorliegende Arbeit zuzusprechen.

11. Bei Aushilfsarbeiten, welche als solche schon vorher bezeichnet sind und nicht länger als 5 Tage dauern, behält der alte Meldeschein seine Gültigkeit.

12. Die Arbeitgeber übernehmen die Verpflichtung, ihren Bedarf an Kräften nur durch die Vermittlung des Nachweises einzustellen, indem durch öffentlichen Anschlag in jedem Betrieb als auch durch mündlichen Hinweis etwa anfragende und arbeitssuchende Gehilfen abzuweisen sind. In erster Linie werden die Arbeitgeber der Freien Vereinigung der Inhaber von Bildhauer- und Stuckgeschäften berücksichtigt.

13. Das private Vermitteln der Arbeitgeber untereinander durch Fernsprecher und das sogenannte Verborgnen von Arbeitnehmern ist unstatthaft und gleicht einer Umgehung des Nachweises.

14. Bei Streiks und Sperren erleidet der Nachweis keine Unterbrechung. Annoncen zur Heranschaffung fremder Arbeitnehmer sind nur mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig, wenn kein Arbeitsloser im Nachweis mehr verzeichnet steht.

15. Diese Geschäftsordnung wurde revidiert und von beiden Parteien angenommen am 6. Oktober 1905 und tritt mit dem 15. Oktober 1905 in Kraft.

Beschlüsse des Kuratoriums vom 2. Mai 1911.

1. Der Zentralverband wird seine Mitglieder verpflichten, nur durch den Arbeitsnachweis in Arbeit zu treten.

2. Als arbeitslos gilt jeder Stukkateur, der seine Arbeit wegen dauernden Arbeitsmangels nicht fortsetzen kann.

3. Die Arbeitgeber übernehmen die Verpflichtung, den Bedarf an Arbeitskräften nur durch den Nachweis einzustellen, wie es auch die Geschäftsordnung und der Tarifvertrag vorschreibt.

4. Diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Verpflichtung nicht einhalten, können vom Kuratorium von der weiteren Benutzung des Nachweises ausgeschlossen werden.

5. Auf Verlangen des Kuratoriums oder seines Vorsitzenden mit Zustimmung beider Obmänner ist der Arbeitgeber, der unter Umgehung des Nachweises Leute einstellt, verpflichtet, sobald es rechtlich zulässig ist, diese Leute zu entlassen.

6. Beide Parteien verpflichten sich, auf die alleinige Vermittlungsstelle in ihren Publikationsorganen hinzuweisen.

Statut, betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für das Tapezierergewerbe zu Berlin.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für das Tapezierergewerbe zu Berlin wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je 4 Ersatzmännern und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Die Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner werden von der Tapeziererinnung gewählt. — Die Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner werden je zur Hälfte von dem Gesellenausschusse der Tapeziererinnung und dem Zentralverbande der Tapezierer Deutschlands (Filiale Berlin) gewählt.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur Personen, welche das Tapezierergewerbe innerhalb des Bezirks der Tapezierer-Zwangsinnung Berlin selbständig betreiben; wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer sind nur solche dem Tapezierergewerbe angehörige Personen, welche im Stadtbezirk Berlin oder im Umkreise von ca. 15 Kilometern beschäftigt sind.

Absatz 3—7 wie 3—7 im Bäckereigewerbe.

Die Vertreter der Arbeitnehmer erhalten als Entschädigung für ihre und ihrer Ersatzmänner bare Auslagen und entgangenen

Arbeitsverdienst eine Pauschalsumme von jährlich fünfzig Mark, zahlbar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

§ 3.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Absatz 2, 3, 5 wie 2, 3, 5 im Bäckereigewerbe.

Die Ersatzmänner sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen; eine Entschädigung (§ 2 letzter Absatz) wird hierfür nicht geleistet.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf einberufen. Auf den Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums soll möglichst innerhalb 8 Tagen von dem Vorsitzenden eine Sitzung einberufen werden.

§ 4.

Absatz 1, 3, 5 wie 1, 3, 5 im Bäckereigewerbe.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entscheidung kann auch durch den Vorsitzenden nach Anhörung eines Mitgliedes des Kuratoriums erfolgen.

4. Das Kuratorium wählt die Beamten des Arbeitsnachweises und setzt ihre Anstellungsbedingungen fest. Der Leiter des Arbeitsnachweises muß jedoch ein Tapezierermeister sein; seine Wahl bedarf der Zustimmung der Tapeziererinnung.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweisbetriebes werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung eines Zuschusses in Höhe von 400 M. seitens der Tapeziererinnung getragen. — Von den Arbeitsuchenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben; diese Gebühr soll, sobald es die Finanzlage des Vereins gestattet, zu einem Teile in einen besonderen Fonds zur Unterstützung bedürftiger Arbeitsloser des Tapezierergewerbes fließen.

§ 6.

Abänderungen des Statuts beschließt das Kuratorium mit $\frac{3}{4}$ Majorität der anwesenden Mitglieder; die Abänderungen be-

dürfen der Zustimmung des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis, der Tapeziererinnung sowie dem Gesellenausschuß der Tapeziererinnung und dem Zentralverbande der Tapezierer Deutschlands (Filiale Berlin) steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 18. Juli 1901 beschlossen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis am 18. Juli 1901 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Der Vorsitzende.

Dr Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

Dr Schalhorn.

Statut, betreffend den paritätischen Facharbeitsnachweis für Arbeiter und Arbeiterinnen der Wäschefabrikation zu Berlin.

§ 1.

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Facharbeitsnachweises für die Wäschefabrikation zu Berlin wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus je 5 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je 3 Ersatzmännern und 2 Mitgliedern des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis, welche als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender fungieren.

§ 2.

Dem Verein der Wäschefabrikanten Berlins steht die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber zu. — Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von dem Verbands der Arbeiter und Arbeiterinnen der Wäsche- und Kravattenbranche gewählt.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur Personen, welche die Wäschefabrikation innerhalb des Stadtbezirks Berlin

und der Umgegend selbständig betreiben; wählbar zu Vertretern der Arbeitnehmer sind nur solche der Wäschefabrikation angehörige Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirk Berlin beschäftigt sind.

Kommt eine Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber seitens einer der im § 2 genannten Vereinigungen nicht zustande, so können diese Vertreter durch den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ernannt werden; andernfalls ruht die Vertretung für die betreffende Vereinigung.

Absatz 4—6 wie 4—6 im Bäckereigewerbe.

Die Vertreter der Arbeitnehmer erhalten als Entschädigung für ihre bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst eine Pauschalsumme von jährlich dreißig Mark, zahlbar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

§ 3.

Absatz 1—3 wie 1—3, Absatz 4 und 5 wie 5 und 6 im Bäckereigewerbe.

§ 4.

Absatz 1, 3—5 wie 1, 3—5 im Bäckereigewerbe.

2. Das Kuratorium entscheidet über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entscheidung kann auch durch den Vorsitzenden nach Anhörung eines Mitgliedes des Kuratoriums erfolgen.

§ 5.

Die Kosten des Arbeitsnachweises werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung eines Zuschusses seitens der im § 2 Abs. 1 genannten Arbeitgebervereinigung getragen. — Von den Arbeitssuchenden wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben; diese Gebühr soll, sobald es die Vermögenslage des Vereins gestattet, zu einem Teile in einen besonderen Fonds zur Unterstützung bedürftiger Arbeitsloser der Wäschefabrikation fließen. Das Kuratorium kann beschließen, daß von denjenigen Arbeitgebern, welche nicht Mitglieder der im § 2 genannten Vereinigung sind, für die jedesmalige Benutzung des Arbeitsnachweises eine Gebühr erhoben wird.

§ 6.

Abänderungen des Statuts beschließt das Kuratorium mit $\frac{3}{4}$ Majorität der anwesenden Mitglieder; die Abänderungen be-

dürfen der Zustimmung des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 7.

Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis und den in § 2 genannten Vereinigungen steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger dreimonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 14. Dezember 1905 beschlossen worden.

Die Zustimmung zu dem Statut hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis am 25. Januar 1906 erteilt.

Für den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

Der Vorsitzende.

Dr. Freund.

Für das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

Wöbling.

Statut, betreffend den Facharbeitsnachweis für das Schneidergewerbe zu Berlin und Umgebung.

§§ 1—7 wie §§ 1—7 des Statuts des Facharbeitsnachweises für das Bäckergerwebe, jedoch mit folgenden Änderungen:

§ 1 Satz 2: „aus je 7 Vertretern“ „sowie je 7 Ersatzpersonen“.

§ 2 Abs. 1 lautet:

Zu Vertretern der Arbeitgeber und deren Ersatzpersonen werden von der Schneiderinnung zu Berlin drei, der Damenmantel-schneider-Innung zu Berlin, dem Detaillistenverband aller Branchen Großberlins, dem Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands, dem Verein Berliner Schneidermeister für die Damenkonfektion je eine Person gewählt. — Zu Vertretern der Arbeitnehmer und deren Ersatzpersonen werden von dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäscharbeiter je vier, dem Gewerksverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands, dem Gewerksverein der Schneider und Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen (S.-D.) Deutschlands und dem Verband christlicher Schneider

und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands je eine Person ernannt.

§ 2 Abs. 2 fällt fort.

§ 3 Abs. 1: „je 4 Vertretern“.

§ 3 Abs. 3: „die an Lebensalter jüngsten Mitglieder“.

§ 3 Abs. 6: „nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.“

Auf den Antrag von drei ordentlichen Mitgliedern usw.“

§ 4 Abs. 1: „Ersatzpersonen“.

§ 4 Abs. 2 am Schluß Zusatz: „Wichtigere Fälle sind vor das Kuratorium zu bringen.“

§ 4 Abs. 3 am Schluß Zusatz: „Nummernzwang ist ausgeschlossen.“

§ 4 Abs. 4 am Schluß Zusatz: „Die Beamten bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des Zentralvereins.“

§ 5 lautet:

„Die Kosten des Arbeitsnachweisbetriebes werden durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis unter Leistung eines Zuschusses seitens der dem Nachweis angeschlossenen Arbeitgebervereinigungen getragen, soweit dieselben sich hierzu bereit erklären.“

§ 6 unverändert.

§ 7 lautet:

„Dem Zentralverein für Arbeitsnachweis sowie den Vereinigungen der Arbeitgeber und der vorgenannten Arbeitnehmerverbände steht das Recht zu, jederzeit nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung von den nach Maßgabe dieses Statuts getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten.“

Vorstehendes Statut ist vom Kuratorium in seiner Sitzung am 8. Oktober beschloffen worden.

Der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis hat durch Schreiben vom 24. November 1913 — J.-Nr. 2631 V. B. I 13 — der Errichtung eines Schneidernachweises nach Maßgabe der eingereichten Statuten zugestimmt.

Geschäftsordnung für den Facharbeitsnachweis des Schneidergewerbes zu Berlin und Umgegend.

§ 1.

Der Arbeitsnachweis ist geöffnet:

In der Müderstraße 9

von 3—7 Uhr nachmittags.

In der Junkerstraße 10	}	von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3—7 Uhr nachmittags.
In der Gerichtstraße		
In der Schönhäuser		
Allee 31		

Am Sonnabend wird nachmittags nur bis 5 Uhr vermittelt.

§ 2.

Um die Ausgabe der Stellen an in Arbeit Stehende möglichst zu verhindern, findet die Eintragung nur gegen Vorzeigung der Invalidenkarte bei Werkstattarbeitern, des Lohnbuches bei Heimarbeitern statt. Den Arbeitfuchenden wird bei ihrem jedesmaligen Erscheinen der Tagesstempel auf der Rückseite des Meldescheines vermerkt. Wer an drei aufeinander folgenden Tagen den Arbeitsnachweis nicht besucht, wird von der Liste gestrichen.

§ 3.

An mehreren Tagen stundenweise Arbeitende werden als in Arbeit stehend betrachtet. Dasselbe gilt bei Nachtarbeit. Erkrankte und verreiste Arbeitslose werden ohne Kontrolle weitergeführt. Letztere haben sich von ihrem Aufenthaltsort schriftlich zu melden und werden nur 14 Tage als arbeitslos betrachtet.

§ 4.

Eingelaufene Stellen werden unter möglichst genauer Abgabe der Forderungen des Arbeitgebers und des Stadtteils, in dem die Arbeitsstelle liegt, bekanntgegeben. Bei besonderen Anforderungen steht den Arbeitsvermittlern das Recht zu, die ihrer Meinung nach Bestgeeigneten zu berücksichtigen.

§ 5.

Die Ausgabe der Stellen findet möglichst nach der Reihenfolge der Eintragung und entsprechend den Tariffklassen statt. Zur Legitimation beim Arbeitsantritt werden Arbeitskarten ausgegeben. Dieselben sind ausgefüllt und mit dem Stempel bzw. der Unterschrift des Arbeitgebers binnen 24 Stunden, mit Ausnahme des Sonntags, an den Arbeitsnachweis zurückzustellen. Geschieht dies nicht, so wird der Name des Arbeitslosen gestrichen. Dasselbe erfolgt bei Annahme einer Beschäftigung, die nicht als Aushilfe gilt und ohne stichhaltigen Grund wieder verlassen wird, sowie bei Aushilfe von über 2 Tagen.

§ 6.

Aushilfestellen gelten nur 6 Arbeitstage, und muß am siebenten Arbeitstage der Schein, vom Arbeitgeber unterzeichnet, zurückgebracht werden. Der Arbeitnehmer erhält einen Ersatzschein, bleibt aber im Besitz der alten Nummer.

§ 7.

Wer Adressen abfängt, wer verschweigt, daß er arbeitet, währenddem er arbeitslos eingeschrieben ist, wer ferner durch sein Verschulden Stellen in grober Weise vernachlässigt, so daß eine Schädigung des Arbeitsnachweises eintritt, wer sich ungebührlich benimmt und die Anordnungen des Vermittlers nicht befolgt, kann von der Führung im Arbeitsnachweis sowie aus dem den Arbeitslosen zur Verfügung gestellten Raum bis zu einem Jahre durch das Kuratorium ausgeschlossen werden.

§ 8.

Wer eine nachgewiesene Stellung nach verabredetem Antritt derselben aus nicht stichhaltigen Gründen nicht besetzt, wird aus der Arbeitsnachweisliste gestrichen und als Lepter geführt. Dasselbe trifft auch denjenigen, der eine Anweisung auf eine Stelle übernimmt, jedoch seiner Pflicht, bei dem ihm zugewiesenen Arbeitgeber vorstellig zu werden, nicht nachkommt.

§ 9.

Die Arbeitgeber, soweit sie den vertragschließenden Organisationen angehören, verpflichten sich, Arbeitskräfte nur durch diesen Arbeitsnachweis anzustellen.

§ 10.

Der Aufenthalt im Arbeitsnachweisraum ist nur den eingeschriebenen Personen gestattet.

Berlin, den 6. Dezember 1913.

Das Kuratorium.

gez. Wölbliug, Magistratsrat
als Vorsitzender.

Satzungen des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise.

§ 1.

Der „Verband Märkischer Arbeitsnachweise“ bezweckt die Förderung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises in der Provinz Brandenburg und Berlin.

Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 2.

Zur Erreichung seines Zweckes macht sich der Verband neben seiner Hauptaufgabe: der Durchführung des zwischenörtlichen Arbeitsnachweises, insbesondere zur Aufgabe:

- a) die Errichtung neuer Arbeitsnachweise und die Belebung der Tätigkeit der vorhandenen in Verbindung mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden anzuregen;
- b) eine Statistik über die Ergebnisse des Arbeitsnachweises, sowie über die Arbeitslosen in dem Verbandsgebiete zu führen;
- c) die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder zu vertreten;
- d) den Verkehr mit anderen Verbänden zu vermitteln;
- e) Besprechungen zu veranstalten, bei welchen die den Arbeitsnachweis betreffenden Fragen, sowie Fragen aus verwandten Gebieten zur Erörterung kommen sollen.

§ 3.

Mitglieder des Verbandes können nur Gemeinden, sonstige Korporationen, Behörden, Institute, Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften werden, welche eine gemeinnützige öffentliche Arbeitsnachweistelle im Verbandsgebiet besitzen oder den gemeinnützigen Arbeitsnachweis in anderer Weise fördern.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich mindestens 10 M.

Der Austritt aus dem Verbande kann nur am Schlusse des Geschäftsjahres und unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Das Geschäftsjahr schließt mit dem 31. März.

§ 4.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern

der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder, welche zu der Versammlung einen Vertreter nicht entsenden, können mit ihrer Vertretung ein anderes Mitglied des Verbandes beauftragen; jedoch darf ein Vertreter außer der eigenen Anstalt nicht mehr als drei andere Anstalten vertreten.

§ 5.

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber jährlich einmal. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung berufen und von ihm geleitet. Die Einladung muß mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage ergehen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Verbandes die Verbandsversammlung zu berufen.

Jede ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig. Bei den Beschlüssen der Verbandsversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem endgültigen Beschluß über die Änderung oder Ergänzung der Satzungen, sowie über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von dreiviertel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 6.

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und beschließt:

- a) über die Änderung dieser Satzungen,
- b) über die Abgrenzung der Aufgaben des Verbandes,
- c) über Beschwerden in Verbandsangelegenheiten,
- d) über die Auflösung des Verbandes,
- e) über alle ihr vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegten Angelegenheiten,
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge.

§ 7.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 15 gewählten Mitgliedern. Er kann sich durch Zuwahl ergänzen, insbesondere durch Aufnahme je zweier Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Verbandsversammlung.

Der Vorstand wählt zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden aus seiner Mitte, sowie den Geschäftsführer. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Beschlüsse des Verbandes können außerhalb der Verbandsversammlung im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, falls hiergegen von keinem Mitgliede Widerspruch erhoben wird.

§ 9.

Der Vorstand verwaltet die Verbandsangelegenheiten. Er entscheidet in allen Fällen, welche nicht der Beschlußfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, stellt die erforderlichen Beamten an und entläßt sie. Der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen und erledigt die laufenden Geschäfte.

§ 10.

Zu den Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen sind der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg und der Herr Landesdirektor, sowie der Verband Deutscher Arbeitsnachweise einzuladen.

§ 11.

Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in der Zeitschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise sowie in den von dem Vorstande zu bestimmenden Zeitungen.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 1. Februar 1911.

Berlin, den 8. Februar 1911.

Der Verband Märkischer Arbeitsnachweise.

Dr. Freund.

Vorsitzender.

Nichtpunkte für die Verwaltung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise.

Hauptziel des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise ist die Bildung eines engmaschigen Netzes öffentlich-gemeinnütziger Arbeitsnachweise sowie die Schaffung eines Ausgleichs zwischen dem

Arbeiterüberfluß in den Städten und dem Arbeitermangel in kleineren Gemeinden und auf dem flachen Lande. Hieraus ergibt sich:

I. Allgemeines.

In allen dazu geeigneten Orten des Verbandsgebietes sind öffentliche, für den Arbeitnehmer möglichst unentgeltliche Arbeitsnachweise einzurichten, die zum Zwecke der Versorgung ihrer Umgebung mit Arbeitskräften und zum Zwecke des Stellennachweises für Arbeitsuchende in regelmäßigen Verkehr mit den anderen öffentlichen Arbeitsnachweisen treten sollen.

Ob die Geschäfte dieser öffentlichen Arbeitsnachweise durch einen von der Gemeinde oder dem Kreise angestellten Verwalter geführt, oder einer anderen im gemeinnützigen Interesse tätigen Stelle, z. B. der am Ort vorhandenen Verpflegungsstation, Herberge zur Heimat, landwirtschaftlichen Genossenschaft, Ortskrankenkasse, übertragen werden, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, ebenso, ob der Arbeitsnachweis nur für einen einzelnen Ort selbst oder für eine Gemeinschaft von Gemeinden, z. B. für den Kreis, tätig sein soll. Wünschenswert ist nur, daß da, wo die Verwaltung einer öffentlichen Stelle, z. B. Gemeindevorstand, Kreisauschuß usw. übertragen wird, wenigstens in den größeren Städten noch eine besondere Kommission vorhanden ist, der sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer angehören. Jedenfalls soll aber erreicht werden, daß jeder Bürgermeister, auch des kleinsten Ortes, darüber unterrichtet ist, daß er Anträge Arbeitsloser wegen Erlangung von Arbeit oder von Arbeitgebern wegen Beschaffung von Arbeitern nicht ohne weiteres ablehnen darf, sondern den Anfragenden an den für ihn in Betracht kommenden Arbeitsnachweis verweisen und unter Umständen die Anfrage sofort telephonisch dorthin übermitteln muß. Nur auf diese Art kann vermieden werden, daß die wandernden Arbeitslosen durch das flache Land, das Arbeiter gebraucht, hin nach der großen Stadt ziehen, so daß die Arbeitsvermittlungstellen der großen Städte die gesamte Arbeitsvermittlung in sich vereinigen.

II. Örtliche Arbeitsvermittlung.

Die Arbeitsnachweise können die bei ihnen eingehenden Aufträge entweder selbst erledigen, oder sie müssen dazu die Hilfe anderer Arbeitsnachweise in Anspruch nehmen. Wollen sie das Letztere,

so werden sie sich telephonisch mit dem Arbeitsnachweis in Verbindung setzen, der dazu geeignet scheint. Die Vermittlungsstellen sollen sich überhaupt bemühen, durch passende Einrichtungen, wie z. B. durch Stellenverzeichnisse, die sie im Kreisblatt usw. abdrucken oder sonst in ihrer Nachbarschaft verbreiten lassen, die an sie gelangenden Aufträge direkt zu erledigen.

III. Zwischenörtliche Arbeitsvermittlung.

Diejenigen Stellengesuche wie =angebote, die am Orte selbst oder durch telephonische Umfrage bei den übrigen Arbeitsnachweisen selbst nicht erledigt werden konnten, sind dem Märktischen Arbeitsnachweisverbände in Berlin mitzuteilen. Im Interesse der auswärtigen Arbeitfuchenden sind die Arbeitsnachweise anzuweisen, darauf zu achten, daß von ihnen nur solche Stellen angemeldet werden, die voraussichtlich nicht von ihnen selbst innerhalb der nächsten zwei Tage besetzt werden können.

Der Verband Märktischer Arbeitsnachweise stellt bis auf weiteres auf Grund dieser Angaben eine Liste auf, welche die offenen Arbeitsstellen und, soweit möglich auch die Arbeitsgesuche aus der Landwirtschaft und für alle übrigen Berufe enthält. Diese Liste ist noch am gleichen Tage, an dem die Meldungen eingegangen sind, an alle dem Verbands angehörenden Arbeitsnachweise zu versenden. Die Liste dient lediglich zur Orientierung des Verwalters des Arbeitsnachweises, sie ist nicht zum öffentlichen Aushang bestimmt. Um den planlosen Zuzug nach Groß-Berlin zu unterbinden, sind die offenen Stellen der Arbeitsnachweise Groß-Berlins in die Liste nicht aufzunehmen. Für anderweitige zweckmäßige Verbindung dieser Arbeitsnachweise ist Sorge zu tragen. Soweit zugänglich, ist den Arbeitsnachweisen in der Provinz tunlichst wöchentlich einmal eine Liste der Arbeitslosen in Groß-Berlin zur Verfügung zu stellen. Die Liste hat lediglich den Verwaltern der Arbeitsnachweise zur Orientierung über die Lage des Arbeitsmarktes zu dienen. Vom Aushang derselben ist Abstand zu nehmen.

Der Verband Märktischer Arbeitsnachweise übernimmt soweit möglich und bis auf weiteres unbemittelten kleinen Gemeinden usw. gegenüber alle Auslagen für Porti, Telephongebühren usw., die zum Zwecke der Arbeitsvermittlung notwendig waren. Die Beläge sollen durch die Gemeindevorsteher tunlichst monatlich eingesandt werden.

IV. Vermittlungstätigkeit im einzelnen.

Für die Vermittlungstätigkeit im einzelnen ist folgendes zu beobachten: Es müssen tunlichst alle Punkte festgestellt werden, die für die Erledigung des Gesuches von Bedeutung sind (Art der Arbeit, Lohnverhältnisse, besondere Bedingungen usw.). Bei Aufträgen auswärtiger Arbeitgeber muß angefragt werden, ob sie, im Falle die Vermittlung zustande kommen sollte, bereit sind, die Fahrtkosten zu tragen. Bei Vermittlungen auf Grund der Vakanzlisten ist selbstverständlich stets festzustellen, ob die in der Liste angemeldete offene Stelle nicht inzwischen bereits besetzt ist. Den Arbeitern sind tunlichst ihre Zeugnisse wie sonstigen Papiere, Invalidentkarte usw., abzufordern und dem vermittelnden Arbeitsnachweise oder dem Arbeitgeber direkt, bei dem die offene Stelle vorhanden ist, einzusenden. Ist einem unbemittelten Arbeiter eine auswärtige Stelle nachgewiesen, so kann ihm der Arbeitsnachweis einen Gutschein geben, auf Grund dessen er auf der Eisenbahn nach der Arbeitsstelle frei befördert wird. Der Arbeitsnachweis sendet in diesem Falle die Papiere des Arbeiters an den Arbeitsnachweis der Arbeitsstelle und zieht durch dessen Vermittlung die Kosten der Eisenbahnfahrt von dem Arbeitgeber ein. Den Arbeitsnachweisen wird dabei empfohlen, von den Arbeitgebern schon bei Entgegennahme der Stellenanmeldung die Einzahlung der Kosten zu verlangen. Die Abrechnung über die Eisenbahnfahrt erfolgt durch die Arbeitsnachweise bis zum 6. eines jeden Monats für den vorhergegangenen Monat mit den betreffenden Fahrkartenausgaben. Da, wo es sich um einen Weg von mehr als 25 km handelt, steht den öffentlichen Arbeitsnachweisen für die Beschaffung und Entsendung der durch sie vermittelten Arbeiter wie Arbeiterinnen auf sämtlichen Staatsbahnen eine besondere Fahrpreisermäßigung zum Kilometerfusse von 1,5 Pf. in der IV. Wagenklasse zu.

V. Verbandsstatistik.

Die Arbeitsnachweise haben eine Statistik über die bei ihnen als offen angemeldeten, über die gesuchten und über die nachgewiesenen Arbeitsstellen, nach der vom Verbands Märkischer Arbeitsnachweise erhaltenen Anweisung aufzustellen.

VI. Besichtigung der einzelnen Arbeitsnachweise.

Im Einvernehmen mit den Trägern der Arbeitsnachweise können Besichtigungen durch den Verband stattfinden. Der Verband

hat sich wegen Beseitigung etwaiger hervortretender Mängel mit derjenigen Körperschaft, die den Arbeitsnachweis unterhält, in Verbindung zu setzen.

VII. Verwalterkonferenzen

Alljährlich findet eine Zusammenkunft der Träger und Verwalter der Arbeitsnachweise durch Vermittlung der Vorstände derselben statt, behufs Austausch ihrer Erfahrungen. Den Verwaltern der kleinen Arbeitsnachweise können die Reisekosten (Fahrt III. Klasse) und Tagegelber im Betrage von 5 M. für den ganzen Tag und 2,50 M. für den halben Tag erstattet werden. Es ist Aufgabe des Geschäftsführers, sowohl bei den Besichtigungen wie bei den Verwalterkonferenzen soweit wie möglich sich darüber zu unterrichten, in welcher Art sich die Tätigkeit des einzelnen Arbeitsnachweises vollzieht und, wo Mängel oder Schwierigkeiten zu beobachten sind, die Ursachen mit der Verwaltung des Arbeitsnachweises und der zuständigen amtlichen Stelle zu erörtern.

Satzungen für die Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung in Groß-Berlin.

§ 1.

Die Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung in Groß-Berlin ist eine Einrichtung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise. Die Tätigkeit der Zentralstelle erstreckt sich auf den Zweckverband Groß-Berlin mit Einschluß von Potsdam.

§ 2.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Zentralstelle geschieht durch ein Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus:

1. einem Vertreter der Provinzialverwaltung,
2. zwei Vertretern aus den Kreisen der Vormundschaftsrichter,
3. einem Vorstandsmitglied des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise,
4. dem Dezernenten für das Volksschulwesen der Stadt Berlin (Stadtschulrat),
5. dem Vorsitzenden der Waisendeputation der Stadt Berlin,

6. je einem Vertreter der Städte Charlottenburg, Rixdorf und Lichtenberg,
7. zwei Vertretern der Handwerkskammer,
8. einem Vertreter des Berliner Innungsausschusses,
9. einem Vertreter der in Groß-Berlin bestehenden Interessenvertretungen für Handel und Industrie,
10. einem Vertreter der Gehilfenverbände für Handel und Industrie,
11. zwei Vertretern des Berliner Lehrervereins,
12. aus je einem Vertreter der Vereine:
Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin,
Freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen,
Berlin,
Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend, Berlin,
Kreisverband Berliner Jünglingsvereine,
Kartell der Auskunftstellen für Frauenberufe.

Dem Kuratorium steht das Recht der Zuwahl zu.

Der Vorsitzende des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums. Ihm steht das Recht zu, sich vertreten zu lassen.

§ 3.

Die Beamten der Zentralstelle werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Vorstande des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise bestellt; der Geschäftsführer des Verbandes ist zugleich Geschäftsführer der Zentralstelle.

§ 4.

Die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Zentralstelle werden vom Kuratorium festgesetzt; sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise.

Die Vermittlung ist für beide Teile kostenfrei.

§ 5.

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zweimal zusammen. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn von mindestens 8 Mitgliedern die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

Alljährlich ist ein Voranschlag aufzustellen, der der Genehmigung des Vorstandes des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise bedarf. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise, durch das Kuratorium.

Satzungen des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.

§ 1.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise ist ein Verein mit dem Sitz in Berlin. Er soll in Gemäßheit der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des planmäßigen Ausbaues der Arbeitsvermittlung in Deutschland auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere

- a) die Förderung des paritätischen Prinzips in der Organisation der Arbeitsvermittlung,
- b) die Förderung des Austausches der Erfahrungen der einzelnen Arbeitsnachweise vornehmlich in verwaltungstechnischen Fragen,
- c) die Förderung der Statistik über die Betriebsergebnisse und der Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes,
- d) die Förderung der Errichtung von Arbeitsnachweisen und territorialen Arbeitsnachweisverbänden,
- e) die Förderung eines geordneten Zusammenwirkens der Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände zur Herbeiführung eines Ausgleichs von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zwischen den verschiedenen Orten und Bezirken des Reichs sowie zwischen Stadt und Land,
- f) die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen,

g) die Veranstaltung von Konferenzen, auf denen Fragen verhandelt werden sollen, welche für den Arbeitsnachweis von Bedeutung sind.

§ 3.

Als Mitglied des Verbandes kann jeder Arbeitsnachweis oder Arbeitsnachweisverband aufgenommen werden, der lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgt, d. h. weder zu Erwerbszwecken noch im einseitigen Interesse von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern betrieben wird.

§ 4.

Über die Aufnahme in den Verband beschließt der Vorstand. Die erfolgte Aufnahme ist in der Verbandszeitschrift „Der Arbeitsmarkt“ sowie auf der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist der Antrag auf Entscheidung durch den Verbandsausschuß zulässig. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Antragsberechtigt ist nächst dem Antragsteller jedes Mitglied des Verbandes innerhalb einer Frist von vier Wochen, die vom Tage der Veröffentlichung der Aufnahme im „Arbeitsmarkt“ läuft.

Die Ausschließung aus dem Verbande erfolgt durch den Verbandsausschuß, sobald die Voraussetzungen für die Aufnahme später weggefallen sind oder ein Mitglied den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluß ist der betroffene Arbeitsnachweis oder Arbeitsnachweisverband zur Sache zu hören.

Gegen den Ausschluß steht dem Arbeitsnachweis oder Arbeitsnachweisverbände innerhalb einer Frist von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Der Austritt aus dem Verbande kann nur schriftlich zum Schluß des Vereinsjahres nach sechsmonatiger Kündigung erfolgen.

Der Austritt wie der Ausschluß von Mitgliedern sind in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Arbeitsnachweise in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern 5 M.

10 000— 50 000	10	„
50 000—100 000	20	„
über 100 000	30	„

Territoriale Arbeitsnachweisverbände zahlen keinen besonderen Mitgliedsbeitrag. Sind an einem Orte mehrere Arbeitsnachweise vorhanden, die Mitglied des Verbandes sind, so wird der Beitrag vom Vorstande nach billigem Ermessen festgesetzt. Das gleiche gilt von den Beiträgen der Landwirtschaftskammern und in sonstigen zweifelhaften Fällen.

§ 6.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Verbandsvorstand.

§ 7.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der dem Verbande angehörigen Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände. Jedes Verbandsmitglied führt nur eine Stimme, ist aber zur Entsendung mehrerer Vertreter berechtigt. Verbandsmitglieder, welche zu der Versammlung einen Vertreter nicht entsenden, können mit ihrer Vertretung ein anderes Mitglied des Verbandes beauftragen; jedoch darf ein Vertreter außer der eigenen Anstalt nicht mehr als fünf andere Anstalten vertreten. Will ein Verbandsmitglied ein anderes Verbandsmitglied mit seiner Vertretung betrauen, so hat es dies spätestens 10 Tage vor der Verbandsversammlung dem Vorstande schriftlich anzuzeigen.

§ 8.

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht auf Grund dieser Satzung dem Ausschusse oder dem Vorstande überwiesen sind.

§ 9.

Jedes zweite Jahr findet in der Regel eine ordentliche Verbandsversammlung statt, außerordentliche Versammlungen werden nach Bedarf vom Ausschusse einberufen. In dringenden Fällen können sie durch Beschluß des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden vom Ausschusse und, falls der Vorstand die Versammlung einberuft, vom Vorstande festgesetzt und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Über Gegen-

stände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Verbandsversammlung verhandeln und beschließen, falls aus ihrer Mitte kein Widerspruch erfolgt.

§ 10.

Die Beschlußfassung in der Verbandsversammlung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Zu einem Beschlusse, der eine Abänderung der Satzungen enthält, sowie zu einem Beschlusse über die Auflösung des Verbandes ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Mitglieder erforderlich.

Die Leitung der Verbandsversammlung liegt dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter ob. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 11.

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Aufzeichnung anzufertigen und von dem Leiter der Versammlung sowie dem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen.

§ 12.

Der Ausschuß besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Der Verbandsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus. Die zum erstenmal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Mitglieder des Ausschusses behalten nach Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, ihr Amt so lange, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Ausschusses ist ein neues Mitglied durch den Ausschuß zu wählen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Der Ausschuß hat das Recht der Zuwahl. Der Ausschuß darf insgesamt aus nicht mehr als 30 Mitgliedern bestehen. Die zugewählten Mitglieder sind von der Verbandsversammlung zu bestätigen.

§ 13.

Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die verschiedenen Gegenden des deutschen

Reiches und die größeren Arbeitsnachweisverbände angemessene Vertretung finden.

In den Ausschuß sollen mindestens zwei Verwalter von Arbeitsnachweisen gewählt werden.

§ 14.

Der Ausschuß hat die Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Er stellt die allgemeinen Grundsätze für die Führung der Geschäfte fest. Ferner liegt ihm ob

- a) die Feststellung des Jahreshaushalts,
- b) die Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers,
- d) die Anstellung des Geschäftsführers des Verbandes.

§ 15.

Alljährlich findet eine ordentliche Sitzung des Ausschusses statt, außerordentliche Sitzungen sind von dem Vorstande nach Bedarf einzuberufen und können in dringenden Fällen vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzung sind vom Vorstande und, falls der Vorsitzende den Ausschuß einberuft, von diesem festzusetzen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Ausschusssitzung mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Ausschuß verhandeln und beschließen, falls aus seiner Mitte kein Widerspruch erfolgt. Die letzteren Beschlüsse erhalten erst dann Gültigkeit, wenn von den nicht erschienenen Mitgliedern innerhalb einer Frist von acht Tagen seit Übersendung des Protokolls kein Widerspruch erfolgt.

§ 16.

Bei der Beschlußfassung des Ausschusses entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine schriftliche Abstimmung des Ausschusses ist nur dann zulässig, wenn von keiner Seite Einspruch erhoben wird.

§ 17.

Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Aufzeichnung anzufertigen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen.

§ 18.

Der Ausschuß bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und wählt dieselben. Der Vorsitzende des Ausschusses ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Der Vorstand muß mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen.

§ 19.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen. Er kann durch eine Geschäftsordnung bestimmen, welche Angelegenheiten vom Vorsitzenden und unter Anweisung des Vorsitzenden vom Geschäftsführer zu erledigen sind und in welchen Angelegenheiten der Vorsitzende oder der Geschäftsführer befugt sind, den Verband nach außen hin zu vertreten.

§ 20.

Der Vorstand bestimmt, in welchen Zwischenräumen regelmäßige Vorstandssitzungen stattfinden. Außerordentliche Sitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel, mindestens 2 Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Aufzeichnung anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist nur in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig. Ist ein Vorstandsmitglied am Erscheinen verhindert, so ist einer der Stellvertreter zur Sitzung zu laden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 21.

Der Geschäftsführer des Verbandes hat die ihm übertragenen Geschäfte nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu erledigen. Er nimmt an den Verhandlungen der Verbandsversammlung des Ausschusses und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 22.

Im Anschluß an die ordentlichen Verbandsversammlungen sollen Arbeitsnachweiskonferenzen stattfinden, in welchen über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Arbeitsnachweise berichtet und über Fragen, welche für den Arbeitsnachweis von Bedeutung sind, verhandelt werden soll. An den Verhandlungen der Arbeitsnachweis-

Konferenzen können auch Personen, welche nicht Mitglied des Verbandes sind, teilnehmen.

§ 23.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 24.

Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen durch die vom Verband herauszugebende Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“.

Beschlossen in der Verbandsversammlung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise in Breslau am 26. Oktober 1910.

Berlin, den 12. Januar 1911.

Der Vorstand des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.

Dr. Richard Freund.

Dr. Wilhelm Stieda. Dr. Raumann.

Dr. M. von Stojentin. Regierungsrat Dominicus.
